

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1978 bis 1981

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1978 bis 1981

TEIL I

Einführung	6
------------------	---

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	8
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	12
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	14
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung	16
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung	17
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben	46
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)	47

	Seite
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	52
Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau	54
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ..	54
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes	60
Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	65
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	68
Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen	72
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	74
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	77
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	81
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	87

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung	90
Flurbereinigung	90
Freiwilliger Landtausch	90
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	91
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	91
Investitionshilfen in entwicklungsfähige Betriebe	91
Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte	92
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	92
Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils	92
Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	92
Ländliche Siedlung	92
Buchführung	92
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	93
Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	93
Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau	93
Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung	94
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	94
Verbesserung der Molkereistruktur	94
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	94

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 521 — 6048/78 — vom 5. Mai 1978*

	Seite
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	94
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	94
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	95
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	95
Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO (EWG) Nr. 1035/72), Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EWG) Nr. 100/76) und Hopfen (VO (EWG) Nr. 1696/71)	96
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	96
Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	97
Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	97
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	97
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	98
Küstenschutz	98

TEIL IV**Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**

Schleswig-Holstein	99
Hamburg	104
Bremen	105
Niedersachsen	106
Nordrhein-Westfalen	110
Hessen	112
Rheinland-Pfalz	118
Saarland	123
Baden-Württemberg	125
Bayern	128
Berlin	132

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1978 für das Bundesgebiet	134
--	------------

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1979 bis 1981	135
---	------------

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1976 bis 1979	135
---	------------

	Seite
Übersichten zum Rahmenplan 1978 bis 1981	
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1978	139
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1978	140
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978	142
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	152
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	157
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	162
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	167
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	172
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	177
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	182
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	187
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	192
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	197
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	202
Übersicht 15	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1979	207
Übersicht 16	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1980	208
Übersicht 17	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1981	209
Übersichten zum Vollzug des Rahmenplans 1976 bis 1979	
Übersicht 18	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1976 (Soll-Ist-Vergleich)	210
Übersicht 19	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1976 (Soll-Ist-Vergleich)	214

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
Programm für Zukunftsinvestitionen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	221
Förderungsgrundsätze	221
— Küstenschutz	221
— Wasserwirtschaft	222
— Dorferneuerung	222
Übersichten	
1. Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen	224
2. Zusammenstellung der Vorhaben, des Mittelbedarfs und der Verpflichtungsermächtigungen	225
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes	
3. Schleswig-Holstein	226
4. Hamburg	227
5. Bremen	228
6. Niedersachsen	229
7. Nordrhein-Westfalen	230
8. Hessen	231
9. Rheinland-Pfalz	232
10. Saarland	233
11. Baden-Württemberg	234
12. Bayern	235
13. Berlin	236

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1978 bis 1981

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zu-

schüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates von 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des

Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bis zu einer Abweichung von 20 % je Einzelmaßnahme (d. h. je Zahlenposition der Länderübersichten in DM) nicht erforderlich, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans nicht übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Verwendungszweck****1.1.**

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird für Maßnahmen i. S. des § 1 Abs. 1 GemAgrG als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf einen oder mehrere Nahbereiche erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Vorplanungsgebiets ist mit der nach Landesrecht für die Landesplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

1.3.

Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zweck der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Landschaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landwirtschaftsstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Die Vorplanung wird in drei Stufen durchgeführt. Inhalt und Umfang in allen drei Stufen bestimmen sich nach den jeweiligen an die Vorplanung zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.

2.2.

Die Vorplanung hat in einer ersten Stufe auf der Grundlage der jeweiligen agrarstrukturellen Rahmenplanung und/oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale darüber Auskunft zu geben, ob voraussichtlich großräumige Ordnungsmaßnah-

men notwendig sind und durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist auf die Vorplanung in den weiteren Stufen zu verzichten.

2.3.

In der zweiten Stufe der Vorplanung sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für Auswahl der Maßnahmen). Hierbei ist anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen zu prüfen, ob der erzielbare Erfolg die hierzu notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.

2.3.1.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog vorgenommen.

Die Erhebungsergebnisse müssen mit- und untereinander verglichen und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich — elektronisch auszuwerten und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.3.1.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden folgende Datengruppen erfaßt:

Altersstruktur der Bevölkerung,
die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
Berufspendler,
Katasterfläche,
Eigentumsverteilung,
landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe,
Bodennutzung,
Viehhaltung,
agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen,
Flächennutzungsplan,
Bebauungsplan,
Flurbereinigung.

2.3.1.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1977 bis 1980 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

2.3.1.3.

Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:

Betriebsleiter und Hofnachfolger,
soziale Sicherung,
Entwicklung des Betriebes,
Betriebsflächen,
Viehhaltung,
strukturelle Verhältnisse und Flurmängel,
Gebäude- und Gebäudesanierungsmaßnahmen,
Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum.

2.3.1.4.

Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.2.

Die Vorplanung hat, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, die Eignung der künftigen Flächennutzung nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Dabei sind die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.

2.3.3.

Die Vorplanung hat auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozio-ökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung zu berücksichtigen.

2.3.4.

Die Ergebnisse der zweiten Stufe der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht zusammenzufassen (vgl. anliegendes Gliederungsmuster).

2.4.

Die Vorplanung nach 2.3. (zweite Stufe) ist mit einer Landschaftsplanung i. S. von 1.3. zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2.5.

Hat die Auswertung der bisherigen Untersuchungen (zweite Stufe) zu einer Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten). Hierzu kann auch eine vertiefte Landschaftsplanung gehören.

2.6.

Die für die Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Für die Untersuchungen der Stufe 1 werden Ausgaben nach § 10 GemAgrG nicht erstattet.

3.2.

Für die Erstellung umfassender Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Zuschüsse zugrunde gelegt:

3.2.1.

Zuschuß nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 10 000 ha	bis zu 7,30 DM/ha
bis zu 20 000 ha	bis zu 6,10 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 4,80 DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 3,60 DM/ha

3.2.2.

Es wird ferner ein Zuschußsatz bis zu 5,50 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha, und darüber hinaus bis zu 55,— DM je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, gewährt.

3.2.3.

Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nr. 2.3.2. wird ein zusätzlicher Zuschuß von bis zu 3,10 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.

3.3.

Die ergänzenden Vorarbeiten nach 2.5. (dritte Stufe) werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

3.4.

Für die Erstellung der Landschaftsplanungen gilt folgender Zuschußsatz:

bis zu 10 000 ha	bis zu 2,60 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 2,40 DM/ha
bis zu 100 000 ha	bis zu 2,— DM/ha

3.5.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschußsätzen nach 3.2.1. bis 3.4. zulassen.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zu-

wendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1**zu den Grundsätzen zur Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung****— Gliederung des Entwicklungsteils —****1. Entwicklung im Bereich****1.1.**

Bestandsaufnahme über die Entwicklungsziele der Landesplanung (Wirtschafts- und Infrastruktur)

1.1.1.

für den übergeordneten Raum/Region

1.1.2.

für den Verflechtungsbereich/Nahbereich

1.1.3.

für den zentralen Ort

1.1.4.

für die Gemeinden.

1.1.5.

Die Bestandsaufnahme unter 1.1.1. bis 1.1.4. hat im wesentlichen folgende Bereiche zum Gegenstand

- Verwaltungsreform
- Verkehr
- gewerblich-industrielle Entwicklungsschwerpunkte
- Siedlungswesen (Bauleitplanung, Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und Sanierungsplanungen)
- Wasserwirtschaft (z. B. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung)
- sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge
- Fremdenverkehr/Erholung
- Landschaftspflege (Landschaftsplanungen — Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung)

1.2.

Entwicklung der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Möglichkeiten)

1.2.1.

Flächenbilanz

- Änderung des Acker-Grünlandverhältnisses
- Ausscheiden von LN (Grenzertragsböden, Sozialbranche, Eignung für künftige Verwendung)

- Inanspruchnahme von LN für außerlandwirtschaftliche Zwecke (z. B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbeflächen)

1.2.2.

Landschaftsbilanz

- Vorbeugende Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen, Schutzgebiete, Änderung der Bewirtschaftsart u. a.)
- Landschaftsaufbauende Maßnahmen z. B. zur Verbesserung des Kleinklimas (Ausgleich von Landschaftsschäden, Schutzpflanzungen, Einordnung baulicher Anlagen u. a.)
- Eignung bisheriger LN und sonstiger Flächen für Erholungsgebiete (Fremdenverkehrseinrichtungen, Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Parkplätze, Wanderwege, Wasserflächen u. a.)

1.2.3.

Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

1.2.4.

Bestimmung der Kriterien für existenz- und entwicklungsfähige Betriebe

1.2.5.

Anzustrebende Betriebs- und Organisationsformen für Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

- Kalkulation von Betriebsmodellen
- Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusammenarbeit; Einsatz von Lohnunternehmen
- Alternativen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation

1.2.6.

Folgerungen aus den Modellrechnungen in bezug auf Zahl und Faktorausstattung der verschiedenen Erwerbsformen der Betriebe

1.2.6.1.

für die existenzfähigen Betriebe

- Beratungsprogramm
- Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm

1.2.6.2.

für die nichtexistenzfähigen Betriebe

- Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen
- Beratungsprogramm für sozialökonomische Beratung und betriebswirtschaftliche Beratung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe
- Umschulungsprogramm
- Überbrückungshilfen
- sonstige soziale Ergänzungsmaßnahmen mit strukturpolitischer Wirkung

1.2.7.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zur Notwendigkeit und Dringlichkeit von Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung (Erweiterung, Sanierung, Umwandlung, landwirtschaftliche Sonderbaugebiete, Bauen im Außenbereich, Grünordnung u. a.)

1.2.8.

Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.)

1.3.

Entwicklung der Forstwirtschaft

1.3.1.

Funktion des Waldes (getrennt nach Besitzarten)

- wirtschaftliche Funktionen
- außerwirtschaftliche Funktionen (Schutz- und Sozialfunktionen)

1.3.2.

Künftige Waldfläche und deren Verteilung

- Veränderungen in ha (Aufforstung von Brachflächen und Odland, Inanspruchnahme von Wald für außerforstliche Zwecke)
- Strukturänderungen (Umwandlung von Nieder- und Mittelwald, sonstigem ertragsarmen Hochwald, Schutzwald, Erholungswald)

1.3.3.

Zweckmäßige Organisationen der Betriebe

- Einzelbetriebe
- Zusammenschlüsse von Betrieben (nach dem Bundeswaldgesetz und nach landesrechtlichen Vorschriften)

1.3.4.

Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung

1.4.

Künftige Nutzung und Gestaltung des Planungsraumes auf der Grundlage der Standorteignung (Folgerungen aus 1.1.1. bis 1.3.4.)

1.4.1.

Vorschläge für die Durchführung (Auswahl der Maßnahmen)

- (Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen),
- Einzelbetriebliche Förderung (bauliche Anpassung der Wirtschafts- und Wohngebäude),
- Erfassung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte,
- Förderung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1.4.2.

Darlegung über

- Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen
- Dauer der Maßnahmen
- gegebenenfalls zu setzende Prioritäten

1.4.3.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zu den Planungen

1.4.3.1.

Verkehrsplanung

1.4.3.2.

Bauleitplanung

- Vorschläge für den Flächennutzungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht (landw. gut geeignete Nutzflächen, Feld- und Waldgrenze, Flächen für außerlandw. Zwecke, Erholungsgebiete)
- Vorschläge für Bebauungspläne (Impulse für die Dorferneuerung, Entflechtung des innerörtlichen Verkehrs, Vorschläge zur Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht, Erholungseinrichtungen)

1.4.3.3.

Landschaftsplanung einschließlich Erholung (in ihren Beziehungen zu vorstehenden Fachplanungen)

1.4.3.4.

Sonstige Planungen

1.4.4.

Schlußfolgerungen für die

1.4.4.1.

Landwirtschaftliche Planung

1.4.4.2.

Forstwirtschaftliche Planung

2. Kostenvoranschlag**2.1.**

Die Erstellung von Kostenvoranschlägen soll sich auf solche Vorhaben beschränken, für die eine Kostenberechnung mit einer gewissen Aussagekraft jetzt schon möglich ist. Die Kosten sollen dem mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbaren Erfolg gegenübergestellt werden (Kosten-Nutzen-Analyse).

3. Auswertung der Gemeindeerhebung (Teil B)

4. Karten

- Lage des Planungsgebietes im größeren Raum (Übersichtskarte)
- Karte der Standorteignung
- Entwicklungskarte, enthaltend, z. B. auf einem Deckblatt: Acker, Grünland sowie Bodenschätzung, zweckmäßige Nutzungsänderungen; vorhandene Planungen über Anlage von Sonderkulturen, Straßen und großwasserwirtschaftliche Anlagen; Hinweise auf Bauleitplanungen
- Karte über die Ortslage (in der Regel nur bei Haufendörfern), enthaltend: Umfang und Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Entwicklungsvorschläge ggf. auf einem Deckblatt
- Karten zur Landespflege (ggf. als Deckblatt) (insbesondere bei der Landschaftsplanung).

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Ehrhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.1.1.

Ausführungskosten sind Ausbaurkosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft. Ausbaurkosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergeinschaft für die bei Vermessung, Vermarktung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

1.2.

Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und

Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

Die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, besonders den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

2.3.

Die Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Höhe von 3 200 DM je ha bearbeiteter Fläche als zuschußfähig anerkannt.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren können als zuschußfähige Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren 600 DM je ha und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), 1 500 DM je ha bearbeiteter Fläche anerkannt werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha (in Ländern mit vorwiegend Steillagen bis zur Höhe von 85 000 DM je ha) im Durchschnitt eines Landes zuschußfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

2.4.

Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 1975) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

2.5.

Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt werden. Die Länder können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Fällen zulassen.

2.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

2.7.

Die Zuschüsse oder Darlehen können an Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

2.8.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die

DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

2.9.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

2.10.

Die Bauarbeiten sind durch die von den zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen zu überwachen.

2.11.

Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen muß sichergestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.2.

Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3.3.

Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushaltsmitteln sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.4.

Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 4 % jährlich verbilligt werden. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von 1.2.2. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie sind spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen.

3.6.

Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Aufstockung zugeteilt wird, können nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches**1. Verwendungszweck****1.1.**

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Pachtverträge.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen; dies gilt in den Fällen nach 1.1.2. nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in den Fällen nach 1.1.1 und 1.1.2. vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendigen Folgemaßnahmen, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in den Fällen nach 1.1.1. und 1.1.2. den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in den Fällen nach 1.1.3. und 1.1.4.

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in den Fällen nach 1.1.1., 1.1.2. und 1.1.4. die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen;

1.4.4.

in den Fällen 1.1.1. bis 1.1.4. die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen und die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) ist.

2.2.

Die Voraussetzung nach 2.1. gilt bei einem freiwilligen Landtausch nach 1.1.1. bis 1.1.3. auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Un-

ternehmer im Sinne des GAL ist, sie aber beim Pächter vorliegt. Gehört ein Betrieb einer juristischen Person, genügt es, daß diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.3.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in den Fällen

2.3.1.

nach 1.1.1. bis 1.1.3., soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.3.2.

nach 1.1.3., wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig oder mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.3.3.

nach 1.1.3. und 1.1.4., wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.3.4.

nach 1.1.4., wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (1,5 TP + TB) \cdot [140 - 0,1 (1,5 TP + TB)] + 80 F - 400$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP' = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Landtausch nach 1.1.4. wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 v. H. des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen

kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuschufähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.6.

Bei Bauvorhaben nach 1.3.1. sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5 000 DM übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis für die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Anwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

5. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1976 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr

bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 in Anspruch nimmt.

1.3.

Verpachtet der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergeinschaft oder gibt er dieser das Recht, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen, so beginnt die 12jährige Pachtdauer mit dem Tag der Verpachtung an die Teilnehmergeinschaft.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Odland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten zudem eine landwirtschaftliche Nutzfläche von höchstens 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben,

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können,

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstockung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb betreiben und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.6. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Begünstigten darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4

GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Förderung nach 3. (dieser Grundsätze) nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

2.5.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind.

2.6.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

2.8.

Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung muß bei der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages und soll bis zum Planwuschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden. Einem nach dem Planwuschtermin gestellten Antrag kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die spätere Verpachtung noch einen agrarstrukturellen Erfolg hat.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrauchten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

4. Rückforderung und Sicherung der Mittel

4.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist.

4.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

4.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 4.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt,

4.2.2.

wenn bei der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung die nach Landesrecht zuständige Behörde von dem Erfordernis nach 4.2.1. absieht.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Umsatzsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Umsatzsteuer, maßgebend.

3.

Die Wiederholung der Förderung eines Betriebes ist möglich, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Falls ein neuer Betriebsentwicklungsplan erstellt wird, gelten für das vergleichbare Arbeitseinkommen sowie für die Höhe der zinszuverbilligenden Kapitalmarktmittel die Grundsätze, die zum Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend sind. Für eine Bewilligung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gilt, daß durch die erste und die wiederholte Förderung die Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden dürfen, die bei der ersten Antragstellung maßgebend waren. Der Betrieb wird durch den neuen Betriebsentwicklungsplan für das Erstattungsverfahren zu einem neuen Förderungsfall.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

4.4.

Eine Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und eine Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 100/76 (Fische) und 1696/71 (Hopfen), nach diesen Grundsätzen ist nicht möglich.

Zweiter Teil**5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung**

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

5.6.

Aufstiegshilfe

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen**7. Verwendungszweck****7.1.**

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

Die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Die Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 80 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 20 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 80 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar; jedoch können gefördert werden:

9.1.1.

Der Zukauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt, mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern sowie von Milchkühen und zur Milcherzeugung bestimmten Färsen. Der Förderungsausschluß für Milchkühe und zur Milcherzeugung bestimmter Färsen gilt ab 26. Mai 1977. Als Milchkühe gelten Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Als Färsen gelten weibliche Rinder von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchkuhbestände bestimmt sind.

9.1.2.

Der Ankauf und Zukauf von Zuchtschafen zur Aufstockung und zum Aufbau einer Herde.

9.1.3.

Beim Kauf von lebendem Inventar darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.4.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Ankauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.5.

Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß die Investition mindestens 37 000 DM und höchstens

185 000 DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.2.

Der Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung.

9.3.

nicht besetzt

9.4.

Alle Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen.

9.4.1.

Die Förderung der Aufforstung richtet sich nicht nach diesen Grundsätzen, sondern nach denen für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.

9.5.

Kauf, Neu-, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von Wohnhäusern, soweit diese Grundsätze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

9.6.

Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen durch selbstwirtschaftliche Eigentümer, Verpächter oder Pächter; jedoch wird eine Förderung zugelassen:

9.6.1.

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

9.6.2.

außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

9.6.3.

Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs zur Vergrößerung der Eigentumsfläche nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach 9.6.1. oder 9.6.2. erfüllt sind und der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.

9.6.4.

Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit freigeworden ist.

10. Förderungsvoraussetzungen**10.1.**

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigte), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines landwirtschaftlichen Einkommens an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden; 9.6. bleibt hiervon unberührt.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Begünstigten, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

10.6.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet

werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst ab einem größeren Umfang ihrer Tierhaltung von der Förderung ausgeschlossen. Die Abgrenzung wird in Anlage 1 geregelt.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen nach 11.1. und 11.2.1. wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

11.1. und 11.2. gelten auch für Pächter und bei Begünstigten nach 10.4. für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsaufgabe muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die in 11.3. genannte Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73.2. bis 73.3.6. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen. Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung 1970 ermittelt. Es wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1978 ist der Bundesdurchschnitt auf 25 300 DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend

dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird. Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind u. a. Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 % festgesetzt, muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse; die Zinsverbilligung wird nur für 80 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeitseinkommen um 30 % und mehr überschritten, so entfällt jede Förderung.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (Anlage 4). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.7.

In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 12.1 geforderte Arbeitsein-

kommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

12.8.

Können Begünstigte nach 10.2. für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der

dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohn- teil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohn- bausgesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichge- stellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebie- ten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzim- mern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzie- rung sind von den Kosten des zu fördernden Vor- habens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausge- wiesene Investitionsvolumen darf eine Mindest- grenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und un- baren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 20 % bis zu 50 %.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausge- wiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht ge- fördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zu- ständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvo- lumen den Betrag von 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investiti- onsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt wird, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Inve- stitionsvolumens im Sinne von 14.3. kann dem Be- günstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthö- he des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens ge- währt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditneh- mers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in de- nen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Dar- lehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilli- gung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzei- tig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhält- nis der Kreditanteile anzupassen.

14.8.

Kredite unter 10 000 DM/Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teil- aussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässe- rung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Maßnah- men nach 15. und 17. einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Maßnahmen nach 16. 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag ge- kürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwer- punktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrich- tungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt wer- den, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeu- gung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

- für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
- für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
- für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Hilfen nach 14.5, 15., 16. und 17. sowie 58. bis 65. gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe) kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

Betriebe mit weniger als 30 % tatsächlich genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung nur noch eine Zinsverbilligung nach 14.5., jedoch keine öffentlichen Darlehen mehr.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach 14.3., 14.4. und 14.5. gewährt werden.

15.5.

Grünland- und Futterbaubetriebe im Sinne von 15.1. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes die dort genannten Anteile von Dauergrünland oder Futterbau erreichen.

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung richtet sich nach 15. bis 15.5. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung muß im Einklang mit den in 13.1. genannten Zwecken stehen; eine anderweitige Verwertung der alten Hofstelle steht ihrer Veräußerung gleich, wenn sie dem in 13.1. genannten Zweck dient.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel nach 14.3., 14.4. und 14.5. sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn für Maßnahmen nach 16. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM.

16.2.1., 16.2.2., 16.2.3. erster Satz, 16.2.4., 16.3. und 16.4. gelten entsprechend.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 50 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den in 16.1. und 16.4. aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehengebliebenen Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die in 15.1., 15.3., 16.4.1. und 17.2.1. aufgeführten öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistung erbracht wird oder im Widerspruch zu 1.1. dieser Grundsätze steht. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Grundsätzen erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

20.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:

20.1.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.1.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Ein Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß 25.5. die Wirt-

schaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach 10.2. bis 10.4. und gegebenenfalls 10.6. oder nach 26.4.1., 1. Gedankenstrich, sind. Bei einer Kooperation nach 22.3. können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Landwirte gemäß 26.4.1.

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, die die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach 11.3., 11.4. und 12. erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation mit Ausnahme der nach 22.3. ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM. Satz zwei von 14.2. gilt entsprechend.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter 14.1. bis 20.1.2. genannten Grundsätzen mit Ausnahme von 14.4., wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Million DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach 22.3. beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte**26.1. Verwendungszweck****26.1.1.**

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher die Voraussetzungen nach 10.2. erfüllt haben.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben nach Ziff. 15.1., die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur gemäß Ziffer 22.3. gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitserleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbau-

betrieben gemäß Ziffer 15.1. ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben den Ländern überlassen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen

26.4.1.

Gefördert werden können Landwirte

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und
- bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die Begünstigten nach 26.4.1. haben aufgrund eines Anpassungs- oder Umstellungsplanes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeits erleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- oder Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 2 GVE/ha LF, davon höchstens 1 GVE/ha LF Milchvieh, nicht überschreiten. Für die Erstellung des Anpassungs- oder Umstellungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.

Das durch den Anpassungs- oder Umstellungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte nach 26.4.1. können bei Maßnahmen nach 26.1.2. und 26.1.3. bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

27.1.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Begünstigte nach 10.2. bis 10.6 dieser Grundsätze,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen die Begünstigten nach 27.2.2. einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM. Ein Überschreiten des Investitionsvolumens ist im Einzelfall zulässig.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung nach 27.4.3, kann nicht zusätzlich zu einer Förderung nach 14.5., 15., 16., 17. und 18. sowie der ländlichen Siedlung und dem BVFG gewährt werden.

27.5.

nicht besetzt

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

29.1.

Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

29.1.1.

Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.2.

An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.3.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).

29.1.4.

Förderungsmittel für Maßnahmen nach 29.1.3. können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Maßnahmen nach 29.1.1. oder 29.1.2. in Anspruch genommen werden.

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

30.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,
- die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

31.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten:

31.1.

Erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen.

31.2.

Erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken.

31.3.

Neuzeitliche Einrichtungen der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern).

31.4.

Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist.

31.5.

Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

31.6.

Bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 31.1. bis 31.4. notwendig sind.

31.7.

Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.

31.8

Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

32.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:

32.1.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen.

32.2.

Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen.

32.3.

Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen).

32.4.

Beschaffung von Einbauschränken.

32.5.

Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen**33.1.**

Gefördert werden können:

33.1.1.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.1. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten, sofern sie die Voraussetzungen von 11.1., 11.2. und 12. erfüllen.

33.1.2.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.2. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten.

33.1.3.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.3. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten sowie alle Landwirte gemäß 26.4.1.

34.

Für Verpächter und Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

35.

Eine Förderung nach 29.1. ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gilt im übrigen 13.2.

36.

Wenn für Maßnahmen nach 29.1. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

37.

Die in 29.1.3. genannten Verbesserungsmaßnahmen werden in Gebäuden nicht gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

38. Art und Höhe der Förderung**39.**

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

40.

Überschreitet das förderungsfähige Volumen von Investitionen gemäß 29.1.1. den Betrag von 80 000 DM und gemäß 29.1.2. den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Grundsätzen erhalten.

40.1.

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen nach 11.1., 11.2. und 12. vorliegen.

40.2.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz zwei bis fünf gilt entsprechend. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen für Maßnahmen nach 29.1.2. zwischen 6 000 DM und 15 000 DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

40.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Falls die Voraussetzungen nach 11.1., 11.2. und 12. nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Maßnahmen nach 29.1.2. 15 000 DM. Für Investitionen nach 29.1.3. gilt generell ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

41.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Maßnahmen nach 29.1.1., 29.1.2. und 31.6. gilt 20.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen**43. Verwendungszweck****43.1.**

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirt-

schaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. dem nicht entgegenstehen. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Überbrückungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen

45. Gefördert werden können

45.1.

die in 10.2. genannten Begünstigten, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre alt sind,

45.1.1.

sofern sie die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllen,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach 48. und 49. ergibt,

45.1.4.

sofern zu erwarten ist, daß der Hoferbe nicht hauptberuflich in diesem Betrieb verbleibt.

45.2.

Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten

über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

47. Art und Höhe der Förderung

48.

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000 DM — in Betrieben mit mehr als 80 % absolutem Grünland 45 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000 DM bzw. 45 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz 2 bis 5 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung nach 48.2. kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach 29.1.2. und Verbesserungsmaßnahmen nach 29.1.3. gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach 33.1. bis 36. erfüllt sind.

49. Aufstiegshilfe

49.1.

Die Aufstiegshilfe soll es Betriebsleitern ermöglichen, ihren Betrieb schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren.

49.2. Verwendungszweck

49.2.1.

Förderungsfähig sind Investitionen für Wirtschaftsgebäude und Inventar, soweit die Verbote und Einschränkungen nach 9. dem nicht entgegenstehen. Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich und zumutbar ist. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

49.2.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

49.3. Förderungsvoraussetzungen**49.3.1.**

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte nach 10.2. und 10.3., wenn sie

49.3.1.1.

über eine berufliche Qualifikation nach 11.1. und 11.2. verfügen,

49.3.1.2.

Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

49.3.1.3.

die in 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

49.3.1.4.

zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen,

49.3.1.5.

von dem Rechnungsjahr an, das auf die erstmalige Bewilligung der Aufstiegshilfe folgt, für die Dauer von 6 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Buchführung nach 73.3. beginnen.

49.3.2.

Der Nachweis, daß die Buchführung nach 73.3. seit der erstmaligen Bewilligung vorhanden ist, ist die Voraussetzung für jede weitere Bewilligung. Auf der Grundlage der Buchführungsdaten wird ein vereinfachter Betriebsentwicklungsplan aufgestellt.

49.3.3.

Der Betrieb muß eine positive Eigenkapitalbildung ausweisen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die weitere Entwicklung des Betriebes als ausreichend angesehen wird. Die Investition muß wirtschaftlich und der Kapitaldienst tragbar sein.

Mit den vorzulegenden Jahresabschlüssen muß ein Eigenkapitalzuwachs in mindestens der Höhe des Kapitaldienstes für die zu fördernde Investition nachgewiesen werden.

49.3.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft auf Grund der regionalen Gegebenheiten, ob der Antragsteller durch die geplanten Investitionen und durch künftige Flächenaufstockung das unter 49.1. genannte Ziel erreichen kann.

49.3.5.

Eine Förderung darf ein zweites Mal frühestens nach zwei Jahren gerechnet von der ersten Bewilligung bewilligt werden. Innerhalb von zehn Jahren darf die Bewilligung höchstens dreimal erfolgen, jedoch ist eine Bewilligung zehn Jahre nach der ersten Bewilligung ausgeschlossen ¹⁾.

49.3.6.

Die Aufstiegshilfe schließt eine spätere Förderung als NE-Landwirt oder auch die Überbrückungsmaßnahmen aus. Bei einer späteren Förderung nach Teil II dieser Grundsätze „Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen“ ist die gewährte Aufstiegshilfe anzurechnen.

49.4. Art und Höhe der Förderung**49.4.1.**

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten. Bei mehrmaliger Bewilligung der Aufstiegshilfe darf das gesamte förderungsfähige Investitionsvolumen max. 145 000 DM/AK nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

49.4.2.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

49.4.3.

Bei der ersten Bewilligung kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu 100 % des förderungsfähigen Investitionsvolumen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. 14.5. Satz 3 bis 5 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend.

Dritter Teil**50. Ländliche Siedlung****51. Verwendungszweck****51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

¹⁾ siehe hierzu Fernschreiben des BML — 521 — 1264 — vom 29. Dezember 1977

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme sowie in Ausnahmefällen für ihre Errichtung (Auffangbetriebe);

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung);

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischen-erwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht-

oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8.

Bei der Förderung der Einrichtung der Betriebe nach 52.4.1.3. gelten die Bestimmungen von 9. bis 9.4.1. Wenn ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen ist, können Baumaßnahmen hierfür unter der Voraussetzung gefördert werden, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 % der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teiles der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssitua-

tion eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Anfangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Anfangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Aufgangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß die sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Aufgangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenverkauf) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Aufgangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG

und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfang in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Aufgangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos.

Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

61.

Die Höhe des unverteilteten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unverteiltete Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unverteilteten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr**66.1.**

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken

68. und 69. nicht besetzt.

Vierter Teil**70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben****71.**

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zustellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus und der Fischereiwirtschaft sichergestellt ist (gemäß Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975).

Vom 1. Juli 1977 an, d. h. für das Wirtschaftsjahr 1977 bis 1978, ist der Jahresabschluß in der Fassung des Bundesanzeigers Nr. 192 zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann noch nach dem Verfahren des dritten Rahmenplanes BT-Drucksache 7/3563 verfahren werden.

73.2.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:

73.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).

73.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur).

73.2.3.

Monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat.

73.2.4.

Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände.

73.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.

73.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr.

73.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

73.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

73.3.1.

Jahresbilanz (Abschnitt 1),

73.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 2),

73.3.3.

Betriebsfläche am Bilanzstichtag (Abschnitt 4.1.),

73.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereinutzung (Abschnitt 5),

73.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei (Abschnitt 6.1.6.3.),

73.3.6.

Arbeitskräfte (Abschnitt 7.1.7.2.).

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung**74.1.**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Fünfter Teil**75. Rückforderung und Sicherung der Mittel****76.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

76.1.

soweit er geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung,

76.2.

wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde

- seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,
- ihn in anderer Weise aufgibt oder
- zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht,

76.3.

wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist,

76.4.

wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne von 56., für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat,

76.5.

soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.

76.6.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

77.

erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

77.1.

wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlung einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird,

77.2.

wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,

77.3.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten (diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin),

77.4.

wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird,

77.5.

wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte,

77.6.

wenn bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.

78.

Der Rückforderungsanspruch (nach 76., 77. und 82.2.) entfällt,

78.1.

soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei der Gewährung von Darlehen jedoch nach Tilgung des Darlehens;

78.2.

soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

79.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

79.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 76.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 78.1. und 78.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende

Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

79.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

79.3

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

80.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt

80.1.

in den Fällen nach 76.3. mit dem Tage der Auszahlung;

80.2.

in den Fällen nach 76.1., 76.2., 76.4., 76.5. und 77.1. bis 77.5. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

81.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

81.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

81.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, oder durch

81.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.1.4.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern.

81.2.

bei öffentlichen Darlehen, außer bei der Förderung von Pachtbetrieben, durch

81.2.1.

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen übrigen öffentlichen Förderungsmitteln; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder zweckmäßig ist, durch

81.2.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.2.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.3.

bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

81.3.1.

Inventarpfandrecht nach dem Pchkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl I S. 494) oder

81.3.2.

Sicherungsübereignungsvertrag oder

81.3.3.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.3.4.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.4.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

Sechster Teil

82. Allgemeine Bestimmungen

82.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

82.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Förderung in Berlin**1.**

In Berlin können Landwirte gefördert werden, deren Betriebe oder Betriebsteile mit einem oder mehreren Tierhaltungszweigen steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind, mit einem Umfang ihrer Tierhaltungen von bis zu

1.1.

20 000 Legehennenplätzen, sofern der Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware höchstens zwischen 20 % und 30 % des Gesamtumsatzes beträgt und die sonstigen Merkmale auf die Annahme eines Produktionsbetriebes schließen lassen.

1.2.

1 200 Schweinemastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

1.3.

80 Rindermastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

2.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz

nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst mit einem größeren Umfang ihrer Tierhaltungen als 20 000 Legehennenplätze, 1 200 Schweinemastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis, 80 Rindermastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis von der Förderung ebenso ausgeschlossen, wie Produktionsbetriebe von bis zu 20 000 Legehennenplätzen, deren Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware mehr als 30 % des Gesamtumsatzes beträgt.

3.

In Abweichung von 81.2.1. erster Halbsatz gilt folgendes:

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe. Von der Eintragung der Grundpfandrechte für öffentliche Darlehen an erster Rangstelle kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, daß der gesamte Kapitaldienst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Betriebes fortlaufend innerhalb der tragbaren Belastung liegt.

Anlage 2

**Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen
Arbeitseinkommens 1978**

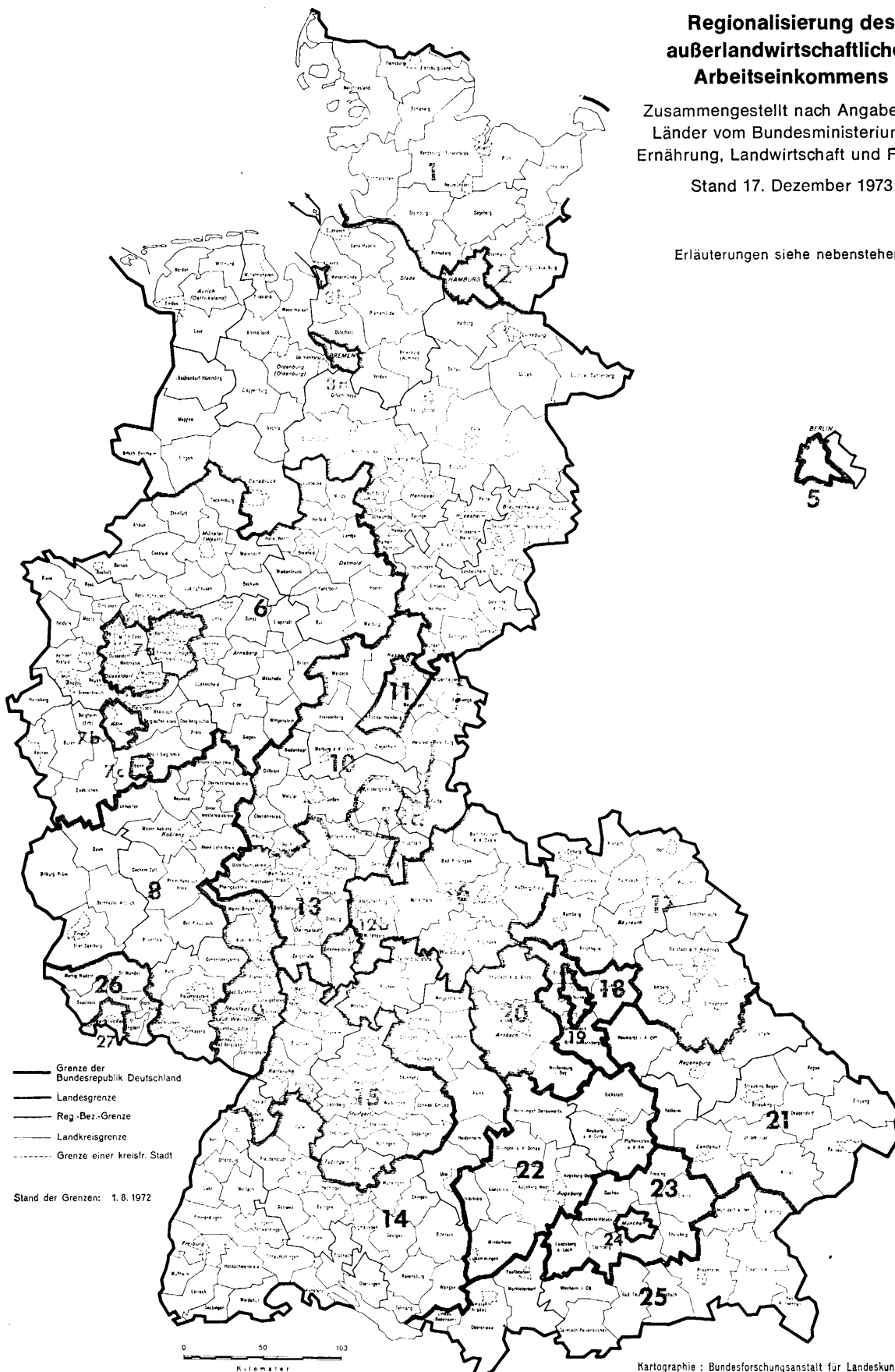
Land und Regionen	DM/AK	
Bundesdurchschnitt	100	25 300
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	23 780
Hamburg		
Region 2	105	26 600
Bremen		
Region 3 a	97	24 500
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	23 800
Berlin		
Region 5	101	25 600
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	25 050
Region 7 a		
Region 7 b	111	28 080
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	22 520
Region 9	105	26 570
Hessen		
Region 10	90	22 800
Region 11	95	24 000
Region 12 a		
Region 12 b	85	21 500
Region 13	105	26 600
Baden-Württemberg		
Region 14	92	23 300
Region 15	104	26 300
Bayern		
Region 16	89	22 500
Region 17	82	20 700
Region 18	83	21 000
Region 19	99	25 000
Region 20	78	19 700
Region 21	79	20 000
Region 22	88	22 300
Region 23	93	23 500
Region 24	108	27 300
Region 25	85	21 500
Saarland		
Region 26	94	23 800
Region 27	104	26 300

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Zusammengestellt nach Angaben der
Länder vom Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stand 17. Dezember 1973

Erläuterungen siehe nebenstehend



Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Anlage 4

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. Antragsformular mit folgenden Angaben:

1.1.

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. Darstellung der Kapazitäten für Ist- und Zieljahr

2.1.

Betriebsfläche

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche

Dauergrünlandfläche

Dauerkulturen

Unterglasfläche

2.1.1.

Eigentumsflächen

2.1.2.

Pachtflächen

2.2.

Bodennutzung

Getreide

Raps

Kartoffeln

Zuckerrüben

Ackerfutter

2.3.

Viehhaltung

Milchkühe

Rindvieh

Schafe über sechs Monate

Mastschweine (Jahresproduktion)

Zuchtsauen

Legehennen

Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.

Arbeitskräfte

Familienarbeitskräfte

Fremdarbeitskräfte

2.5.

Maschinen

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.

Gebäude

3. Darstellung der geplanten Maßnahmen

3.1.

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt.)

— Wohngebäude

— Wirtschaftsgebäude
davon Rindviehstall

— Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen

— Landzukauf

— Meliorationen

— Maschinen

— Vieh

— Umlaufvermögen

— sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. Art der Finanzierung**4.1.**

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.Kredite: unverbilligt
zinsverbilligte Darlehen
öffentliche Darlehen**4.3.**

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten**5.1.**

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr — Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften**6.1.**

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr**8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel****8.1.**

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung**10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr****10.1.**Unternehmensaufwand fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird ¹⁾ ²⁾.

Siehe auch 10.2., 11.1., 11.2.

Zweckaufwand

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

+ Ausgaben für Materialien und Vieh ⁴⁾+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh ⁴⁾ ⁵⁾— Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh ⁴⁾ ⁵⁾

+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern

+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

+ Ausgaben für Mieten und Pachten

+ Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.Lohnaufwand errechnet sich aus
(ohne Berufsgenossenschaften)

+ Ausgaben für Löhne und Gehälter

+ Wert der Naturallöhne

+ Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

+ Ausgaben für Zinsen

+ Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.Unternehmensertrag ²⁾ ³⁾

Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

+ Einnahmen für Verkaufsgüter

+ Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh ⁵⁾— Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh ⁵⁾

Fußnote s. Seite 46

- + aktivierte Eigenleistungen
- + Zuschreibungen
- Ertrag an Mieten und Pachten
- + Einnahmen für Mieten und Pachten
- + Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne ⁶⁾

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen ⁶⁾

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

- + Einnahmen aus Zinsen
- + Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle**11.1.**

Unternehmensertrag

11.2.

— Unternehmensaufwand

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

¹⁾ Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnsatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

²⁾ Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

³⁾ Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

⁴⁾ zuzüglich solcher Natureinlagen

⁵⁾ Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbst erzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

⁶⁾ Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

— Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkommen maximal 20 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle**12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen****12.1.**

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

1.1.

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines Einkommens aus Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weni-

ger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie

1.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

1.3.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigten nach 1. zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

3.

Können Begünstigte nach 1.1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsanteil im Rahmen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens berücksichtigen.

4.

In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach 1. ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

5.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Gebietsverzeichnis vgl. Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. ¹⁾

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt ergänzt:

a) Gebiet 5.2.

Ziffer 1.2. Davon Kerngebiet Insel Neuwerk

b) Gebiet 6

Ziffer 2.2.

Landkreis Bremervörde

Die Ortsteile der Stadt Bremervörde werden ergänzt um Mehedorf

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben**2.1.**

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen**3.1.**

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21 ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage**4.1.**

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage erstmals gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit, sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen, bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei Gewährung der Landabgaberrante oder der Verpachtungsprämie bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt sowie bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Be-

trieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juli eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE,
---	----------

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,60 GVE,
--	-----------

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
-----------------------	-----------

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.
----------------------	-----------

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. werden die nach 4.3.3. für Kühe zur Milchgewinnung errechneten Großvieheinheiten nur mit 80 % bemessen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Lande Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Für Investitionen gemäß 2. und 3. gilt der fünfte Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

5.2.

Bei einer Förderung nach 4. ist der Begünstigte verpflichtet, alle bisher erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er die nach 4.2.2. bestehende Verpflichtung nicht einhält.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen sowie der Ausgleichszulage nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE und ha Futter- fläche ¹⁾	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebiets- art ²⁾ ⁷⁾
2	SH	70 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe ³⁾ 25 % für Schafe ⁴⁾	K
4	SH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	70 bis 120	25 % für Schafe	A
7	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	K
8	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	B
12	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	A
12	NW/HE	70 bis 120	} 25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe ⁵⁾	K
13	NW	70 bis 120		K
15	RP	70 bis 120		B
16	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	A
16	NW/RP	70 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	70 bis 120	} 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
19	HE	70 bis 120		K
20	HE	70 bis 120		K
21	HE	70 bis 120		A
22	HE	70 bis 120		A
22	BW	70 bis 120	25 % für Schafe	A
24	BW	70 bis 120	25 % für Schafe	B
25	BW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe 20 % für Schafe	A
26	BY	70 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
27	BY/BW	70 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe ⁵⁾ 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	B
28	B	70 bis 120	_____	K

¹⁾ In Berlin gilt Grundbetrag je ha LF

²⁾ B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet

³⁾ Halligen

⁴⁾ Inseln und Deichvorländereien

⁵⁾ Alm- und Alpwirtschaft

⁶⁾ Im hessischen Gebietsteil Zuschläge zusätzlich für Jungvieh

⁷⁾ In Kerngebieten (A und K) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m und mehr Höhe kann eine Ausgleichszulage wie in den Berggebieten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Ein-schluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der Anteil des landwirtschaft-

lichen Einkommens des Pächters an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetzes) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

13. Rückforderung und Sicherung der Mittel

13.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

- wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;
- wenn die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL in Anspruch genommen wird, jedoch nur anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages.

13.1.1.

Zurückzuzahlende Mittel sind rückwirkend vom Datum der Auszahlung, im Falle der Inanspruchnahme der Landabgaberente oder der Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Tage der Bewilligung der Rente oder der Zuschüsse an zu verzinsen.

13.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

13.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 13.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

14.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau**1. Verwendungszweck**

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Propfreben) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen.

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**1. Förderungsziele****1.1.**

Durch die staatliche Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden. Es sind damit insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung von Erlösvorteilen für die Erzeuger.

2. Kreis der Förderungsberechtigten**2.1.**

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzu-
sehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich; im Jahre 1978 genügt die Übermittlung des Programms gemäß Artikel 4 der Verordnung.

3.1.1.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und jährlich fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stilllegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stilllegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör.

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Grunderwerbssteuer sowie Umsatzsteuer, soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt. Diese Regelung gilt bei den vorgenannten Unternehmen für Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1974 noch keine Investitionszuschüsse bewilligt worden sind.

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Art der Förderung.

5.1.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. bis 4.1.4. werden Zuschüsse gewährt.

5.2.

Höhe der Förderung.

5.2.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 % der gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der Zuschuß in den Fällen des Anwendungsbereichs nach Ziffer

6.8. höchstens 10 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Mindestinvestitionssumme. Erreichen die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme, so kann das Vorhaben nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht gefördert werden.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

Der Zuschußatz von bis zu 25 % ist auf die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens — soweit sie die Höchstinvestitionssumme nicht überschreiten — zu beziehen.

5.2.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verlust ¹⁾ betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.2.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung

a) — für Vorhaben, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 eine Bewilligung von Investitionsbeihilfen erfolgt ist und/oder die in einer zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berech-

¹⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

nungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.

b) — für andere Vorhaben —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.3., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.2.

nicht besetzt

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen
mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

- a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,
- b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereiches werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

7. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

7.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen,

7.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

7.1.2.

wenn Anlagen, deren Stilllegung im Zuge der Strukturverbesserung gefördert worden ist, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden;

7.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

7.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

7.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 7.1, 7.2. und 8.2.) entfällt,

7.3.1.

— soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Stilllegungen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bzw. der Stilllegung;

7.3.2.

— soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

7.4.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 7.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen vor Ablauf der in 7.3.1. und 7.3.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

7.4.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nummer 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

7.4.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

7.4.4.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Zuschuß für die Stilllegung von Kapazitäten erhalten, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die

stillgelegte Anlage vor Ablauf der in 7.3.1. genannten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt wird.

7.5.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

7.6.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

7.6.1.

bei Investitionszuschüssen von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

7.6.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

7.6.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

7.6.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

7.6.2.

bei Zuschüssen für die Stilllegung von Kapazitäten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, nach der sich der Eigentümer der stillgelegten Anlage verpflichtet, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren stillzulegen.

7.6.3.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

7.7.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften finden die Bestimmungen 7.6. keine Anwendung.

8. Allgemeine Bestimmungen**8.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

8.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zu-

schüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das

sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme ¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.		innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0 b) 30,0	Ausbau: 0,5 20,0	entfällt
2. nicht besetzt			
3. nicht besetzt			
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 5,0		0,1 2,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0		0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0		0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0		0,1 2,0

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 85 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
Halter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44

Alter	Punkte
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Beihilfen für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung können auch diejenigen Erzeugergemeinschaften erhalten, die am 1. September 1975 länger als vier Jahre anerkannt waren.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig.

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten.

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 20 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1 bzw. 2 verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen**1.2.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1.

Die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt.

1.2.2.2.2.

Sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummer 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3.

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeu-

gergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nummer 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

¹⁾ Auf Grund der MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste²⁾ des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Ziffer 2.1.2. Satz 2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde, entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

4.3. Antragsverfahren

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen einzureichen. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen fest.

4.4. Auszahlungsverfahren

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden. Die Einzelheiten über die Führung des Nachweises regeln die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen können im Laufe eines Förderungsjahres auf die zu erwartende Startbeihilfe angemessene Abschläge gezahlt werden.

4.5. Rückforderung

4.5.1.

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind verpflichtet,

4.5.1.1.

eine nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhaltene Startbeihilfe zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie die Beihilfe erhalten haben, die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) bestanden hat,

4.5.1.2.

für eine nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) innerhalb des Zeitraums widerrufen wird, der nach der für sie geltenden Rechtsverordnungen als Mindestdauer für einen Liefervertrag vorgeschrieben ist. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investition zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht; er verringert sich je Jahr bestandener Anerkennung um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Anerkennung zu der nach der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

(Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger, Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

4.5.2.

Unternehmen sind verpflichtet, für eine nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn der ihr zugrunde liegende Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vor Ablauf seiner in der entsprechenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer gekündigt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht, er verringert sich je Jahr ordnungsgemäßer Einhaltung des Vertrages um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Vertragszeit zu der nach der Rechtsverordnung vorgesehenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt. Hinsichtlich der Ermittlung und der dadurch entstehenden Kosten gilt Nr. 4.5.1.2. sinngemäß.

4.5.3.

Sowohl Start- als auch Investitionsbeihilfen sind ferner zurückzuzahlen, wenn eine Erzeugergemeinschaft, eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften oder ein Unternehmen

4.5.3.1.

sie erlangt hat, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen,

4.5.3.2.

die Verwendung der Beihilfe nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen hat,

4.5.3.3.

die Beihilfe zweckwidrig verwendet hat oder

4.5.3.4.

den im Marktstrukturgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegten Auflagen nicht nachkommt.

4.5.4.

Die Verzinsung in den Fällen der Nummern 4.5.1. und 4.5.2. ist im Marktstrukturgesetz geregelt. In den Fällen der Nummer 4.5.3. hat die Verzinsung (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) bereits vom Erhalt der Beihilfe ab zu erfolgen.

4.6. Allgemeine Bestimmungen

4.6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht. Die Beihilfen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4.6.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse,

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen**3.1.**

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschlie-

ßen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder**4.1.**

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen,

die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen, (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Erzeugerorganisationen dürfen die Beihilfe nicht für Zwecke verwenden, für die bereits andere Zuschüsse aus Bundes- und/oder Landesmitteln gewährt werden.

5.5.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.6.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

6. Rückforderung von Beihilfen

6.1.

Die Erzeugerorganisation ist verpflichtet, erhaltene Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten hat, ihre Tätigkeit einstellt oder im Falle der Nummer 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr untersteht.

6.2.

Erhaltene Beihilfen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die Erzeugerorganisation in Konkurs gerät oder ihre Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen eingeleitet wird.

6.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6.4.

Im Falle der Nummer 6.1. kann, wenn die Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit durch von ihr nicht beeinflussbare Umstände einstellen muß, für jedes Jahr, das sie nach Erhalt der letzten Beihilfe tätig gewesen ist, $\frac{1}{5}$ des zurückzuzahlenden Betrages erlassen werden.

6.5.

Stellt eine Erzeugerorganisation infolge einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Fusion mit einer anderen Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit ein und setzt die neue Erzeugerorganisation diese Tätigkeit fort, ist eine Rückforderung nach Nummer 6.1. nicht veranlaßt.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

7.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richtet sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche.

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswege),

1.5.1.

Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege,

1.5.2.

Forstwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Odland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weih- und Nachtbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen. (Wirtschaftswege)

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter ländlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter ländlicher Wege einschließlich der zugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, auch weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wirtschaftswegeausbau stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

Sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.5.4.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege wird nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist. Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung**2.7.1.**

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten

sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Träger (Begünstigte) für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch Organisationen im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Ziffer 1.1. nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

3.7.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 40 %

Beregnung 50 %

Landbautechnische Maßnahmen 40 %

Wegebau 70 %.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.7.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

4.8.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel**5.1.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu vermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen**6.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

1. Verwendungszweck

1.1.

Zu den forstlichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

1.1.1.

Vorarbeiten;

1.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland;

1.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

1.1.4.

Wertästung;

1.1.5.

Trennung von Wald und Weide;

1.1.6.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

1.1.7.

Nachbesserungen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der in 1.1.2. bis 1.1.6. genannten Maßnahmen dienen.

2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.3.

Umwandlung sowie Umbau von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald und von ertragsschwacher Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Zuwachsleistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als zehn Jahre übersteigt, so-

weit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.

2.4.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.5.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weiderechtungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.6.

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölzeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.7.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren nach einer in 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. genannten Maßnahme bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können:

3.1.1.

Landwirtschaftliche Unternehmer (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

3.1.2.

Betriebe im Eigentum von juristischen Personen (Zuwendungsempfänger), wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

3.1.3.

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer (Zuwendungsempfänger), deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder

Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 1. darf grundsätzlich nicht überwiegen.

3.1.4.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabensatzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.1.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

3.1.6.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und nichtländlicher Gemeindeverbände, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummern 3.1.3., 3.1.4. oder 3.1.5. vorliegen.

3.2.

Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn

3.2.1.

die Maßnahmen den Zielen der agrarstrukturellen Vorplanung oder soweit diese nicht vorliegt, der forstlichen Fachplanung und der Landschaftsplanung entsprechen sowie

3.2.2.

die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Zuwendungsempfänger gewährleistet ist.

3.3.

Unbare Leistungen sind förderungsfähig bis zu den Kosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben.

Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.

3.5.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Vorhaben notwendige Maßnahmen

der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse darf für Maßnahmen nach 1.1.1. bis 1.1.7. 80 % der angemessenen, förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Kulturvorbereitung, Bodenmelioration, (einschließlich Aufwuchsbeseitigung)

Saat- und Pflanzgut

Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

Schutz der Kultur gegen Wild

zusätzlich ein Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Bei der Maßnahme nach 1.1.7. sind nur die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung förderungsfähig.

Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

4.3.1.

Vorarbeiten bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten; jedoch nicht mehr als 20 DM/ha;

4.3.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und von Odland, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz;

4.3.2.1.

Laubholzkulturen, ggf. mit einer Beimischung von Nadelholz bis zu 20 % der Pflanzenzahl bis zu 4 000 DM/ha;

4.3.2.2.

Mischkulturen, das heißt Kulturen, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 20 % der Pflanzenzahl aufweisen, außerdem Kulturen bestehend aus Kiefern, Douglasien und anderen Nadelholzarten außer Fichte bis zu 2 250 DM/ha;

4.3.2.3.

Fichtenkulturen bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagswald sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen;

4.3.4.

Nachbesserungen bis zu den unter 4.3.2. bzw. 4.3.8. genannten Höchstbeträgen bezogen auf die reduzierte Kulturfläche (tatsächlicher Nachbesserungsanteil).

4.3.5.

Soweit Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung in Ergänzung von Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. oder 1.1.6. notwendig sind, zusätzlich bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.6.

Wertästung bis zu 200 DM/ha;

4.3.7.

Trennung von Wald und Weide bis zu 2 000 DM/ha;

4.3.8.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehöfteinbindungen;

4.3.8.1.

zweireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 6 000 DM/1 000 m;

4.3.8.2.

dreireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 7 000 DM/1 000 m;

4.3.8.3.

vierreihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 8 000 DM/1 000 m;

4.3.8.4.

Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel**5.1.**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

5.1.1.

soweit geförderte Grundstücke ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen

zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

5.2.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

5.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

5.2.2.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

5.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu den Nummern 5.1. und 5.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

5.4.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1., 5.2. und 6.2.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung.

6. Allgemeine Bestimmungen**6.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**1. Verwendungszweck****1.1.**

Aus den für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zur Verfügung stehenden Mitteln können gewährt werden:

1.1.1

Zuschüsse für Erstinvestitionen;

1.1.2.

Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Förderungsfähige Investitionen:
Förderungsfähig sind Aufwendungen für

2.1.1.

die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten Waldarbeiten bestimmt und geeignet sind;

2.1.1.1.

Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung,

2.1.1.2.

Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht,

2.1.1.3.

Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes,

2.1.1.4.

Wegebau und Wegeinstandhaltung,

2.1.1.5.

Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung;

2.2.1.

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

2.2.1.1.

Gründungskosten;

2.2.1.2.

Personal- und Reisekosten;

2.2.1.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

2.2.1.4.

im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

2.2.1.5.

Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

2.2.1.6.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

2.2.1.7.

Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:
Nicht förderungsfähig sind

2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 2.1.1. und 2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 2.1.3. und 2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten).

2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Umsatzsteuer (soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat) und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

2.4.

Nicht förderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

Nicht förderungsfähig sind

2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern).

2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung in Nummer 2.2.1.5. bleibt hiervon unberührt.

2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden sowie nichtländlicher Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Zuschüsse können erhalten

3.1.1.

Forstbetriebsgemeinschaften, die nach § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I 1037) oder nach § 4 des Gesetzes

über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt worden sind,

3.1.2.

Forstbetriebsverbände, die nach § 23 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet worden sind,

3.1.3.

forstwirtschaftliche Vereinigungen, die nach § 38 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 24 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt worden sind,

3.1.4.

nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschafts-genossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse, einschließlich der Gemeinschaftsforsten nach § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen,

3.1.5.

Forstverbände, die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) gebildet worden sind, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, nach § 39 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes,

3.1.6.

die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979 sowie

3.1.7.

nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie Grundbesitzer nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes erfüllt haben und gefördert worden sind, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979.

4. Art und Höhe der Förderung**4.1.**

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen nach Nummer 2.1. beträgt bis zu 40 % der förderungsfä-

higen Kosten. Bei baulichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3. und 2.1.4. können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung nach Nummer 2.2. beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden vier Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Einrichtungsgegenständen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe)

5.2.2.

— soweit Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Nummer 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit dem Zuschuß finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbe-

trag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit dem Zuschuß finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien“ — vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung

der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 24 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

Laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der

geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine

bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind; jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt,

17.5.

Investitionen, die vor der Beantragung der Förderungsmittel getätigt worden sind oder mit denen vorher begonnen worden ist.

18. Förderungsvoraussetzung

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Vierter Teil

nicht besetzt

Fünfter Teil

30. Rückforderung und Sicherung der Mittel

30.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

30.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

31.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

31.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

32.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

32.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe),

32.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahme an.

33.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

33.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 30.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 32.1. und 32.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

33.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

33.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

33.4.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

34. Allgemeine Bestimmungen**34.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

34.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erster Teil

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen

1. Verwendungszweck**1.1.**

Durch die Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie durch die bauliche Verbesserung solcher Objekte soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben**2.1.**

Die Mittel sind zu verwenden für

2.1.1.

den Bau von Familienheimen,

2.1.2.

den Kauf von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie

2.1.3.

die bauliche Verbesserung von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

2.2.

Familienheime sind Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen.

2.3.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.1.3., die im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.4.

Nach 2.1.3. darf nur die bauliche Verbesserung erhaltungswürdiger Wohnungen gefördert werden.

2.4.1.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Ausstattungsgrad und Größe der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen

genügen, z. B. Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität, Gas usw.), Verbesserung und Einrichtung von sanitären Anlagen, Einbau von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer u. dgl.), ferner An- und Umbauten zur Schaffung abgeschlossener und den Familiengrößen angemessenen Wohnungen, Teilung oder Zusammenlegung von Räumen, Veränderung der Fenstergrößen usw. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind nur insoweit als bauliche Verbesserungen anzusehen, als sie durch die zuvor genannten baulichen Verbesserungen bedingt sind.

2.4.2.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören der Einbau oder Anbau von Garagen und alle nicht fest eingebauten Gegenstände, wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Waschmaschinen und Wäscheschleudern sowie transportable Gas- und Elektroherde.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Die Förderung von Bau- und Kaufvorhaben können nur Personen (Antragsteller) in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2.

Von der Förderung sind solche landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG überschreitet.

3.3.

Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. und 3.2 sind auch

3.3.1.

Gutshandwerker,

3.3.2.

Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

3.3.3.

Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

3.3.4.

Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melker-aushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

3.3.5.

Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebsshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Der Antragsteller muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben; hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er mindestens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3 gewesen sein. Bei weiblichen Antragstellern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

3.5.

Unverheiratete Antragsteller sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgeben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

3.6.

Die Förderung von baulichen Verbesserungen kann nur beantragen, wer die Voraussetzungen nach 3. mit der Maßgabe erfüllt, daß er Eigentümer des Familienheimes oder der Eigentumswohnung ist.

5.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer gefördert werden, deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau

und Kauf nach 2.1.1. und 2.1.2. ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen nach 2.1.3. ein solcher von mindestens fünf Jahren.

6. Von der Förderung sind ausgeschlossen

6.1.

Antragsteller, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Selbsthaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6. Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 als Landarbeiter erhalten haben.

6.2.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- und Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist und der An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist.

7. Förderungsbegrenzungen

7.1.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben den Anforderungen der § 1 Abs. 1 und §§ 39 bis 41 II. WoBauG entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in diesem Rahmen nähere Bestimmungen erlassen.

7.2.

Die Förderung von Vorhaben, bei denen die Kosten das Ortsübliche übersteigen, ist abzulehnen; bei baulichen Verbesserungen müssen ferner die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertsteigerung stehen.

8.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. ist und das geförderte Objekt bewohnt. Dieser Nachweis ist beim Bau und Kauf zehn Jahre lang, längstens jedoch bis zum Errei-

chen des Rentenalters, bei baulichen Verbesserungen fünf Jahre lang zu erbringen.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Förderungsmittel dürfen nur und insoweit gewährt werden, als die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der Zuwendungsempfänger und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 II. WoBauG.

10.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

11.

Beim Bau und Kauf eines Familienhauses oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu

11.1.

30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 41 000 DM bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren,

11.2.

27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 37 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 30 bis 40 Jahren,

11.3.

24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 33 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 40 bis 55 Jahren,

11.4.

16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 22 000 DM, bei Zuwendungsempfängern, die das 55. Lebensjahr zwar überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

11.5.

Bei weiblichen Zuwendungsempfängern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

11.6.

Der Zuschuß erhöht sich für jedes Kind um 1,5 % der Gestehungskosten, jedoch um nicht mehr als 2 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der Begünstigte im Zeitpunkt des Antragseinganges bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so sind die geänderten Verhältnisse auf Antrag zu berücksichtigen.

12.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 8 000 DM.

13.

Gestehungskosten sind:

13.1.

beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

13.2.

beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.3. notwendigen baulichen Verbesserungen,

13.3.

bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

13.4.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

14. Eigenleistung**14.1.**

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

14.2.

Eigenleistungen sind:

14.2.1.

bei Antragstellung nachzuweisende Barguthaben; sie sind nach Bewilligung des Zuschusses auf ein Konto zu überweisen, über das nur mit Zustimmung

der nach Landesrecht zuständigen Behörde verfügt werden kann;

14.2.2.

die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Leistungen in einen spätestens bei Beginn der Maßnahme auszahlungsreifen Bausparvertrag;

14.2.3.

unbare Leistungen (Arbeitsleistung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie selbst gestelltes Material) in Höhe von 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen;

14.2.4.

beim Bau der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Zuwendungsempfänger bereits Eigentümer des Grundstücks ist; Restkaufschulden sind abzusetzen.

14.3.

Als Eigenleistungen sind auch anzuerkennen die in § 34 Abs. 3 und 4 II. WoBauG genannten Mittel (Ersatzeigenleistungen).

15.

Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen.

15.1.

Der Zuschuß wird nach Maßgabe von 16. in ein Darlehen umgewandelt, wenn der Zuwendungsempfänger beim Bau und Kauf vor Ablauf von zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen vor Ablauf von fünf Jahren seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht mehr als ein halbes Jahr) aufgibt.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

15.2.

15.1. gilt nicht, wenn

15.2.1.

der Zuwendungsempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstückes Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnen und nicht veräußern;

15.2.2.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

15.2.3.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündi-

gung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus einem Grund entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Arbeitnehmer unmöglich ist, eine andere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen;

Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Behörde binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuwendungsempfänger eine den Voraussetzungen in 3.1. bis 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.3.

Wird der Zuschuß aus den in 15.2.3. genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine entsprechende Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß zu dem sich aus 15.2.3. ergebenden Zeitpunkt in ein Darlehen umzuwandeln. Ausnahmen hiervon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.4.

Die Laufzeit des Darlehens nach 15.1. oder 15.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrundes folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

15.5.

Ist der Zuwendungsempfänger auf Grund seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu höheren Leistungen in der Lage, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Tilgungssatz heraufzusetzen oder außerordentliche Tilgungszahlungen zu verlangen.

16. Höhe des Darlehens

16.1.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen

verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahre ausscheidet.

16.2.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt bei baulichen Verbesserungen eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuwendungsempfänger im fünften Jahre ausscheidet.

16.3.

Die Fristen in 16.1. und 16.2. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

17. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

17.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

17.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

17.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 17.1., 17.2. und 18.5.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (beim Bau: Gebrauchsabnahme; beim Kauf: Eigentumsübergang oder davorliegender Bezug; bei baulichen Verbesserungen: Gebrauchsabnahme oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen).

17.4.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 17.1. hat der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in 17.3. genannten Frist ohne Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle veräußert oder nicht mehr

dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

17.5.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nummer 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

17.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen nach 17.1. und 17.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1.

Bei Antragstellung ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

18.2.

Mit Baumaßnahmen darf vor der Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

18.3.

Beim Kauf soll die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Bewilligung des Zuschusses abhängig gemacht werden. Der Abschluß eines Kaufvertrages ohne diese Bedingung bewirkt weder einen Rechtsanspruch auf die Förderung allgemein, noch auf eine bevorzugte Behandlung des Antrages.

18.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

18.5.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-

und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60 DM, höchstens jedoch 7 000 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3.

Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4.

Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3.

Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszah-

lung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

4.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.5.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebausträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf die Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingen notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2) entfällt,

5.2.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1 hat der Begünstigte, soweit er Mittel für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Mittel nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsverfahren bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

TEIL III**Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen****1. Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist gemäß § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Diese Maßnahme sieht, ausgehend von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Wechselbeziehung zur Gesamtwirtschaft des Nahbereichs; sie stellt unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Verhältnisse, der gewerblichen Wirtschaft, des sozialen Gefüges der Bevölkerung und der Landespflge die Grundlage für die agrarstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes dar.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird schwerpunktmäßig in den Regionen durchgeführt, für die die Auswertung der bereits vorhandenen agrarstrukturellen Rahmenplanung oder der sonstigen Strukturdaten eine Entwicklung erwarten läßt, die eine Lenkung durch Strukturmaßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Insgesamt sollen im Haushaltsjahr 1978 1 412 000 ha einer agrarstrukturellen Vorplanung unterzogen werden; die entsprechenden Vorhaben befinden sich z. T. bereits in der Durchführung, z. T. werden sie 1978 eingeleitet. Die Summe der hierfür aufzuwendenden Zuschüsse (Bundes- und Landesmittel) beläuft sich auf 3,990 Millionen DM. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg. In diesen Ländern beträgt die zu erfassende Fläche insgesamt 1 177 000 ha (siehe Übersicht 3 Seite 142).

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen eine Entscheidungshilfe für die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar. Dies gilt sowohl für die im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in ihrer Verflechtung untereinander wie auch mit anderen raumrelevanten Maßnahmen aus anderen Bereichen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der

Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1978 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 13,450 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 483,080 Millionen DM Zuschüsse und 5,894 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 6 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1978 3,120 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 73,129 Millionen DM Zuschüsse und 0,838 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1978 auf insgesamt 0,950 Millionen DM öffentliche Darlehen, 23,696 Millionen DM Zuschüsse und 0,413 Millionen DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 142).

3. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames

Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund landfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 2 961 ha sollen 1978 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 500 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1978 Zuschüsse in Höhe von 3,350 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um dem angestrebten Strukturwandel Rechnung zu tragen, müssen die Flächen vorrangig an solche Betriebe verpachtet werden, die als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft gelten. Um weiterhin zu erreichen, daß die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes Berücksichtigung finden, sollen die Anträge auf Förderung bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Bayern und Baden-Württemberg. 1978 sollen insgesamt 5 515 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Hiervon liegen allein 3 000 ha in den beiden vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1978 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 3,167 Millionen DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht 3 Seite 142).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1978 rund 643 Millionen DM Kassenmittel vorgesehen. Von den acht Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den zweitgrößten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 139).

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben Anpassungshilfen anzubieten, damit die betrieblichen Wachstumschancen zur Einkommensverbesserung leichter genutzt werden können.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten

Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann. Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Außerdem soll vor allem die Gefahr von Fehlinvestitionen eingeschränkt werden.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist seit 1972 durch die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159/EWG stark beeinflusst worden. Gleichzeitig wird aber auch ein Teil der Ausgaben dieses Bereichs dem Bund und den Ländern durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Förderungsgrundsätze in einigen wesentlichen Punkten verändert worden:

- Die Prosperitätsklausel ist konkreter gefaßt worden. Bei Betrieben mit besonders gutem Betriebserfolg soll sie zu einem Ausschluß oder zu einer Einschränkung der Förderung führen, da derartige Betriebe ihre Investition ohne staatliche Hilfe durchführen können.
- Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159/EWG ist eine wiederholte Förderung eines Landwirts nach Ablauf eines Betriebsentwicklungsplanes möglich. Voraussetzung ist jedoch, daß der agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Nutzen noch nicht erreicht werden konnte.
- Betriebe mit weniger als 30 % Dauergrünland erhalten für Investitionen in der Milchviehhaltung nur noch eine Zinsverbilligung. Hierin ist ein erster Schritt der Einschränkung der Investitionsförderung im Bereich Milch zu sehen. Die betroffenen Betriebe haben in der Regel Alternativen zur Milchviehhaltung.
- Die Laufzeit der öffentlichen Darlehen ist von 38 Jahren auf 25 Jahre gekürzt worden.
- Die Höhe des vergleichbaren Arbeitseinkommens ist für 1978 auf 25 300 DM/AK festgesetzt. Das entspricht einer Fortschreibung gegenüber 1977 um + 5,5 %. Die Regionalisierung und die Fortschreibung während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes bleiben unverändert.

Durch die Investitionshilfen sollen 1978 rd. 7 670 entwicklungsfähige Betriebe gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten für diese Betriebe liegen bei 1 130 Millionen DM. Einschließlich der Verpflichtungen aus Vorjahren sollen 1978 442 Millionen DM für Investitionshilfen an entwicklungsfähige Betriebe gewährt werden.

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte in der Vergangenheit häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, sind deshalb die bis 1975 noch bestehenden Lücken in der einzelbetrieblichen Förderung durch eine Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden.

1978 sollen insgesamt 252 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,700 Millionen DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Aufgrund der schwierigen Lage auf dem Energiesektor hat der Planungsausschuß besondere Förderungsmaßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen. Gefördert werden:

- a) bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen
- b) Heizungs- und Regeltechnik
- c) sonstige energiesparende Maßnahmen

Die Förderung beschränkt sich auf den Produktionsbereich. Es wird erwartet, daß dieses Programm insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen wird.

Bund und Länder haben hierfür Förderungsmittel in Höhe von 1,832 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen oder im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse genossen haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von Kauf und Neubau, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, insbesondere aber durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1978 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von

42,053 Millionen DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern und Niedersachsen.

5.5. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe

Beide Maßnahmen können fortgeführt werden. Allerdings darf die Aufstiegshilfe vorerst nur einmalig in Anspruch genommen werden. Für 1978 sind rd. 790 Fälle geplant. Das Schwergewicht der Förderung liegt in Bayern.

5.6. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich werden Auffangbetriebe überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen gefördert.

Nachdem in 1977 neue Anträge auf Förderung von Auffangbetrieben nicht entgegengenommen wurden, wird nunmehr die Neuerrichtung von Auffangbetrieben generell nicht mehr gefördert. Dagegen kann die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landwirtschaft zu erkennen sind, gleichwohl jedoch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden.

Im Haushaltsjahr 1978 stellen Bund und Länder für die Maßnahmen der ländlichen Siedlung (Bodenzwischenerwerb) öffentliche Darlehen in Höhe von 14,8 Millionen DM sowie 0,040 Millionen DM Zuschüsse zur Verfügung.

5.7. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten

gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (RL 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinie angepaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Buchführungszuschüsse betragen 1978 2 100 DM je Fall. Sie werden in sechs Raten von je 350 DM gezahlt.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat. (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1978 für die Ausgleichszulage 112,380 Millionen DM bereitgestellt. Rd. 92 000 landwirtschaftliche Betriebe erhalten die Ausgleichszulage (einschließlich der bereits bewilligten Beträge in Nordrhein-Westfalen in vorangegangenen Jahren) (vgl. Übersicht 3 Seite 142). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den

Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 142). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagegebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Obwohl sich Bund und Länder von dieser Maßnahme heute keinen wesentlichen verbessernden Einfluß auf die Agrarstruktur versprechen, muß die Maßnahme weitergeführt werden, weil die Richtlinie Nr. 72/160/EWG dies vorschreibt. Der Planungsausschuß hat die Bedingungen für die Prämiengewährung und die Prämienhöhe verändert. Die Prämie von einheitlich 100 DM/Hektar (früher 500 DM, bei Sonderkulturen 1 500 DM) wird nur noch bei einer Abgabe der Flächen im Sinne der Richtlinie Nr. 72/160/EWG an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen gewährt.

1978 wird die Maßnahme nur in Hessen und Nordrhein-Westfalen mit einem Finanzvolumen von 130 000 DM durchgeführt.

8. Beschaffung von Rebpfanzen für Umstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpfanzgut beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpfanzgutes sind 1978 2,145 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbaupro-

gramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. 93 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

9. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die Länder haben 1978 für diese Maßnahme einen Mittelbedarf von 7,150 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

10. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

10.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft soll 1980 auslaufen. Im Hinblick darauf können Investitionsbeihilfen 1978 wie schon im Jahr davor nur noch für Vorhaben gewährt werden, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 bereits eine Bewilligung erfolgt ist und/oder die in einer zwischen Bund und Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind.

Diese Regelung erkennt nicht, daß in einzelnen Regionen noch eine strukturelle Verbesserung erforderlich ist. Hier geht es jedoch vorwiegend um die Stilllegung unrentabler Kapazitäten. In der Regel können die durch eine Betriebsstillegung freiwerdenden Milchmengen durch bereits bestehende Unternehmen verwertet werden. Daher können 1978 nach wie vor Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stilllegung und die Abfindung von Arbeitnehmern gewährt werden.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg. Bund und Länder stellen 1978 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 19,470 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

10.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme konnte in der Vergangenheit der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert werden. Die Maßnahme, die schon im Jahr 1977 ausgesetzt war, ist ab 1978 gestrichen. Gefördert werden nur noch Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 1976 bereits bewilligt und/oder in eine zwischen Bund und Land abgestimmte Projektliste aufgenommen worden sind. Für die Weiterführung dieser Projekte stellen Bund und Länder im Haushaltsjahr 1978 Zuschüsse in Höhe von 1,73 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

10.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von

Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Von den insgesamt für diese Maßnahme vorgesehenen Mitteln in Höhe von 10,750 Millionen DM fließen allein 8,200 Millionen DM in diese vier Länder (vgl. Übersicht 3 Seite 142). Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird.

10.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,750 Millionen DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 1,500 Millionen DM entfallen.

10.5. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Be-

triebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichen Schwerpunkten in Niedersachsen und vor allem Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 2,500 Millionen DM, wovon allein 1,900 Millionen DM auf Bayern entfallen (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

10.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1978 in den Ländern Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,900 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

10.7. Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die erstmals 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 10.1. bis 10.6. genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche werden noch durch die hierfür notwendigen Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 0,950 Millionen DM mit Schwerpunkt in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 12).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß mit zunehmender Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften die Gewährung von Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund tritt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1978 Zuschüsse in Höhe von 44,212 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

12. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70, jetzt Nr. 100/76)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen. Die volle Eigenverantwortung der Erzeuger soll nicht in Frage gestellt werden.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die EG-Verordnung 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

Soweit die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sich vor Inkrafttreten der EG-Marktorganisation gebildet haben und bereits aufgrund des Marktstrukturgesetzes gefördert wurden, sind sie auch weiterhin allein aus nationalen Mitteln zu fördern.

Als Startbeihilfe aufgrund der o. a. EG-Verordnung sollen die Erzeugerorganisationen Mittel in Höhe von 0,180 Millionen DM erhalten.

Aufgrund der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 über eine geänderte Hopfenmarktordnung können neben den Startbeihilfen für die anerkannten Erzeugergemeinschaften auch Beihilfen zur Sortenumstellung und Neugliederung gewährt werden. In den Hopfenbaugebieten Bayerns gibt es zur Zeit drei anerkannte Erzeugergemeinschaften, in Baden-Württemberg eine. Die betroffenen Länder haben insgesamt Zuschüsse in Höhe von 12,912 Millionen DM vorgesehen, wobei der ganz überwiegende Teil in Höhe von 12,900 Millionen DM für die Sortenumstellung und die Neugliederung nach der geänderten Hopfenmarktordnung bestimmt ist (vgl. Übersicht 13).

13. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten*:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- *Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind*. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1978 sind Zuschüsse in Höhe von 653,125 Millionen DM und Zinszuschüsse von 26,575 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan sowie die Sonderprogrammgebiete Schwäbische Alb in Baden-Württemberg, Östlicher Oberrhein-Wald in Bayern und die Regionen Westeifel und Mosel/Saar in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regional- bzw. Sonderprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 142) zu ersehen.

14. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen im Sinne der Förderungsgrundsätze umfassen nicht die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und den forstlichen Wirtschaftswegebau sowie z. B. bestimmte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen, die an anderer Stelle behandelt werden; sie erstrecken sich nur auf folgenden Teilmaßnahmen:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind;

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung von Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit

der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellten 1978 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 16,562 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

15. Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Millionen ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1978 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,304 Millionen DM (vgl. Übersicht 3).

16. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der

Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landesucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bayern führt diese Maßnahme ebenso wie die weiter unten beschriebene Förderung der Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel*, wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1978 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 34,328 Millionen DM Zuschüsse bereit.

17. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste be-

stehen. 1978 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 8,030 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht 3, Seite 142).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1978 0,423 Millionen DM vorgesehen.

18. Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Million ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1978 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 169,626 Millionen DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 142).

TEIL IV**Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern****Schleswig-Holstein**

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 152).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie bei den fünf vorhergegangenen Rahmenplänen in folgenden Bereichen

- Küstenschutz,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- einzelbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- überbetriebliche Strukturverbesserung und Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und Wegebau.

Auf diese vier Maßnahmengruppen entfallen über 85 % der im Jahre 1978 vorgesehenen Ausgaben.

Räumliche Schwerpunkte werden neben den Küstenregionen vor allem die Landesteile Schleswig und Dithmarschen (Gebiet des Programms Nord) sowie die Geest- und Niederungsgebiete in den übrigen Regionen sein. Bei den vorhandenen natürlichen Voraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten dieser Gebiete wird der Landwirtschaft hier auch weiterhin eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommen.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird sich 1978 vor allem auf den mittleren und östlichen Teil des Programm-Nord-Gebietes und einzelne Erschließungsräume im Landesteil Holstein konzentrieren. Daneben müssen bisherige — in der Regel kreisweise aufgestellte — agrarstrukturelle Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

Die Gebiete mit einem vordringlichen Bedarf an großräumiger agrarstruktureller Vorplanung — in denen besonders umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen der Naherholung, aber auch der Agrarstrukturverbesserung und der Landschaftspflege erforderlich sind — werden in Abstimmung mit dem langfristigen Programm der Flurbereinigung festgelegt. Anfang 1978 wird die im Jahre 1977 eingeleitete Überarbeitung der großräumigen Vorplanung über 25 Gemeinden mit 36 000 ha im Gebiet „Miele-Meldorfer Bucht“ abgeschlossen. Sie soll Aufschluß geben über betriebsstrukturelle Erfordernisse in der Flurbereinigung (Aufstockung, Herausnahme

von Grenzertragsböden) im Rahmen einer Küstenschutzmaßnahme, verbunden mit Wasserwirtschaft, Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege, Infrastruktur und Erholung.

Insgesamt ist für 1978 die Bearbeitung eines Gebietes von rund 19 000 ha mit einem Zuschußbedarf von 0,12 Millionen DM in Aussicht genommen.

2.1. und 2.3. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird als wichtiges Instrument zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse und zur Neuordnung ländlicher Gebiete im Zeitraum des sechsten Rahmenplanes fortgesetzt werden. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde strukturelle Entwicklung der Gemeinden und der Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum und für eine rationelle großflächige Landbewirtschaftung. Die Anlage und der Ausbau eines zweckmäßig angelegten Straßen- und Wegenetzes, die Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, landschaftspflegerische Vorhaben und die Beseitigung der Besitzersplitterung sind die vorrangigen Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Sie sind Voraussetzung, die Produktivität entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern. Darüber hinaus dient die Flurbereinigung der Beseitigung landeskultureller Nachteile, die durch großräumige Inanspruchnahme von Flächen für öffentliche und infrastrukturelle Zwecke, wie z. B. für den Straßenbau, verursacht werden.

Die im Rahmenplan enthaltenen Ansätze für die Flurbereinigung sollen jährlich die Einleitung neuer Verfahren auf rd. 15 000 ha ermöglichen. Schwerpunkte der Flurbereinigung liegen in den Kreisen Dithmarschen und Hztg. Lauenburg sowie im Raum Angeln im Kreis Schleswig-Flensburg. Parallel dazu müssen laufende Maßnahmen zügig zu Ende geführt werden. Erhebliche Bedeutung haben die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in Schleswig-Holstein. Für das Haushaltsjahr 1978 sind insgesamt Mittel von rd. 18,6 Millionen DM vorgesehen.

2.4. Freiwilliger Landtausch

Die Erwartung, daß der freiwillige Landtausch als eine der Flurbereinigung verwandte Maßnahme eine wertvolle Ergänzung in der Agrarstrukturverbesserung darstellt, hat sich bestätigt. Die Leistungen sind stark von der Initiative der Helfer abhängig, die sich in den letzten Jahren dieser Aufgabe stärker zugewandt haben.

Es wird 1978 eine Tauschfläche von ca. 400 ha erwartet. Dafür sind Zuschüsse von 0,4 Millionen DM eingeplant worden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die einzelbetriebliche Förderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für eine gesunde ländliche Siedlungsstruktur in allen Teilen des Landes Schleswig-Holstein. Durch die Verlangsamung des Strukturwandels in der Landwirtschaft hat diese Förderung an Bedeutung gewonnen. Die Festigung der Ertragslage durch gezielte Investitionen trägt dazu bei, die Arbeitsplätze in den landwirtschaftlichen Betrieben zu sichern.

Der Schwerpunkt der Förderung lag bei den baulichen Maßnahmen. Die Beschaffung von Maschinen hat an Bedeutung verloren.

Bei größeren Investitionsvorhaben kann in der Regel nur unter Einsatz öffentlicher Darlehen und Zuschüsse — neben der Zinsverbilligung — eine Gesamtfinanzierung gewährleistet werden, die den nötigen Spielraum für eine befriedigende Eigenkapitalbildung in den Folgejahren schafft.

Für 1978 sind rd. 1 800 Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen für ein Darlehensvolumen von 100 Millionen DM (einschließlich bauliche Maßnahmen und Aussiedlung) eingeplant. Hiervon entfallen voraussichtlich 25 Millionen DM auf die mit einer 5 %igen Zinsverbilligung geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Der Schwerpunkt der *baulichen Maßnahmen im Altgehöft* wird wie bisher in Grünland- und Futterbaubetrieben mit ihrem hohen Investitionsbedarf für den Ausbau der Wirtschaftsgebäude liegen.

Die *Aussiedlung* und Teilaussiedlung bleiben auch künftig auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen infrastrukturelle Maßnahmen das besondere öffentliche Interesse begründen.

Insgesamt wird für 1978 mit ca. 300 Anträgen auf Förderung von baulichen Maßnahmen und Aussiedlungen mit einem förderungsfähigen Volumen von ca. 65 Millionen DM gerechnet. Der Bedarf an öffentlichen Darlehen und Zuschüssen ist auf rd. 33 Millionen DM zu beziffern. Hinzu kommen zinszuverbilligende Kapitalmarktdarlehen in Höhe von etwa 25 Millionen DM, die in der o. a. Summe der insgesamt zinszuverbilligenden Kapitalmarktdarlehen bereits enthalten sind.

3.2. Ausgleichszulage

Es ist das Ziel dieser Einkommenshilfen, über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft entsprechend ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr oder aus Gründen des Küstenschutzes in bestimmten benachteiligten Gebieten zu gewährleisten. Zu diesen Gebieten zählen in Schleswig-Holstein

die Halligen,

die Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung,

die Deiche und Vorländereien an der Westküste,

die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 31 500 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf von 2,15 Millionen DM basiert auf einer Zahl von 900 Anträgen mit rd. 24 000 ha Futterfläche und knapp 20 000 Großvieheinheiten.

3.3., 3.4. und 3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte, Überbrückungsmaßnahmen, Aufstiegshilfe

Aufgrund der betriebsstrukturellen Verhältnisse ist der Anteil an Nebenerwerbsbetrieben und nicht entwicklungsfähigen Haupteinwerbsbetrieben in Schleswig-Holstein vergleichsweise gering. Die Investitionshilfen für diese Betriebe haben daher nur eine geringe Bedeutung. Insgesamt sind für 1978 50 neue Förderungsfälle mit einem zinszuverbilligenden Darlehensvolumen von 200 000 DM und einem Zuschußbetrag von 100 000 DM veranschlagt.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Die agrarpolitischen Bemühungen sind darauf ausgerichtet, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu verbessern. Hierbei kommt der Entlastung der Landfrau eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmen zur baulichen und arbeitswirtschaftlichen Verbesserung des Wohnteils stellen daher auch weiterhin einen besonderen Schwerpunkt der Förderung dar. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird angenommen, daß jährlich rd. 150 Anträge auf Zinsverbilligung und etwa 1 350 Anträge auf Zuschüsse gestellt werden. Für das Jahr 1978 sind daher zinszuverbilligende Darlehen von 9,8 Millionen DM und ein Zuschußbetrag von 4,5 Millionen DM eingeplant worden.

3.8. Buchführung

Rd. 30 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein führen Bücher; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Obwohl dieser Anteil relativ hoch liegt, ist es erforderlich, die Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung weiter auszudehnen. In 1978 sind ca. 360 Neuanträge aus 1977 zu bedienen. Hierfür und für Verpflichtungen aus den Jahren 1973 bis 1976 ist ein Mittelbedarf von 0,52 Millionen DM vorgesehen. Weitere 400 Neuanträge werden im Jahre 1978 erwartet.

3.9. Ländliche Siedlung

Vorhaben der Verbesserungen der Agrarstruktur werden besonders wirksam gefördert, wenn dafür benötigte Landflächen vorsorglich von einem ländlichen Siedlungsunternehmen im Wege des Bodenzwischenerwerbs angekauft und bis zur endgültigen Verwertung vorgehalten werden. Dieses Verfahren soll im Planungszeitraum weiter praktiziert werden.

3.12. Umstellungsprämie

Durch die Prämienregelung sind in Schleswig-Holstein rd. 15 000 Milchkühe aus der Milcherzeugung ausgeschieden. Die Prämie wird in drei Teilbeträgen gezahlt, von denen 1978 der letzte Betrag in Höhe von 2,25 Millionen DM fällig wird.

4. Verbesserung der Marktstruktur

4.1.1. Molkereistrukturverbesserung

In Schleswig-Holstein wird die Verbesserung der Molkereiestruktur auch in 1978 fortgesetzt werden müssen. Nach dem Stand vom 1. Januar 1978 waren noch 133 Molkereibetriebe vorhanden.

Für 1978 ist mit der weiteren Stilllegung von ca. 6 Betrieben mit einer jährlichen Milchanlieferung von ca. 20 Millionen kg zu rechnen. Die im Haushaltsjahr 1978 vorgesehenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 0,6 Millionen DM.

4.1.3. Investitionen für Obst und Gemüse sowie Kartoffeln

Die Marktferne Schleswig-Holsteins macht eine möglichst weitgehende Verwertung der einheimischen Gemüseernte im Lande selbst erforderlich. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Absatzeinrichtungen und wettbewerbsfähige Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitungsindustrie. Mit den vorgesehenen Zuschüssen in Höhe von 0,65 Millionen DM — entsprechend einem Investitionsvolumen von etwa 2,6 Millionen DM — soll vorrangig der weitere Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung der vorhandenen Vermarktungseinrichtungen gefördert werden.

4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 0,4 Millionen DM dienen als nationale Mittleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden. Die zu fördernden Vorhaben mit einem geschätzten Investitionsvolumen von rd. 4 Millionen DM verteilen sich auf die Bereiche Obst und Gemüse, Baumschulen und Saatguterzeugung sowie Fischwirtschaft. Da eine der Förderungsvoraussetzungen — Bestehen entsprechender Strukturpläne — noch nicht für alle Warenbereiche erfüllt ist, wurde die Erstellung fehlender Pläne bereits in Angriff genommen.

4.1.6. Struktur der Seefischmärkte

Die vorgesehenen 0,1 Millionen DM werden für Investitionen am Kieler Seefischmarkt benötigt. Mit Hilfe des Zuschusses wird der bereits in 1975 begonnene Um- und Ausbau der Verarbeitungs- und Absatzeinrichtungen fortgeführt.

4.2. und 4.3. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und aufgrund von EG-Verordnungen

In Schleswig-Holstein sind z. Z. 120 *Erzeugergemeinschaften* und zwei *Vereinigungen* von Erzeugergemeinschaften nach dem *Marktstrukturgesetz* anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen.

Durch die Novellierung des Marktstrukturgesetzes ist der Förderungszeitraum für Startbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen von drei auf sechs Jahre verlängert worden. Infolge der Verlängerung des Förderungszeitraumes und infolge von Anerkennungen neugebildeter Erzeugergemeinschaften sind

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	6
Ferkel	6
Milch	15
Fische, Krabben, Muscheln	13+1 Landesvereinigung
Eier, Schlachtgeflügel ..	3
Qualitätsgetreide	79+1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen ...	1
Rinder	1
insgesamt ...	126+2 Landesvereinigungen

in Schleswig-Holstein noch 15 Erzeugergemeinschaften zu fördern, für die 1978 Startbeihilfen in Höhe von 1 Million DM eingeplant sind.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen von Erzeugergemeinschaften für Milch und von Vermarktern für Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen, und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der geänderten Getreidemarktordnung vorgesehenen unterschiedlichen Preise für Füll- und Qualitätsweizen zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme- und Lagerungseinrichtungen ab. Es wird mit insgesamt zehn Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 4 Millionen DM und einem Zuschußbedarf von 1 Million DM in 1978 gerechnet.

Aufgrund von EG-Verordnungen sind zwei Erzeugerorganisationen für Fische (EG-VO 100/76) zu fördern. Für diese Zusammenschlüsse von Inhabern fischwirtschaftlicher Betriebe werden 1978 Startbeihilfen von rd. 0,05 Millionen DM benötigt.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.1., 5.2., und 5.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

In Schleswig-Holstein ist die Beseitigung der durch zu hohe Grundwasserstände naturbedingten Nachteile für Boden und Pflanze und die Vermeidung von Überschwemmungen hochwertiger Kultur- und Siedlungsflächen durch Hochwasser besonders dringlich. Der Gewässerausbau dient im allgemeinen bei-

den Zielen gleichermaßen. Mit zunehmender Fertigstellung des Gewässerausbaues gewinnt die Dränung immer mehr an Bedeutung. Mooregebiete und Grenzertragsböden sind von der Förderung ausgenommen. Ein großer Teil des Gewässerausbaues erfolgt als Voraussetzung für die Flurbereinigung.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, der ursprünglich im Norden und in der Marsch lag, hat sich, zum Teil im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Küstenschutzes, nach Süden (Dithmarschen, Elbmarschen) und nach Osten (Dränung hochwertiger Moränenböden) verlagert.

Voraussetzungen zur Anlage von Rückhaltebecken im Binnenland sind häufig nicht vorhanden. Dafür wird die Möglichkeit der Anlage von Speicherbecken (Poldern) hinter neu erstellten Landesschutzdeichen genutzt.

Für diese Maßnahmen sind Ausgaben von insgesamt rd. 13,7 Millionen DM im Jahre 1978 eingeplant.

5.4. Wirtschaftswegebau

Der Wirtschaftswegebau wird vor allem in den Gemeinden gefördert, in denen eine Flurbereinigung nicht notwendig ist und in denen mit dem Ausbau des vorhandenen Wegenetzes eine verbesserte Erschließung der Gemeinden und damit eine Stärkung ihrer Wirtschaftskraft sowie eine Steigerung der Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht wird.

Die in den Jahren 1973 bis 1977 aufgestellten Wegebauprogramme sehen mit einem Bauvolumen von insgesamt rd. 256 Millionen DM einen Ausbau von etwa 3 400 km bis zum Jahre 1982 vor. Es sind Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Höhe von 25 % der Gesamtkosten beantragt und zum Teil bewilligt. Die Ansätze im Rahmenplan 1978 bis 1981 sind Voraussetzung für die fristgerechte Durchführung der Programme.

Insgesamt sind 1978 für die Förderung des Baues von land- und forstwirtschaftlichen Wegen 10 Millionen DM eingeplant.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Zur Zeit sind in Schleswig-Holstein rd. 87 % der Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in allen Bereichen des Landes ist der Anschluß weiterer 7 bis 11 % der Bevölkerung an zentrale Anlagen erforderlich.

Für das Jahr 1978 sind Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 17,7 Millionen DM zum Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen eingeplant.

5.6. Abwasseranlagen

In Schleswig-Holstein sind gegenwärtig ca. 1,86 Millionen Einwohner an zentrale Ortsentwässerungs-

anlagen angeschlossen. Zur Erzielung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind nach dem „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz in Schleswig-Holstein“ etwa 2,22 Millionen Einwohner oder 86 % der Bevölkerung nach dem heutigen Bevölkerungsstand an zentrale Ortsentwässerungsanlagen anzuschließen.

Die für diese Maßnahme im Rahmenplan vorgesehenen Ausgaben belaufen sich 1978 auf rd. 20,4 Millionen DM.

6.1/6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einer Bewaldung von rd. 9 % das waldärmste Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesregierung strebt an, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf rd. 12 % zu erhöhen. Damit müssen rd. 50 000 ha aufgeforstet werden. Im Rahmen der Agrarstrukturpolitik kommt der Aufforstung daher in unserem Lande eine besondere landeskulturelle Bedeutung zu.

Die forstliche Fachplanung sieht unter Berücksichtigung räumlicher und sachlicher Schwerpunkte sowie von Arrondierungsmöglichkeiten im wesentlichen den Mitteleinsatz für Aufforstungsmaßnahmen vor, wobei von besonderer Bedeutung die Aufforstungsmaßnahmen auf Grenzertragsböden sind.

Es wird 1978 mit der Aufforstung von rd. 300 ha Grenzertragsböden sowie der Umwandlung von Niederwald in Hochwald auf einer Fläche von rd. 60 ha gerechnet. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich voraussichtlich auf rd. 1,75 Millionen DM. Der Mittelbedarf — einschließlich Altverpflichtungen — ist mit rd. 1 Million DM veranschlagt.

6.8. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in unserem Lande etwa 74 000 ha und damit ca. 54 % der gesamten Waldfläche. Es gibt etwa 11 000 Waldbesitzer. Die Flächen sind stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt.

Auf den Kleinprivatwald in der Größenordnung bis zu 50 ha entfallen ca. 36 000 ha mit 10 800 Betrieben; davon sind rd. 25 000 ha in forstlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Durch diese Zusammenschlüsse ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser forstlichen Zusammenschlüsse durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Investitionen kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

An Zuschüssen zu den Verwaltungs- und Beratungskosten sind 1978 für 15 zu fördernde Zusammenschlüsse 0,1 Millionen DM veranschlagt.

Das 1978 zu fördernde Investitionsvolumen ist auf rd. 0,13 Millionen DM zu beziffern, für die Zuschüsse in Höhe von rd. 0,05 Millionen DM vorgesehen sind.

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**7.1.1. Milchleistungsprüfungen**

Rd. 46 % der Verkaufserlöse der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft entfallen auf Einnahmen aus der Rinderhaltung, davon 63 % auf die Milchproduktion. Die Bedeutung der Milchleistungsprüfungen geht über den Kreis der Mitglieder des Landeskontrollverbandes, dem die Durchführung der Leistungsprüfung unter Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums obliegt, weit hinaus. Die konsequente Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Rinderproduktion zu erhalten und zu verbessern. Darüber hinaus bilden die Ergebnisse die Grundlage für betriebswirtschaftliche Entscheidungen und dienen somit unmittelbar der Verbesserung der Rentabilität des Betriebszweiges Milchviehhaltung.

Rd. 55 % der Milchkühe, das sind rd. 270 000 Tiere, werden voraussichtlich in 1978 durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand ist auf 5,4 Millionen DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft erzielt aus dem Verkauf der Erzeugnisse der Schweineproduktion rd. 20 % ihrer Gesamterlöse. Die Verbesserung der Rentabilität dieses Betriebszweiges liegt im wesentlichen in der Steigerung der Leistungseigenschaften der Einzeltiere. Die hierzu erforderlichen Leistungsprüfungen in den Mastbetrieben und in den Ferkelerzeugungsbetrieben bringen die Voraussetzungen für eine erfolgssichere Auswahl der Zuchttiere. Die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel führen diese Prüfungen durch und nutzen die Ergebnisse nach gründlicher Auswertung im Wege einer intensiven Beratung der angeschlossenen Betriebe.

Die Kontrollringe erstrecken sich über das ganze Land Schleswig-Holstein, so daß alle Schweineproduzenten — soweit sie der Landwirtschaft zuzurechnen sind — die Möglichkeit haben, sich solchen Institutionen anzuschließen.

1978 werden 4 Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder in Schleswig-Holstein tätig sein. Ein entsprechendes Beihilfevolumen von 0,95 Millionen DM ist für 1978 eingeplant.

7.1.2. Mastleistungsprüfungsstation für Schafe

Die ständig zunehmende Bedeutung der Mastleistungsfähigkeit und des Schlachtkörperwertes für die Rentabilität der Schafhaltung macht eine nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführte Selektion der Schafböcke erforderlich. Hierfür hat sich bereits in anderen Bundesländern — wie auch Vorversuche in Schleswig-Holstein bestätigt haben — die Eigenleistungsprüfung von Jungböcken auf Station als erfolgssicher erwiesen.

Aus diesem Grunde ist die Einrichtung einer Eigenleistungsprüfungsstation in einem vorhandenen Gebäude der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung

der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Futterkamp vorgesehen. Die Bauplanung sieht den Einbau von 150 Einzelboxen vor. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit einer jährlichen Prüfung von 250 Lammböcken, die nach strenger Selektion vorrangig für die Verwendung in der Herdbuchzucht und damit zur Erzeugung der nächsten Bockgeneration geeignet sind.

Mit der Baumaßnahme soll 1978 begonnen werden. Zur Finanzierung ist eine Verpflichtungsermächtigung von 0,26 Millionen DM — fällig 1979 — ausgebracht worden.

7.2. Ländarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe**7.2.2.**

Der Ländarbeiterwohnungsbau dient der Seßhaftmachung verheirateter Ländarbeiter, damit den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen größeren landwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich in der Ländarbeit tätige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Mit den eingeplanten Förderungsmitteln werden annähernd 80 Wohnungen — davon ca. 45 Bau- und Kaufvorhaben und ca. 35 bauliche Verbesserungsmaßnahmen — gefördert werden können.

7.2.1.

Durch die Anpassungshilfe soll der strukturelle Anpassungsprozeß in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, insbesondere in den Betrieben, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften eine größere Rolle spielt, gefördert werden. 1978 wird mit etwa acht Förderungsfällen gerechnet.

Insgesamt sind 1978 für beide Maßnahmen 2,5 Millionen DM vorgesehen.

8. Küstenschutz**8.1. Vorarbeiten**

Es handelt sich hier vor allem um hydrologische und geologische Untersuchungen zur Vorbereitung der einzelnen Deichbaumaßnahmen.

Die für 1978 vorgesehenen Ausgaben betragen 1,81 Millionen DM.

8.2. Sperwerke

Hierunter fallen die Restarbeiten an den Sperrwerken in der Eider und Stör sowie die Sielbauten für die unter 8.3. genannten Vordeichungen. Insgesamt sind für diese Maßnahme 1978 Ausgaben von 12,462 Millionen DM eingeplant.

8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Vorgesehen ist die Fortsetzung der im „Generalplan Küstenschutz“ enthaltenen Deichverstärkungen und Deichverkürzungen. Für den Planungszeitraum bis 1981 sind u. a. vorgesehen:

— die Fertigstellung der Vordeichung von Haseldorf bis Wedel (Hochwasserschutz für die Stadt Wedel)

- die Fortsetzung der Deichverstärkungen auf Föhr, Pellworm und Nordstrand
- die Fortsetzung der Deichverstärkungen vor Westerhever sowie in der Wilster- und Krempermarsch
- der Beginn der Vordeichung in der Nordstrander Bucht (Deichverkürzung 10,0 km)
- die Fortsetzung der Deichverstärkungen an der Ostküste vor der Probstei und auf Fehmarn
- die Sandvorspülung vor Westerland
- die Fertigstellung der Vordeichung in der Meldorfer Bucht (Deichverkürzung 15 km)
- die Fertigstellung der Deichverstärkung bei Brunsbüttel.

Außerdem sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Bühnenarbeiten vor Schardeichen vorgesehen. Die Arbeiten beschränken sich auf einen 400 m breiten Streifen vor den Deichen. Sie sind erforderlich, um die Wellenkräfte im Deichvorfeld zu brechen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen hat sich bei der Sturmflutserie im Herbst 1973 und Anfang 1976 besonders deutlich gezeigt.

Für 1978 sind Ausgaben — einschl. Altverpflichtungen — von 45,728 Millionen DM vorgesehen.

Über den vorgenannten Betrag hinaus werden 1978 aus Landesmitteln für den Bau von Schutzwerken etc. 2 Millionen DM eingesetzt, die aus dem Verkauf von eingedeichtem landeseigenem Vorland an den Bund als zweckgebundene Einnahmen aufgenommen sind.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 5 (Seite 157).

Die besondere Situation der Landwirtschaft in Hamburg wird bestimmt durch die unmittelbare Beeinflussung der Großstadt und durch die Tatsache, daß der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Niederungsgebiet der Elbe liegt. Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte der Anmeldung zum Rahmenplan:

- Fortsetzung des Hochwasserschutzprogrammes und der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,
- Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe und
- Verbesserung der Marktstruktur.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Sturmfluten vom Januar 1976 haben deutlich gemacht, daß die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und in erweitertem Umfang fortgesetzt werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wer-

den in künftigen Rahmenplänen einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz einer grundlegenden Korrektur.

Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf etwa 18 000 ha nahezu 3 000 überwiegend Obst-, Gemüse- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rd. 11 200 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch die wichtige Funktion, als Freiflächen den Raum zu gliedern und der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum zu dienen. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird trotz anhaltenden Flächenanspruchs der Stadt auch künftig erhalten bleiben. Die im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, der gezielten öffentlichen Hilfen.

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten oder sogar auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, haben eine große Zahl von Verarbeitungsbetrieben nach Hamburg gezogen, so daß die Ernährungswirtschaft einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft stellt.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Mittel für bauliche Maßnahmen in Altgehöften und sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben stehen allen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben offen. Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind Vorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbaubetrieben in den Vier- und Marschlanden. Insbesondere für die Errichtung von Hochglasanlagen und Gewächshausheizungen zur Intensivierung der Produktion über das ganze Jahr und der damit verbundenen ganzjährigen Auslastung der Arbeitskräfte mit dem Ziel eines angemessenen Einkommens. Zunehmende Bedeutung wird dabei die Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung gewinnen, um die Abhängigkeit dieser Betriebe von den Kostensteigerungen auf dem Energiesektor zu verringern.

Die Aufstiegs- oder Überbrückungshilfe sowie die Förderung von Nebenerwerbsbetrieben in ihrem Wirtschaftsteil werden auch weiterhin von untergeordneter Bedeutung sein.

Veranschlagt sind Förderungsmittel für

- 25 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben
- 45 Bewilligungen für die Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in den Wohnhäusern landwirtschaftlicher Betriebe
- 10 Investitionen zur Energieeinsparung

Insgesamt wird bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen mit der Bewilligung von mindestens 84 Bewilligungen mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von etwa 5 Millionen DM gerechnet.

2. Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Struktur des öffentlichen Schlachthofes Hamburg ist 1976 ein Ausbauprogramm angelaufen, das die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und Modernisierung der technischen Einrichtungen zum Ziel hat. Dieses Programm mit einem Restinvestitionsvolumen von 2,74 Millionen DM wird 1982 abgeschlossen sein.

Veranschlagt sind außerdem Investitionszuschüsse auf dem Gebiet Obst und Gemüse für Erzeugerzusammenschlüsse und Vermarktungseinrichtungen sowie für Investitionen zum Ausbau und/oder innerbetrieblicher Rationalisierung der Produktion von land- und fischwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das Investitionsvolumen für diese Vorhaben wird mit rd. 1 Million DM berechnet.

Nach dem Marktstrukturgesetz sind

- Investitionsbeihilfen für eine Erzeugergemeinschaft für Blumen und Zierpflanzen mit einem jährlichen Investitionsaufwand von 0,10 Millionen DM und
- Investitionsbeihilfen für Erzeugerzusammenschlüsse der Kutterfischerei mit einem Investitionsaufwand von jährlich 0,40 Millionen DM für die marktgerechte Aufbereitung ihrer Erzeugnisse

veranschlagt worden.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse als Finanzierungshilfen für

- Erhebungen und Untersuchungen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorarbeiten sowie Beiträge für das Kuratorium für Wasser- und Kulturbauwesen,
- Binnenentwässerungsmaßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses),
- Ausführungen der Druckentwässerung in ländlichen Gebieten.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten für diese Vorhaben betragen etwa 5,43 Millionen DM.

4. Küstenschutz

Die Zuschüsse werden insbesondere für Vorhaben zur Fortführung der Arbeiten an den neuen Deichen und Hochwasseranlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt. Hierzu gehört auch die Durchführung von Folgemaßnahmen des Hochwasserschutzes. Die letzte Sturmflut im Januar 1976 hat gezeigt, daß die nach der Sturmflut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzeption des Hochwasserschutzprogramms richtig war. Sie hat aber auch neue Erkenntnisse gebracht, deren Umsetzung in die Praxis einen höheren Mittelbedarf zur Folge hat, als ursprünglich vorgesehen war. Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden 1978 mit 15,2 Millionen DM veranschlagt.

Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit ca. 1 450 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt. Erstmals erhalten die vier landwirtschaftlichen Unternehmer auf der Insel Neuwerk eine Ausgleichszulage. Die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist auch zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich. Der Mittelbedarf für dieses benachteiligte Gebiet wird mit jährlich 0,025 Millionen DM veranschlagt.

Für die Maßnahmen

- Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien,
- Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen,
- Förderung von Landarbeiterwohnungen,
- Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer,

sind wegen der geringen Inanspruchnahme Leertitel ausgebracht worden, die bei Bedarf im Wege der Deckungsfähigkeit mit Förderungsmitteln ausgestattet werden können.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 162).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie auch im vorherigen Rahmenplan in den folgenden Bereichen:

- Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verbesserung der Marktstruktur
- Küstenschutz

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorhandenen Betrieben werden in Bremen etwa 600 hauptberuflich bewirtschaftet. Mit den Förderungsmaßnahmen sollen vorrangig Investitionsvorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbau- und Grünlandbetrieben unterstützt werden.

Im Bereich des Gartenbaus sind Investitionen für die Errichtung von Hochglasflächen und Gewächshausheizungen notwendig. Die beabsichtigten Maßnahmen können von den Unternehmen nicht allein aus eigener Kraft finanziert werden.

Den entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Bremen bleiben durch das natürliche Grünland wenig betriebliche Alternativen. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Betriebe in den Randzonen Bremens von der Betriebsgröße her den agrarpolitischen Zielsetzungen entsprechen, aber aufgrund des hohen Kapitalbedarfs auf öffentliche Hilfen für den Ausbau einer funktionsfähigen Landbewirtschaftung angewiesen sind.

Im Haushaltsjahr 1978 ist eine finanzielle Förderung für

- 23 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und
 - 17 Wohnhausverbesserungen
- vorgesehen.

2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze handelt es sich um die Weiterführung der Arbeiten des Bremischen Wasserverbandes in der Wümmeniederung.

3. Verbesserung der Marktstruktur

Bis 1978 sind in Bremen elf Erzeugergemeinschaften gegründet und anerkannt worden, die mit Start- und Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es handelt sich um Vermarktungseinrichtungen auf dem Molkerei-, Vieh- und Fleisch- sowie Gartenbau-Sektor. Neben der Inanspruchnahme von Startbeihilfen beabsichtigen die Erzeugergemeinschaften, als Erstinvestitionen Verpackungsgeräte anzuschaffen und Lagerkapazität zu errichten, um damit ihrem Auftrag der kontinuierlichen Belieferung und Anpassung des Marktes gerecht zu werden.

Dazu werden Zuschüsse in Höhe von 0,962 Millionen DM bereitgestellt.

Im Rahmen der Verbesserung der Seefischmärkte soll die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft als öffentliche Seefischmarktgesellschaft bei Investitionen zum Umbau von Hallen und Aufbau von Absatzeinrichtungen für die Fischwirtschaft unterstützt werden. In den nachgeordneten Stufen ist es aus absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig, unrentable Kapazitäten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerabfindungen stillzulegen. Für die Maßnahmen in der Fischwirtschaft sind 1,500 Millionen DM eingeplant.

4. Küstenschutz

Die Arbeiten zur Absperrung der Unterweserenebenflüsse Lesum, Ochtum und Hunte werden fortgeführt. 1978 sind folgende Maßnahmen beabsichtigt: Weiterführung der schadenverhütenden Folgemaßnahmen gemäß Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Kostenbeteiligung am Hunte- und Ochtumsperrwerk.

Die Summe der für 1978 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 6,666 Millionen DM.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 167).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

1. Agrarstrukturelle Vorplanungen

Die aus früheren Jahren anhängigen Vorhaben können bis zum Jahre 1980 abgeschlossen werden. Vorgesehen ist die Einleitung 8 neuer Vorplanungen im Bereich der DB-Entlastungsstrecke Hannover-Gemünden und der Küstenautobahn, zum anderen in landwirtschaftlichen Problemgebieten vor anstehenden wasserwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen größeren Umfanges.

2. Flurbereinigung

Vorgesehen ist die Förderung von rd. 220 Verfahren nach Maßgabe des 1977 erstmals verkündeten Flurbereinigungsprogramms, das die sachlichen und räumlichen Schwerpunkte der Förderung für Niedersachsen mittelfristig festlegt. Mit der vorgesehenen beträchtlichen Aufstockung der Mittelaussätze sollen Überhänge bei den Ausbauleistungen, die durch eine rückläufige Mittelausstattung in den Vorjahren entstanden sind, beschleunigt abgebaut und der großen Nachfrage nach Neueinleitung von Flurbereinigungen zu einem Teil Rechnung getragen werden. Eine Zunahme ist auch bei Unternehmensverfahren (§§ 87 ff. FlurbG) im Zusammenhang mit Großbaumaßnahmen der öffentlichen Hand (DB-Entlastungsstrecke, Fernstraßenbau) zu verzeichnen. In ihrem Gefolge sind regelmäßig größere Einzugsgebiete auch agrarstrukturell zu verbessern.

Beim freiwilligen Landtausch konnten erhebliche Überhänge, die noch aus der Zeit vor der Novel-

lierung des Flurbereinigungsgesetzes stammen, in den Vorjahren weitgehend abgebaut werden. Es kann erwartet werden, daß sich der Bedarf bei rd. 2 Millionen DM pro Jahr einpendelt. 1978 sollen etwa 100 vorwiegend behördlich geleitete Vorhaben nach § 103 a FlurbG gefördert werden.

Die Anträge auf Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung zeigen weiterhin zunehmende Tendenz. 1978 werden etwa 100 Fälle gefördert werden. Die Förderung bildet eine sinnvolle Ergänzung der übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 153 600 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha LN (Stand 1976) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nicht entwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Hinsichtlich der *Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben* hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- und Zwölfwache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu. Es ist vorgesehen, 1978 außerhalb der benachteiligten Gebiete 38 Aussiedlungen, 250 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 1 050 sonstige Investitionen zu bewilligen.

In *benachteiligten Gebieten* werden von den in die einzelbetriebliche Förderung einzubeziehenden 1 900 Betrieben ca. 465 Betriebe die erhöhte Zinsverbilligung von 6 % erhalten. Von den zur Förderung vorgesehenen Fällen entfallen 9 auf Aussiedlungen, 70 auf bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 380 auf sonstigen Investitionen.

Für die Kooperationen werden 45 Fälle erwartet.

Bei der *Ausgleichszulage* wird mit rd. 12 000 Anträgen gerechnet.

Mit dem *Bodenzwischenenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

- Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,
- Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,
- Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,
- Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Da die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt, genießt der Bodenzwischenenerwerb im Rahmen der Förderung der ländlichen Siedlung besondere Priorität.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

- 2 960 Wohnhausförderungen
- 100 Überbrückungsmaßnahmen
- 50 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
- 22 Investitionshilfen für Energieeinsparung
- 100 Aufstiegshilfen

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die EF einbezogen:

- 301 Aussiedlungen
- 3 354 bauliche Maßnahmen in Altgehöften
- 4 340 sonstige Investitionen
- 18 957 Wohnteilförderungen
- 567 Überbrückungsmaßnahmen
- 78 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte und Energieeinsparungen
- 4 Aufstiegshilfen sowie
- 35 729 Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Die Gesamtbewilligungen betragen 157,5 Millionen DM Zuschüsse, 230,1 Millionen DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 470,0 Millionen DM.

4. Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1978 Zuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 21,1 Millionen DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz sowie die Fortführung der Molkereistrukturverbesserung.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 200 Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Dabei wird die Vergrößerung bestehender und die Gründung weiterer Erzeugergemeinschaften angestrebt. Aufgrund des hohen Selbstversor-

gungsgrades gilt dies insbesondere für den Fleisch-, Eier- und Geflügel-, Kartoffel- sowie Milchsektor. Hier ist ein überregionaler Absatz wegen des Konzentrationsgrades entscheidend. Vorgesehen ist die Gewährung von Startbeihilfen in Höhe von insgesamt 6 Millionen DM für 130 Vorhaben sowie Investitionszuschüsse in Höhe von 5 Millionen DM für 80 Vorhaben.

Für die Molkereistrukturverbesserung stehen rd. 7,1 Millionen DM zur Verfügung. Davon werden allein rd. 6 Millionen DM aus Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 1976 und 1977 zur Abwicklung von 19 Altvorhaben benötigt, so daß für die Gewährung von Stilllegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen für Vorhaben des Jahres 1978 nur rd. 1 Million DM verbleiben. Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, der Seefischmärkte und der Verarbeitungsbetriebe für Kartoffeln sind insgesamt rd. 3 Millionen DM vorgesehen.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zur Verfügung stehenden Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1978 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	
56,100 Millionen DM = rd. 32,8 %	
Förderungsbereich Binnenland	
90,620 Millionen DM = rd. 52,9 %	
Förderungsbereich Emslandgebiet	
24,400 Millionen DM = rd. 14,3 %	
Zuschüsse insgesamt . . .	
171,120 Millionen DM = 100,0 %	

Sachliche Schwerpunkte sind mit etwas unterschiedlichen Akzenten in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz und die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze; danach folgen die zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden und der Wirtschaftswegebau.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Diese standortverbessernde Maßnahme wird schwerpunktmäßig in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauarbeiten durchgeführt; rd. 80 % des Gesamt-

ansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmegruppe fließen in diese Regionen.

Im Binnenlandbereich — hier Landkreise Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Gifhorn — hat, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Bau des Elbeseitenkanals, die Förderung von Beregnungsanlagen an Bedeutung zugenommen.

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme (Nummern 5.2 und 5.3) hat in allen Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Bei den derzeit größten Einzelvorhaben im Aller-Leine-Oker-Gebiet, dem HWRB Salzderhelden (53 hm³) und an der Hase, dem HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 hm³) werden je ein weiterer Bauabschnitt durchgeführt.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Land- und Forstwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 1,4 km/100 ha LN als Grundausstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 10 000 km Wege ausgebaut werden. Der Bauabschnitt 1978 kann nur einen kleinen Schritt in diese Richtung bringen. Die sachlichen Schwerpunkte sind weitgehend gleichmäßig über das ganze Land verteilt. Allerdings nimmt die Bedeutung des Ausbaues bisher nicht ausreichend befestigter Wege im Küstenplangebiet zu.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 70 % der Zuwendungen werden hier eingesetzt.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt mit Abschluß des Jahres 1977 bei 94,0 %; angestrebt werden 98,0 % bis 1990.

Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1977 auf 78,0 % erhöht werden; der Anschlußgrad an vollbiologische Kläranlagen erreichte 70,0 %. Die Zielvorstellungen liegen hier bei beiden bei 90,0 %, die bis 1990 erreicht werden sollen. Mit dem geplanten Bauabschnitt wird ein Schritt in diese Zielrichtung angestrebt.

6. Forstliche Maßnahmen

Die Ansätze für *waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen* mußten gegenüber dem 5. Rahmenplan entsprechend dem steigenden Bedarf um rd. 13 % gesteigert werden. Mit dem Fortschreiten der Maßnahmen zur Beseitigung der Sturm-, Waldbrand- und Dürreschäden im nieders. Nichtstaatswald können sich die Waldbesitzer und forstlichen

Betreuungsorgane nun wieder stärker mit den strukturverbessernden Maßnahmen befassen. Es ist daher auch weiterhin mit einem steigenden Bedarf für diese Maßnahmen zu rechnen. Um den Arbeitsfortschritt bei jahresübergreifenden Arbeiten nicht zu behindern, wurde außerdem eine Verpflichtungsermächtigung von 0,5 Millionen DM angesetzt.

Der Ansatz für *forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse* ist gegenüber dem 5. Rahmenplan unverändert und entspricht etwa der Ist-Ausgabe im Haushaltsjahr 1977. Die Investitionstätigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist zur Zeit wegen der Absatzschwierigkeiten auf dem Schwachholzmarkt und damit stark eingeschränkter Jungbestandspflegemaßnahmen geringer als in den Vorjahren.

Zu ihrer Festigung werden die Zusammenschlüsse aber auch weiterhin stärker auf Zuwendungen zu den Verwaltungskosten angewiesen sein, da ihre Einnahmen aus Dienstleistungen, hier insbesondere aus Holzeinschlag und Holzverkauf, infolge der starken Vorratsverluste durch Sturm- und Waldbrandkatastrophen stark zurückgehen werden. Die Verpflichtungsermächtigung von 0,15 Millionen DM wird im Hinblick auf mehrjährige Förderungsvorhaben eingesetzt.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für *Milchleistungsprüfungen* kommen rd. 34 000 Betrieben mit rd. 630 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit des Landes wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. 50 *Kontrollringe* gefördert. Zahl der Betriebe mit

Mastschweinen, Sauenhaltung	4 400
Mastrinderhaltung	35
Mastlämmer- und Jungmasthammelhaltung	86

Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 1 470 000 DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen dieser Betriebe und damit ihre Beispieleswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Für den Ausbau von *Leistungsprüfungsanstalten* sind Zuschüsse von 170 000 DM eingeplant.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Ziele der Förderung von Landarbeiterwohnungen bleiben auch im 6. Rahmenplan unverändert. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein

wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich feststellbar, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt.

8. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen“ aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,
- Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,
- Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,
- Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Auf der Grundlage des Generalplanes wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste gearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 hat wiederum gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1978 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten*

Im Haushaltsjahr 1978 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 53 Millionen DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden. Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden, Deichacht Esens, Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, I. und II. Oldenburgischer Deichverband, Artlenburger Deichverband, Deichverbände Nord- und Südkehdingen und Deichverband I. Meile Alten Landes.

- *Sperrwerke*

Im Haushaltsjahr 1978 sollen die Bauarbeiten am Hunte- und Wischhafener Sperrwerk weitergeführt werden. Am Ochtumsperrwerk sind lediglich noch Restarbeiten durchzuführen.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 172).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in den Räumen des Landes Nordrhein-Westfalen erkennen lassen, die für agrarstrukturelle Maßnahmen vorgesehen sind. Die agrarstrukturelle Vorplanung geht der Flurbereinigung und den besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus. Im Jahr 1978 wird die agrarstrukturelle Vorplanung für sechs Verfahren mit rd. 700 000 ha durchgeführt.

2. Flurbereinigung

Die vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren dienen in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen und der Verbesserung der Betriebsstruktur, der Strukturverbesserung der ländlichen und der Ballungsrandzonen, dem Ausgleich von Schäden der allgemeinen Landeskultur durch Planungen anderer Planungsträger und der Landentwicklung.

Die Verfahrensgebiete sind so ausgewählt, daß die Flurbereinigung der im Landesentwicklungsgesetz und in den Landesentwicklungsplänen angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrerschließung und der Landschaftsordnung Rechnung tragen kann.

Im Landesteil Westfalen sind hierbei besondere Schwerpunkte die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und von Wirtschaftswegebau sowie die Einbettung von Verkehrsbändern (Bundesautobahn und Bundesstraßen). Im Landesteil Rheinland sind hauptsächlich Schwerpunkte zur Einbettung der hier besonders dichten Verkehrsbänder notwendig geworden. Zunehmende Bedeutung haben die Landschaftspflege und -entwicklung, die zugleich den Erfordernissen für Freizeit und Erholung dienen.

Die Durchführung der Weinbergflurbereinigungen ist notwendig, damit die dort wirtschaftenden Winzer in ihren Produktions- und Arbeitsbedingungen so gestellt werden wie die der übrigen Weinbaubereichen der Bundesländer.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1977 sind in Nordrhein-Westfalen 331 Verfahren mit einer Fläche von 750,533 ha in Flurbereinigungsverfahren anhängig.

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung der langfristigen Verpachtung — Beitragsübernahme — ist eine die Flurbereinigung unterstützende Maßnahme, um entwicklungsfähige

Betriebe flächenmäßig aufzustocken und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammenzulegen.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Für 60 Verfahren mit einem Umfang von 325 ha werden 250 000 DM an Zuschüssen benötigt. Der förderungsfähige Gesamtaufwand beträgt 296 000 DM.

**3. Einzelbetriebliche Maßnahmen
Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben
Ländliche Siedlung**

Im Rahmen der Ländlichen Siedlung ist in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bereits bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu Landauffangbetrieben vorgesehen. Mit der punktuellen Förderung dieser Betriebe zu Landauffangbetrieben wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete geleistet. Diese Förderungsmaßnahmen werden von dem öffentlichen Interesse bestimmt, der Verbesserung bestimmter ländlicher Bereiche beizutragen. Sie dienen damit auch der Erhaltung und der Pflege der Landschaft.

Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen, bauliche Maßnahmen

Die Maßnahme dient der Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe und bewirkt eine nachhaltige Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Sie bildet in der Regel zugleich die ersten Ansatzpunkte zur Dorfsanierung und -entwicklung.

Die Mittel sind vorgesehen zur Abwicklung von Maßnahmen aus den Vorjahren sowie für 130 neue Maßnahmen. Darüber hinaus werden rd. 70 Maßnahmen ausschließlich mit Zinsverbilligung gefördert.

Ausgleichszulage

Durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung bedingt, hat sich der Agrarstrukturwandel merklich verlangsamt. Die Landwirte sind aber gehalten, wenn sie bei geringerer Preisanhebung ihrer Agrarerzeugnisse an den Einkommenssteigerungen der außerlandwirtschaftlichen Bereiche teilnehmen wollen, die Produktionskapazitäten zu vergrößern. Wegen der Marktlage auf dem Veredelungssektor ist dies in erster Linie nur durch Vergrößerung der Produktionsflächen möglich. Mit anderen Worten: Der Wettbewerb innerhalb der Landwirtschaft um Pacht- und Kaufflächen hat sich in den letzten Jahren merklich verstärkt. Die Folge sind höhere Pacht- und Grundstückspreise.

Die Auswirkungen der einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen lassen sich bei dieser Situation nur schwer abschätzen. Zu beobachten ist, daß auch in Berggebieten und Kerngebieten seit Gewährung der Ausgleichszulage die Pachtpreise merklich an-

gestiegen sind, so daß auch der Verpächter einen Teil der Bewirtschaftungszuschüsse indirekt in Anspruch nimmt.

Verpachtungsprämie

Diese Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 1977 nicht gefördert, da wegen der Ausweitung der Landabgaberechte sowie der verminderten Prämie keine Nachfrage bestand. Im Jahr 1978 wird mit einer prämiengünstigten Fläche von 800 ha gerechnet. Der Mittelbedarf hierfür beträgt 80 000 DM.

4. Marktstrukturverbesserung

Molkereistruktur

Der Mittelbedarf ist erforderlich für die abschließende Finanzierung der bis zum 31. Oktober 1973 vorgelegten Projektanträge.

Obst und Gemüse

Im Bereich Obst und Gemüse werden schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland, Landesteil Westfalen: „WEO“ — Westfälische Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst) angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert. Nur modernste Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, sich gegen den im Ballungsraum Nordrhein-Westfalen ständig steigenden Druck der benachbarten Agrarexportländer zu behaupten.

Da über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften ca. 20 000 Erzeuger vermarkten — Nordrhein-Westfalen ist führend in der Genossenschaftsvermarktung — sind für den weiteren Ausbau hohe Investitionen erforderlich.

Eine weitere Förderung soll der Verarbeitungsindustrie zugute kommen. Für Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sind für 1978 2 200 00 DM an Zuschüssen vorgesehen.

Blumen und Zierpflanzen

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — ca. 35 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenbaues. Trotz dieses hohen Anteils an der Gesamtproduktion kann nur ein Teil des Bedarfs im Lande selbst gedeckt werden. Der übergebietliche Absatz erfolgt in der Hauptsache über gemeinschaftliche Absatzeinrichtungen wie Blumengroßmärkte und Blumenversteigerungen. (Von den vier Blumenversteigerungen des Bundesgebietes befinden sich drei in Nordrhein-Westfalen.)

Die unmittelbare Nachbarschaft der Niederlande mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen macht einen Ausbau des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die beabsichtigte Modernisierung und Rationalisierung der Vermarktungseinrichtungen soll verhindern, daß Marktanteile für die einheimische Erzeugung verlorengehen.

1978 sind zur Durchführung dieser Investitionen 1 500 000 DM an Zuschüssen vorgesehen.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen handelt es sich vorwiegend um Aufgaben bzw. Bauvorhaben mit übergebietlicher Bedeutung.

Darunter fallen die Maßnahmen zur Regelung der Wasserverhältnisse für Boden und Pflanze (Drainagen), zum Ausgleich des Wasserabflusses, zur Sicherung gegen die zerstörende Kraft des Wassers, zum Schutz gegen Hochwasser und zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in ländlichen Gemeinden durch den Ausbau von zentralen Wasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Mit diesen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen wird angestrebt, die Ernten zu sichern und die Produktivität in den Gemeinden zu verbessern, die von Natur aus benachteiligt sind. Die Maßnahmen sind erforderlich

- a) zur Regelung der Vorflut und zur Sicherung und Schaffung möglichst günstiger Wasserverhältnisse durch schnellwirkende und im Verhältnis zu den Kosten besonders ertragreiche wasserwirtschaftliche Arbeiten;
- b) zur Verhütung von Hochwassergefahren durch den Ausbau von Gewässern und von Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. durch den Bau von Hochwasserdeichen, Hochwasserrückhaltebecken und Hochwasserschutzräumen;
- c) zur Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden zentralen Wasserversorgung in ländlichen Gemeinden;
- d) zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer und der Reinhaltung des Wasserkreislaufes durch den Ausbau von Abwasserkanälen, von zentralen Kläranlagen einschließlich der Schlammabeseitigung.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist seit 1949 die Befestigung und der Neubau von 33 133 km land- und forstwirtschaftlicher Wege gefördert worden. Bei einer Sollwegedichte von 2,5 km/100 ha sind somit im Landesdurchschnitt 50,3 v. H. des Ausbauzieles erreicht.

Nach wie vor behält der ländliche Wirtschaftswegebau wegen der Technisierung und Umstellung auf schwere Maschinen und Fahrzeuge mit größeren Achsdrücken für die Erschließung weiterer Gebiete seine Bedeutung. Darüber hinaus besteht in den strukturschwachen ländlichen Gebieten noch ein Rückstand in der agrarstrukturellen Ausstattung mit befestigten Wirtschaftswegen, der künftig weitere Bereitstellungen von Förderungsmitteln notwendig macht.

Durch die bisher durchgeführten Maßnahmen sind wesentliche Verbesserungen in der Agrarstruktur erzielt worden. Es besteht aber nach wie vor ein

unverändert großes Interesse an Wirtschaftswegebaumaßnahmen, da durch sie die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen erheblich verbessert werden.

6. Forstliche Maßnahmen

Die forstwirtschaftlichen Betriebe sollen rationeller gestaltet werden und die forstwirtschaftliche Erzeugung und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sollen verbessert werden. Sachliche Schwerpunkte sind die Erstaufforstungen, die ausschließlich dort vorgenommen werden, wo sie landeskulturell erwünscht sind und die Umwandlung von ertraglosem Niederwald in ertragreichen, standortgemäßen Hochwald.

7. Weitere Maßnahmen

- a) Die *Milchleistungsprüfung* ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung. Die Förderungsmittel von 18 DM je geprüfter Kuh werden als Festbetragsfinanzierung zu den laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung gewährt. In Nordrhein-Westfalen stehen z. Z. rd. 277 000 Milchkühe unter Kontrolle.
- b) Die Förderungsmittel für die *Kontrollringe* sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern. Gefördert werden können die Schweinemastkontrolle, die Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben, die Rindermastkontrolle und die Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel. In Nordrhein-Westfalen arbeiten z. Z. neun Kontrollringe.
- c) Gefördert werden sollen die Einrichtung und der Ausbau der *Leistungsprüfungsanstalten* für Rinder, Schweine und Schafe.
Es sind Ausbauten in der Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht für das Land Nordrhein-Westfalen in Eickelborn vorgesehen. In einem zweiten Bauabschnitt soll 1978 der im Vorjahr begonnene Stallneubau für die kombinierte Nachkommenprüfung — Eigenleistungsprüfung bei Schafen — vollendet werden.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 177).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die für das Jahr 1978 eingeplanten Mittel der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — sind zur Fortführung der Planung im Rahmen der Schwer-

punktprogramme der Landentwicklung bestimmt. Vordringlich sollen über die agrarstrukturelle Vorplanung auf der Basis der Landes- und Regionalplanung für die strukturschwachen Räume und ländlichen Entwicklungsgebiete unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Aspekte sowie der Planungen Dritter Leitlinien

für die Landentwicklung (Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes)

und für die allgemeine Landeskultur (Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der Landschaftspflege) erarbeitet werden.

Die Leitlinien sind die Grundlage für den schwerpunktmäßigen regionalisierten Einsatz der Maßnahmen der Landentwicklung. 1978 werden die Untersuchungen vorrangig in folgenden Gebieten durchgeführt:

1. Landkreis Limburg-Weilburg
2. Landkreis Bergstraße
3. Odenwaldkreis
4. Schwalm-Eder-Kreis.

2. Flurbereinigung einschließlich Übernahme der Beitragsleistung

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. Zur Zweitbereinigung stehen in den nächsten Jahren aufgrund einer neueren Auswertung der agrarstrukturellen Bestandsaufnahme etwa 290 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an. Hierzu kommen noch Verfahren, bedingt durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

In Durchführung befinden sich 294 Verfahren mit einer Verfahrensfläche von 183 000 ha.

Ein Schwerpunkt der Förderung in 1978 ist wiederum die Durchführung des Knüll-Entwicklungsprogrammes. Die weiter anhängigen großräumigen Maßnahmen im Westerwald und im Raum Obere Kinzig werden voraussichtlich in 1978 zum Abschluß kommen. Für diese Projekte werden gleichzeitig Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Einen weiteren Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit bilden die Zweckverfahren, die im Interesse der Straßenbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Durch Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung im Rahmen der Flurbereinigung sollen in 1978 ca. 350 ha zur Aufstockung von Voll-erwerbsbetrieben mobilisiert werden.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang freiwillige Landtauschmaßnahmen durchgeführt werden, kann z. Z. noch nicht übersehen werden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Vorarbeiten zur Schaffung und Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur

Zur Schaffung und Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur in benachteiligten Gebieten ist es im Rahmen der Vorarbeiten erforderlich, eine Methode zu entwickeln, mit der jeweils für strukturell gleichgelagerte Gebiete sinnvolle Alternativen räumlich typischer Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Die Entwicklung der Methode wurde bereits in Auftrag gegeben. Mit Hilfe der 1978 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll in einigen typischen Bereichen benachteiligter Gebiete Hessens die Methode erprobt, ausgewertet und ihre Verwendung für die Agrarstrukturelle Rahmenplanung geprüft werden.

Weitergehende Aufträge, insbesondere über den ökologischen Bereich und die Bedeutung des Fremdenverkehrs für benachteiligte Gebiete konnten mit Rücksicht auf die nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht erteilt werden.

3.1. Aussiedlung, Althofsanierung, Auffangbetriebe (Entwicklung bestehender Betriebe), Anliegersiedlung

Der strukturelle Anpassungsprozeß stand im abgelaufenen Jahr im Zeichen des gesamtwirtschaftlichen Konjunkturverlaufes. Es ist weiterhin eine geringfügige Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft und eine in der Vergangenheit bereits vorhandene, jedoch sich abschwächende Tendenz zur Betriebsaufgabe festzustellen. Bei den Haupterwerbsbetrieben setzte sich die Zunahme in den Größenklassen zwischen 30 und 75 ha weiter fort.

Die langfristig angelegte Strukturpolitik muß auch bei konjunkturell bedingten Schwankungen kontinuierlich fortgesetzt werden. Das bedeutet, daß den entwicklungsfähigen Betrieben — wie in der Vergangenheit — die Möglichkeit gegeben werden muß, ihre Existenz zu sichern.

An umfassenden Maßnahmen sollen im Jahre 1978 gefördert werden:

- 15 Aussiedlungen und Teilaussiedlungen
- 65 Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen und
- 22 Auffangbetriebe (Entwicklung bestehender Betriebe).

Daneben ist die Förderung von 20 Anliegersiedlungsfällen geplant. Besondere Schwerpunkte der Förderung werden Vorhaben zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume sowie die benachteiligten Gebiete sein.

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Gegenüber dem Jahr 1977 mit 290 Anträgen auf Gewährung zinsverbilligter Darlehen werden im Jahr 1978 etwa 320 Anträge erwartet, die ein Kreditvolumen von 16,0 Millionen DM beanspruchen. Die Investitionen betreffen zu etwa

- 56,5 % Baumaßnahmen
- 22 % Inventarbeschaffungen
- 9,5 % Viehaufstockung
- 10 % Landankauf
- 2 % Sonstiges.

Schwerpunkt des Mitteleinsatzes ist der Zonenrandkreis Werra-Meißner und die landwirtschaftlich orientierten Kreise Kassel-Hofgeismar, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf und Odenwald.

Die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben in den benachteiligten Gebieten und kleinen Gebieten nimmt etwa 18 % des Gesamtbetrages für entwicklungsfähige Betriebe in Anspruch.

Für 90 Anträge in benachteiligten Gebieten werden zinsverbilligte Darlehen für 4,10 Millionen DM erwartet. Die günstigen Bedingungen nach den Bergbauernrichtlinien wirken sich dahingehend aus, daß Betriebe an der Grenze der Einkommensschwelle im benachteiligten Gebiet noch als entwicklungsfähiger Betrieb gefördert werden können.

Neben den Förderungsmöglichkeiten des Landes Hessen für überbetrieblichen Maschineneinsatz beanspruchen etwa 130 Betriebe Zuschüsse in Höhe von 420 000 DM für sonstige Kooperationen. Es werden damit im wesentlichen Zusatzgeräte — typische Gemeinschaftsmaschinen — wie Mais- und Rübenlegegeräte, Pflegegeräte, Maishäcksler, Düngestreuer und Erntemaschinen angeschafft.

3.2. Ausgleichszulage

Die Zahl von 8 000 Antragstellern verändert sich nur wenig. Bei der vorgegebenen Höhe der Haushaltsmittel von 6,940 Millionen DM können etwa 100 DM GV/ha gezahlt werden.

Von dem Gesamtbetrag entfallen auf:

Benachteiligtes Gebiet

- Gebiet 19 Nordosthessen
4 600 Betriebe mit 4,220 Millionen DM
- Gebiet 12 Nordwesthessen
2 260 Betriebe mit 1,860 Millionen DM
- Gebiet 17 Westlicher Taunus
200 Betriebe mit 0,160 Millionen DM
- Gebiet 22 Odenwald
330 Betriebe mit 0,210 Millionen DM

Kleines Gebiet

- Gebiet 20 Knüll
480 Betriebe mit 0,320 Millionen DM
- Gebiet 21 Östlicher Taunus
130 Betriebe mit 0,110 Millionen DM

Damit werden die Betriebe in den Zonenrandgebieten besonders bedacht. Außerdem die Betriebe in den schwierigen höheren Mittelgebirgslagen am Rande des Rothaargebirges.

3.3., 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe

Die Zahl der Anträge auf Überbrückungshilfe ging um etwa die Hälfte zurück, wahrscheinlich bedingt durch das Dürrejahr 1976. Die Aufstiegshilfe blieb zahlenmäßig unverändert. Es wird mit einem Kreditvolumen von rd. 3,3 Millionen DM gerechnet.

3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Die seit 1975 bestehende Förderungsmaßnahme wurde bisher nur wenig in Anspruch genommen. Für die Zukunft sind jährlich 75 Fälle mit einem Zuschußbetrag von insgesamt 240 000 DM veranschlagt.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Nachdem in vielen Betrieben die Wirtschaftsgebäude in den letzten Jahren bevorzugt erneuert wurden, kann ein stärkeres Interesse an der Verbesserung des Wohnteils beobachtet werden. Es besteht ein laufender Bedarf auf Förderung mit Zinsverbilligung von Kapitalmarktmitteln. Für die nächsten Jahre wird mit einem Bedarf für je 280 Anträge mit einem Kreditvolumen von 13,6 Millionen DM gerechnet.

Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich konnten in den vergangenen Jahren nicht alle mit Zuschüssen bedacht werden, da hierzu die Haushaltsmittel fehlten. In Zukunft werden über 1 000 Anträge erwartet. Diese Anträge können mit den vorgesehenen Mitteln von 2,750 Millionen DM bedient werden.

An der Förderung sind Landkreise in den Mittelgebirgslagen wie Vogelsbergkreis, Fulda, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg besonders beteiligt.

3.7. Energieeinsparung

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Regeltechnik werden überwiegend von Gartenbaubetrieben für ihre beheizten Gewächshäuser beansprucht. Der Schwerpunkt liegt im Rhein-Main-Gebiet.

Im Sinne einer weiteren Energieeinsparung sollen die Maßnahmen auf rd. 174 Fälle mit einem Zuschußbedarf von 520 000 DM ausgedehnt werden.

3.8. Buchführung

Die veranschlagten Mittel werden zu ca. 80 % für die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen benötigt. Vorgesehen sind für 1978 350 neue Bewilligungen.

Zur Einführung der Buchführung besteht eine zwingende Verpflichtung für Betriebe, die eine Förder-

ung nach Maßgabe eines Betriebsentwicklungsplanes im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms erhalten.

3.9. Bodenzwischenerwerb

Es sind 25 Landankäufe im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen vorgesehen. Die Ankäufe werden vornehmlich in Gebieten getätigt, in denen Strukturmaßnahmen anhängig sind, um entstehende Nachteile für die entwicklungsfähigen Betriebe ausgleichen zu können.

3.10. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Betriebsgrößenverhältnisse in Hessen erfordern nach wie vor Anreize zur Mobilisierung landwirtschaftlicher Nutzflächen zugunsten entwicklungsfähiger Betriebe. Die langfristige Verpachtung ist dabei wirtschaftlich sinnvoller als die Aufstockung mit Eigentumsflächen.

Die Zahl der bewilligten Anträge stieg 1977 gegenüber 1976 von 28 auf 74 mit einer verpachteten Fläche von rd. 354 ha. Die Antragsteller gingen z. T. jedoch noch von der höheren Prämie aus.

3.11. Umstellungen im Weinbau

Für das Jahr 1978 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Rüdesheim und Umgebung	5 ha
2. Geisenheim	6 ha
3. Hallgarten	25 ha
4. Hessische Bergstraße und sonstiges	3 ha
	39 ha

Es handelt sich um die Fortsetzung der im Jahre 1977 bereits finanzierten Maßnahmen.

Bei einem Bedarf von 300 000 Rebstöcken belaufen sich die förderungsfähigen Gesamtkosten unter Zugrundelegung eines Preises von 1,80 DM/Rebstock auf 540 000 DM.

Bei einem Beihilfesatz von 25 % beträgt der Zuschuß für das Haushaltsjahr 1978 135 000 DM.

3.12. Förderung der Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die EWG-Verordnung Nr. 1353/73 vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderzucht gilt in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbar. Hiernach besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Prämienzahlung. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe; sie hat am 1. November 1973 begonnen.

Die Förderung pro Kuh beträgt — je nach Milchleistung — etwa 1 000 DM.

4.1.1. Molkereistruktur

Der Landesstrukturplan sieht die Bildung von etwa zwölf Schwerpunktunternehmen vor, an die sich die umliegenden, d. h. räumlich mit ihnen in Verbindung stehenden Molkereibetriebe anlehnen sollten, damit jedem Schwerpunktbetrieb ein bestimmtes Erfassungsgebiet zugeordnet werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden daher weitere Rationalisierungsmaßnahmen in folgenden Gebieten durchgeführt:

Im Zonenrandgebiet Nordosthessen (Eschwege-Altmorschen-Bebra), im Raum Lahn-Dill (Wetzlar), im Raum Vogelsberg (Alsfeld) sowie im Untertaunuskreis (Bad Schwalbach).

Um die Effektivität der Milcherzeugung in den genannten Gebieten zu verbessern, ist es zwingend erforderlich, diese vier wesentlichen Projekte noch durchzuführen. Die im 6. Rahmenplan veranschlagten Haushaltsmittel werden für die abzuwickelnden Maßnahmen umso mehr benötigt, als es sich hierbei z. T. um Komplementärmittel für 3 EWG-Projekte handelt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß seit Sommer 1975 keine neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Molkereistruktur mehr gefördert werden.

4.1.2. Schlachthofstruktur

Obwohl auch im Land Hessen auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischvermarktung eine Zunahme des Versands von Fleisch aus den marktfernen Überschußgebieten zu beobachten ist, haben doch die im südhessischen Ballungsgebiet gelegenen Schlacht- und Viehhöfe ihre Bedeutung, besonders für die Preisfindung bei den in Hessen noch rd. 50 % der Gesamtumsätze betragenden Direktverkäufen, nicht verloren. Dieser Entwicklung gilt es dadurch Rechnung zu tragen, daß die im nordhessischen Erzeugergebiet gelegenen, im Landesstrukturplan als Schwerpunkt- oder Regionalschlachthöfe ausgewiesenen Schlachthöfe an das zunehmende Bedürfnis nach Versandschlachtungen angepaßt und in den südhessischen Schwerpunktschlachthöfen weitere Rationalisierungsmaßnahmen, besonders auch auf den Referenzmärkten, getroffen werden.

4.1.3. Obst und Gemüse

Wenngleich in den letzten Jahren in den Hauptproduktionsgebieten für Obst und Gemüse bereits eine sehr beachtliche Angebotskonzentration festzustellen ist, müssen auch in den kommenden Jahren im Zuge einer weiteren Konzentration sowohl bei den Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse als auch bei Betrieben, die Naßkonserven aus Obst und Gemüse herstellen, die vorhandenen

Anlagen ausgebaut, modernisiert und mit technischen Einrichtungen ausgestattet bzw. neue Anlagen geschaffen werden.

4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Hessen haben sich rd. 26 000 Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu

18 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh

8 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide

3 Erzeugergemeinschaften für Wein

1 Erzeugergemeinschaft für Zuchtvieh

1 Erzeugergemeinschaft für Schlachtgeflügel

1 Erzeugergemeinschaft für Eier

zusammengeschlossen; die Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Qualitätsgetreide haben drei Vereinigungen gebildet.

Aufgrund der in § 3 des Marktstrukturgesetzes festgelegten Anerkennungs Voraussetzungen — Einhaltung und Überwachung bestimmter Erzeugungs- und Qualitäts- sowie Verkaufsregeln, Nachweis einer Mindesterzeugungsmenge bzw. Mindestanbaufläche u. a. m. — konnte die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den auf den deutschen Markt drängenden ausländischen Erzeugnissen erheblich verbessert werden, sowohl hinsichtlich Menge als auch in der Qualität. Die mit dem Marktstrukturgesetz angestrebte Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hat mit Hilfe der nach dem Marktstrukturgesetz gebotenen Förderungsmöglichkeiten gute Fortschritte gemacht; hierbei steht im laufenden Haushaltsjahr die Förderung von Investitionsvorhaben von Erzeugergemeinschaften und Unternehmen, an denen sich die EWG mit Zuschüssen beteiligt, im Vordergrund.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen

5.0. Vorarbeiten

Die Wasserbewirtschaftung, insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Abflußregelung, muß im weitaus stärkeren Maße als früher großräumig geregelt werden. Hierzu wird es notwendig, umfassende Untersuchungen und Planungen durchzuführen. Es gilt vorrangig, durch übergebiethliche Planungen die gesamte wasserwirtschaftliche Situation darzustellen und Vorschläge zur Lösung der anstehenden Probleme zu erarbeiten. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden solche Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung durchgeführt. Darüber hinaus sind großräumige Abwasserplanungen zu erarbeiten, um durch übergebiethliche Maßnahmen die bestehenden Probleme an den Abwasserschwerpunkten in Griff zu bekommen.

Neben diesen gezielten Vorarbeiten werden Untersuchungen wasserwirtschaftlicher Probleme durch einschlägige Institute durchgeführt und im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Die Ergebnisse dieser Arbeiten stehen dann als Grundlage für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Arbeiten dem Lande Hessen zur Verfügung.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen

In den Gebieten, in denen infolge klimatischer Gegebenheiten alljährlich mit einem Niederschlagsdefizit gerechnet werden muß, sind Beregnungsanlagen für die Agrarwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Das trifft im besonderen Maße auf das Hessische Ried zu. Es ist beabsichtigt, die im Jahre 1978 zur Verfügung stehenden Beihilfen in Höhe von 10 Millionen DM schwerpunktmäßig für die Grundwasseranreicherung und Sanierung der Beregnung in diesem Raum einzusetzen. Das Investitionsvolumen beträgt 12,5 Millionen DM. Bei dieser Maßnahme geht es vorrangig um den Ersatz der vorhandenen beweglichen Beregnungsanlagen durch teilortsfeste Anlagen und um die Umstellung der Wasserentnahme für Beregnungszwecke vom Grundwasser auf Oberflächenwasser.

5.2., 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen der Maßnahmengruppen 5.2. und 5.3. werden die Maßnahmen der übergeordneten Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer in den hochwassergefährdeten größeren Niederschlagsgebieten 1978 planmäßig fortgesetzt. Zum Ausgleich der Eingriffe in den Wasserhaushalt und um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden, wird es notwendig, auch in den folgenden Jahren diese Maßnahmen weiterzuführen und sie möglichst zu intensivieren. Dieses gilt insbesondere für den Bau von Speichereinrichtungen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Im Rahmenplan 1978 sind Maßnahmen in 13 Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionen in Höhe von 22,2 Millionen DM zu erwarten sind. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in Nordhessen in der Fertigstellung der Speicherbecken an der Antrift im Schwalmgebiet und an der Twiste im Diemelgebiet. Für das 1977 begonnene Hochwasserrückhaltebecken Wallenstein an der Efze werden die Bauarbeiten weitergeführt. In Mittelhessen soll mit den Arbeiten am Rückhaltebecken im Haigerbach (Dillgebiet) begonnen werden. Ferner sollen die Arbeiten zur Abflußregelung im oberen Lahngebiet gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. In Südhessen ist die Fortführung der Arbeiten im Kinzig- und Mümlinggebiet ein weiterer Schwerpunkt der Maßnahmen.

Insgesamt sollen anteilig 4 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 2,8 hm³ erstellt werden.

5.4. Ländlicher Wegebau

5.4.1. Landwirtschaftliche Wege

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1978 wieder hauptsächlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL — Abteilung Ausrichtung) erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflusst. Zunehmend wird aber auch den Belangen der Landespflege Rechnung getragen.

Im wesentlichen werden folgende großräumige Maßnahmen gefördert:

Wölfersheim
Beerfelden V
Kuppenrhön
Alsfeld-Mitte
Wolfhagen-Nord
Hofgeismar II
Vogelsberg-Süd
Stölzinger-Gebirge
Bunstruth
Lumda-Buseckertal
Biedenkopf-Dautphetal
Kassel I
Spessart-Nord I

Es werden aber auch wieder einige Einzelvorhaben bezuschußt, da in diesem Bereich in den letzten Jahren ein erheblicher Nachholbedarf entstanden ist.

Insgesamt wird eine Wegestrecke von rd. 200 km mit Gesamtkosten von 13 950 000 DM ausgebaut.

5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege

Ein ausreichendes Netz befestigter Wirtschaftswege ist unabdingbare Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes. Das eingeschlagene Holz kann nur dann zu vertretbaren Preisen abgesetzt werden, wenn das vorhandene Wegenetz Schwerlastverkehr zuläßt. Zugleich dienen gut ausgebaute Waldwege auch dem Erholungsverkehr für die Allgemeinheit.

Die Erschließung des Nichtstaatswaldes mit Lkw-fähigen Wirtschaftswegen ist unzureichend. Es ist eine Wegedichte von durchschnittlich 15—20 lfm/ha vorhanden, wobei sie im Kleinprivatwald unter 10 lfm/ha liegt. Es ist davon auszugehen, daß auch im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte von mindestens 30 lfm/ha erforderlich ist. Danach sind noch rd. 9 000 km auszubauen.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen werden fast ausschließlich im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum erfordert auch 1978 den weiteren Ausbau kommunaler Wasserversorgungsanlagen. Hierbei gilt insbesondere, bereits angelaufene Maßnahmen weiterzuführen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt im Ausbau des überregionalen Wasserversorgungsverbundes. Die steigenden Ansprüche an die Wasserversorgung im ländlichen Raum machen es im zunehmenden Maße notwendig, einen Ausgleich zwischen Wasserbedarf- und Wasserüberschußgebieten herbeizuführen, um damit Engpässe in örtlichen Bereichen zu überwinden. Überwiegend werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Wasserversorgungsmaßnahmen im mittel-, nord- und osthessischen Raum gefördert.

Das Bauvolumen der geförderten Maßnahmen beträgt rd. 30 Millionen DM. Mit den geförderten Wasserversorgungseinrichtungen kann die Trinkwasserversorgung für 40 000 Einwohner im ländlichen Raum sichergestellt werden.

5.6. Abwasseranlagen

Die Reinhaltung der Gewässer erfordert insbesondere den weiteren Ausbau der Abwasserbehandlungsanlagen, zumal im ländlichen Raum immer noch ein gewisser Nachholbedarf besteht. Auch in diesem Bereich werden in zunehmendem Maße an Abwasserschwerpunkten mehrere Gemeinden an Gruppenkläranlagen angeschlossen, um einen optimalen Gewässerschutz zu erreichen. Neben dem Bau von Kläranlagen sind gleichzeitig auch die notwendigen Anschlußsammler an Gruppenanlagen herzustellen und die Ortskanalisationen auszubauen.

Das Investitionsvolumen auf der Abwasserseite, das im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert wird, beläuft sich auf rd. 100 Millionen DM. Damit können 150 000 Einwohner an ordnungsgemäße Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Sowohl der Ausbau der Wasserversorgungs- als auch der Abwasseranlagen dient dazu, die Infrastruktur im ländlichen Raum entscheidend zu verbessern. Dies ist Voraussetzung für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

- a) Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Odland

Infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft wurden in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße Flächen freigegeben, die nach

den Regionalplanungen aus agrarstrukturellen und landespflegerischen Gründen zum größten Teil aufgeforstet werden sollen. Betroffen sind hauptsächlich die Mittelgebirgslagen mit ungünstigen Boden- und Klimaverhältnissen und die Teilräume, in denen industrielle Arbeitsplätze vorhanden sind. Der Landesentwicklungsplan „Hessen '80“ sieht die Aufforstung von rd. 60 000 ha Brachflächen und Odland vor. In der zurückliegenden Zeit konnten jährlich rd. 800 ha aufgeforstet werden, davon rd. 500 ha mit Hilfe von Zuschüssen aus EG-, Bundes- und Landesmitteln. Der überwiegende Teil der vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

- b) Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Im Nichtstaatswald ist der Anteil an ertragsarmem Niederwald mit einer Fläche von ca. 11 000 ha relativ hoch. Außerdem ist mehr als die doppelte Fläche mit ertragsschwachem Hochwald bestockt. Eigentümer dieser Waldflächen sind in erster Linie Kleinbauern und zum Teil Gemeinden mit geringem Waldbesitz. Diese Waldformen bedürfen aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht der Umwandlung in ertragreichen Hochwald. Der überwiegende Teil der vorgesehenen Umwandlungsmaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

- c) Wertästung

Mit der Ästung geeigneter Bestände vornehmlich im Kleinbauernwald soll eine langfristige Verbesserung der Ertragssituation der betreffenden Betriebe erreicht werden.

- d) Anlage von Schutzpflanzungen

Aus landeskulturellen Gründen ist die Anlage von Schutzpflanzungen in den Höhenlagen der Mittelgebirge sowie in den landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit ausgeräumten Fluren erforderlich. Bei der Anlage finden die Gesichtspunkte der Landschaftspflege und der Nutzholzerzeugung Beachtung.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Ungünstige waldstrukturelle Gegebenheiten (geringe Betriebsgröße, Parzellierung und Gemengelage, ertragsschwache Bestockung, ungünstige Baumartenzusammensetzung, unzureichendes Wegenetz) sind die Ursachen unbefriedigender Wirtschaftsergebnisse im Nichtstaatswald, insbesondere im Kleinprivatwald. Eine Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in diesen Forstbetrieben soll durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse erzielt werden. Deren Bildung und Stabilisierung ist über finanzielle und personelle Hilfen zu fördern.

In besonderem Maße gilt es, auf diesem Wege einen den heutigen betrieblichen Erfordernissen angemessenen Mechanisierungsgrad für die rd. 60 000 Betriebe des Privat- und Körperschaftswaldes in Hessen zu erreichen. Die Mittel werden daher in erster Linie für die erstmalige Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen eingesetzt.

Darüber hinaus wird zum Zwecke einer günstigeren gemeinschaftlichen Holzverwertung die Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen gefördert.

Räumlich gelangen die Mittel hauptsächlich in die Schwerpunktgebiete des bäuerlichen Waldbesitzes.

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.1. Milchleistungsprüfungen

Die Milchleistungsprüfungen liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie für die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung. Von der Förderung werden rund 8 000 Betriebe mit rund 108 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen im Haushaltsjahr 1978 1 600 000 DM, = ca. 15 DM je Kuh.

Der Zuschußbedarf resultiert aus den Kosten, die je Kuh und Jahr im Durchschnitt 51 DM betragen.

7.1.2. Kontrollringe

Die Kontrollringe dienen der Verbesserung der Erzeugerbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und haben eine verbrauchsgerechte, kostengünstige Qualitätsproduktion zum Ziel. In den hessischen Schweinekontrollringen wurden 1976/77 in 1 479 Betrieben rd. 166 000 Mastschweine und rd. 12 700 Zuchtsauen erfaßt. Es wird mit Sicherheit damit gerechnet, daß ab dem Jahr 1979 diese Maßnahme erheblich ausgeweitet wird, da zu diesem Zeitpunkt das Schweinehybridzuchtprogramm zum Tragen kommt und sich die Zuchten den Kontrollringen anschließen.

Der Aufbau von Kontrollringen für Lämmer und Mastrinder wird fortgeführt. Die Gesamtzahl wird für 1978 etwa 15 000 Lämmer und Jungmasthammel und 1 200 Rinder betragen. Für das Haushaltsjahr 1978 sind wiederum Zuschüsse in der Gesamthöhe von 463 000 DM vorgesehen.

7.2.1. Anpassungshilfe

Die Maßnahme dient dazu, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus Betrieben oder Betriebsteilen, die strukturbedingt aufgelöst wurden, zu erleichtern. Bisher wurde von dieser Förderung wenig Gebrauch gemacht, da aufgrund der früher bestehenden guten beruflichen Alternative bereits große Teile der Landarbeiter aus ihrem Beruf ausgeschieden sind.

7.2.2. Landarbeiterwohnungsbau

Im Landarbeiterwohnungsbau ist nach der in den Jahren 1956 bis 1965 erfolgten Förderung eine An-

passung an den künftig noch bestehenden Bedarf erfolgt.

Es ist die Förderung von

- fünf Neubau- bzw. Kauffällen und
- sechs baulichen Verbesserungen

eingepplant.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 182).

1. Gesamtüberblick über die sachliche und räumliche Schwerpunktbildung

Im Rahmenplan 1978 werden in Rheinland-Pfalz 97,5 % der Gesamtmittel für die sechs Schwerpunktmaßnahmen Flurbereinigung, Einzelbetriebliche Förderung, Marktstrukturverbesserung, Wasserwirtschaft, land- und forstwirtschaftlicher Wegebau sowie forstliche und waldbauliche Maßnahmen eingesetzt. Der Anteil dieser Maßnahmengruppen am Mitteleinsatz 1978 gliedert sich im einzelnen wie folgt auf:

Flurbereinigung	27,7 %
Einzelbetriebliche Förderung	23,8 %
Verbesserung der Marktstruktur	5,4 %
Wasserwirtschaft	34,2 %
Wirtschaftswegebau	4,8 %
Forstliche Maßnahmen	1,6 %

Die gegenüber 1977 erhöhten Mittel werden vorrangig für die Einzelbetriebliche Förderung und die Wasserwirtschaft bereitgestellt, deren Anteil an den Gesamtmitteln dadurch im Rahmenplan 1978 zunimmt. Der relative Anteil der Mittel für die Flurbereinigung und die Marktstrukturverbesserung sinkt zwar geringfügig gegenüber 1977 ab, die absolute Höhe des Mitteleinsatzes bleibt jedoch im Rahmenplan 1978, gemessen an den Ausgaben 1977, unverändert.

Die regionale Schwerpunktbildung wird in Rheinland-Pfalz über die Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme gesteuert.

Seit 1973 sind in Rheinland-Pfalz die Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramme ergänzt worden. Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die etwas mehr als 70 % der Landesfläche umfassen, decken sich im wesentlichen mit den agrarstrukturellen Problemgebieten des Landes. Die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes fallen für beide Gemeinschaftsaufgaben damit regional weitgehend zusammen.

Die Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme sind mit der Zielsetzung ausgearbeitet worden,

- die Agrarstrukturpolitik mit der Raumordnungspolitik abzustimmen,
- die Förderung der Agrarstrukturverbesserung in die regionale Wirtschaftspolitik zu integrieren und
- die sachlichen und räumlichen Schwerpunkte innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ festzulegen.

Die Grundlagen für die Formulierung der Zielvorstellungen für die regionale Agrarstrukturpolitik bilden die regionalen Raumordnungspläne, die Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und eine auf Gemeindeebene durchgeführte Bestandsaufnahme der natürlichen Standortbedingungen sowie der sozialökonomischen Verhältnisse in der Landwirtschaft.

Die beiden Oberziele für die Agrarstrukturpolitik in den strukturschwachen Höhengebieten sind in den Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen wie folgt formuliert:

- Gemeinsames Ziel der Agrarpolitik, der Raumordnung und der Landespflege ist es, mit Hilfe der Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Landbewirtschaftung durch die verschiedenen sozialökonomischen Betriebsgruppen auf den Standorten, die eine rentable Nutzung zulassen, in Zukunft auf ökonomischer Basis fortentwickelt werden kann. Ökologische Erfordernisse sind dabei zu berücksichtigen. Soweit negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht vermieden werden können, sind diese durch Maßnahmen der Landespflege auszugleichen.
- In Landschaftsteilen, in denen langfristig gesehen keine rentable landwirtschaftliche Nutzung möglich sein wird, die aber für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion einen besonders hohen Stellenwert haben, ist die Erhaltung der jetzigen oder anderer, der Offenhaltung der Landschaft dienender landwirtschaftlicher Nutzungsformen mit Mitteln der Landespflege zu sichern.

Ausgehend von dieser Zielsetzung sind anhand der kartographischen Darstellung (Gemeindeebene), der natürlichen Standortbedingungen und der sozialökonomischen Strukturverhältnisse die Vorrangskriterien für den Einsatz der Fördermittel für die einzelnen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen festgelegt worden. Diese Vorrangskriterien stellen in Verbindung mit dem Kartenband der Entwicklungsprogramme das wichtigste Steuerungsinstrument zur räumlichen Schwerpunktbildung dar. Um die Verbindlichkeit der Vorrangskriterien abzusichern, sind sie gerade für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm in die För-

derungsrichtlinien des Landes übernommen worden. In den beiden letzten Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen West- und Südpfalz sowie Mittelrhein-Lahn wurde auch die Finanzierung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auf regionaler Ebene dargestellt. Diese regionalisierten Finanzpläne sind mit der Anmeldung zu den Rahmenplänen abgestimmt.

Die Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme sind nach vorhergehender Koordinierung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie der Obersten Landesplanungsbehörde jeweils durch das Landeskabinett verabschiedet worden. Ziele und Grundsätze der Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden ihrerseits z. Z. in das fortzuschreibende Landesentwicklungsprogramm integriert.

2. Die sachliche und räumliche Schwerpunktbildung nach Einzelmaßnahmen

2.1. Flurbereinigung

Aus den Strukturanalysen für die Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme, die für die agrarstrukturellen Problemgebiete in Rheinland-Pfalz ausgearbeitet wurden, geht hervor, daß in der Mehrzahl der Gemeinden die durchschnittliche Teilstücksgröße der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch unter 1 ha liegt. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind Mindestgrößen von 3 ha anzustreben. Die Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Ausbau eines ausreichend befestigten Wegenetzes sind in den Gemeinden mit ungünstiger Flurverfassung die Voraussetzung für die Schaffung einer funktionsfähigen Landwirtschaft. Die Notwendigkeit der Verbesserung der Flurverfassung besteht unabhängig von der sozialökonomischen Struktur der Landwirtschaft in den einzelnen Gemeinden. Die Funktionsfähigkeit der Landbewirtschaftung in Gemeinden, in denen Nebenerwerbsbetriebe vorherrschen, kann langfristig nur gesichert werden, wenn eine Flurverfassung geschaffen wird, die eine Verwendung moderner leistungsfähiger Maschinen im überbetrieblichen Einsatz zuläßt.

Die Flurbereinigung hat in Rheinland-Pfalz vor allem die Aufgabe, die Flurverfassung an die im Verlauf des Strukturwandels völlig veränderten agrarstrukturellen Verhältnisse anzupassen. Während 1949 die Betriebe mit mehr als 20 ha LN nicht einmal 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschafteten, entfällt heute auf diese Betriebsgruppe ein Flächenanteil von 50 %. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Flächenaufstockung in den Vollerwerbsbetrieben können erst dann voll genutzt werden, wenn die mit der Aufstockung beträchtlich angewachsene Zahl der Einzelparzellen durch eine Bodenordnung zusammengefaßt wird.

Angesichts von rd. 350 000 ha LN, für die eine Erst- und Zweitbereinigung durchzuführen sind und des

großen Nachholbedarfs, der noch in der Weinbergsflurbereinigung besteht, kommt der agrarpolitischen Zielsetzung der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz auch in den nächsten Jahren weiterhin eine vorrangige Bedeutung zu.

Ein besonders großer Nachholbedarf besteht in Rheinland-Pfalz in der Weinbergsflurbereinigung, da bisher von der gesamten Rebfläche von 60 000 ha erst 29 000 ha bereinigt werden konnten. Die Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus innerhalb der Gemeinschaft hängt entscheidend von einer Verringerung der gegenüber den anderen Mitgliedstaaten hohen Produktionskosten ab. Durch die Flurbereinigung der Rebflächen wird der Arbeitsaufwand in den Steillagen bis zu 50 % und in den Flachlagen bis zu 20 % verringert.

Von den Gesamtmitteln für die Bodenordnung entfallen 1978 rd. 60 % auf die Weinbergsflurbereinigung. Der höhere Mittelaufwand für die Weinbergsflurbereinigung entspricht der Zielsetzung des Weinbauplanes, mit Priorität künftig die Existenzmöglichkeiten der Winzer in den traditionellen Weinbaugebieten (hoher Anteil an Steillagen) zu sichern.

Damit der erhöhte Mitteleinsatz für die Weinbergsflurbereinigung in den übrigen Agrargebieten nicht zu einem Rückgang der Flächenleistung führt, wird auf den Acker- und Grünlandstandorten den vereinfachten Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren soweit als möglich eine Priorität gegeben. Der gleichen Zielsetzung dient das Bestreben, die Ausbaukosten in Verfahren nach §§ 1 und 87 FlurbG vor allem durch Einschränkung der ohnehin bezüglich des Kosten-Nutzenverhältnisses problematischen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unter den geltenden Höchstsätzen zu halten. Für 1978 sind nach dem Arbeitsprogramm der Landeskulturverwaltung folgende Neueinleitungen vorgesehen:

- 35 Acker-Grünlandverfahren bzw. Weinbergsflurbereinigungsverfahren (§§ 1 und 87 FlurbG) mit rd. 16 570 ha Bearbeitungsfläche, davon 950 ha Rebfläche
- 12 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) mit rd. 5600 ha Bearbeitungsfläche
- 14 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) mit rd. 5 863 ha Bearbeitungsfläche

Zum Besitzübergang sind geplant:

- 35 Acker-Grünlandverfahren bzw. Weinbergsflurbereinigungsverfahren (§§ 1 und 87 FlurbG) mit 15 300 ha Bearbeitungsfläche, davon 850 ha Rebfläche
- 5 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) mit 1 390 ha Bearbeitungsfläche, davon 110 ha Rebfläche
- 10 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) mit 4 760 ha Bearbeitungsfläche.

Es sind z. Z. insgesamt rd. 138 000 ha Verfahrensfläche in Bearbeitung, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

In Rheinland-Pfalz gelten für die regionale Steuerung der Flurbereinigungsmittel die folgenden Vorrangskriterien:

- Gemeinden, in denen noch keine Erstbereinigung durchgeführt wurde. Dazu gehören vor allem die Weinbaugebiete.
- Gemeinden, in denen die Erstbereinigung bereits längere Zeit zurückliegt und in denen im Verlauf des landwirtschaftlichen Strukturwandels entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe entstanden sind.
- Neuordnung von Gemarkungen in Verbindung mit dem Ausbau des Fernstraßennetzes.
- Gemeinden in Gebieten mit einem hohen Brachlandanteil, in denen eine umfassende Neuordnung der Gemarkungen ohne Flurbereinigung nicht möglich ist.

Bezüglich der räumlichen Schwerpunkte treten gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen ein. Bei den Acker-Grünlandverfahren liegen die Schwerpunkte in den Höhengebieten des Landes, vornehmlich in der Westeifel, dem Hunsrück — wo zunehmend Zweitverfahren durchgeführt werden —, dem Westerwald und der Westpfalz. Dazu kommt eine größere Zahl von Acker-Grünlandverfahren, weitgehend in Verbindung mit dem Bau von Autobahnen, in Rheinhessen und in der Vorderpfalz. Bei der Weinbergsflurbereinigung werden die Verfahren vornehmlich im Bereich der Mittelmosel, der Ahr, an der Rheinfrost (Rheinhessen) und in der Vorderpfalz durchgeführt. Hier ist weiterhin eine deutliche Verschiebung in die hängigen und steilen Qualitätslagen mit hohem Bearbeitungsaufwand festzustellen.

2.2. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Nach der Agrarberichterstattung 1974 liegt das Standardbetriebseinkommen in 61 000 der insgesamt 96 000 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter 10 000 DM. Diese Betriebe, auf die 64 % der Gesamtzahl der Betriebe entfallen, werden fast ausschließlich im Nebenerwerb bewirtschaftet. In der Gruppe der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe, die insgesamt rd. 35 000 Betriebe umfaßt, erreichen 23 500 nur ein Standardbetriebseinkommen von 10 000 bis 30 000 DM. Die überwiegende Zahl der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen zwischen 10 000 und 30 000 DM kann nicht als entwicklungsfähig angesehen werden. Bei der Mehrzahl der Betriebe dieser Gruppe handelt es sich vielmehr um Übergangsbetriebe, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden. Als bedingt entwicklungsfähig sind die rd. 9 000 Betriebe zwischen 20 000 und 30 000 DM Standardbetriebseinkommen zu betrachten. Der Ausbau dieser Betriebe setzt in der Regel sehr erhebliche Investitionen voraus.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichen in Rheinland-Pfalz etwa 11 500 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Mit den bedingt entwicklungsfähigen Betrieben kann die Gesamtzahl der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz mit rd. 20 000 angenommen werden.

Den großen agrarstrukturellen Abstand gegenüber den norddeutschen Agrargebieten macht der unterschiedliche Flächenanteil der Vollerwerbsbetriebe mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr deutlich. Während dieser in Norddeutschland deutlich über 60 % liegt, sind es in Rheinland-Pfalz lediglich 35 % der LN, die von der Gruppe der Vollerwerbsbetriebe bewirtschaftet werden. Der Anteil dieser Betriebe, die noch Entwicklungsinvestitionen vornehmen müssen, um das vergleichbare Arbeitseinkommen zu erreichen, ist beträchtlich höher als in den norddeutschen Agrargebieten; denn bisher überschreiten in der Gruppe von Betrieben mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr lediglich 30 % ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM. In den norddeutschen Agrargebieten dagegen liegen innerhalb der gleichen Gruppe von Vollerwerbsbetrieben bereits 40 bis 50 % über einem Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM.

Für die Förderung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestehen zwei sachliche und räumliche Schwerpunkte:

- Förderung von baulichen Maßnahmen in entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben der Höhengebiete, die den Strukturwandel in den vergangenen Jahren genutzt haben, um in die Größenordnung von 30 bis 50 ha LN hineinzuwachsen.
- Ausbau von Vollerwerbsbetrieben in den Weinbaugebieten, die schon als Selbstvermarktungsbetriebe eine günstige Ausgangsposition für die weitere Entwicklung erreicht haben.

Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig. Hinzu kommt, daß aus Gründen des Immissionsschutzes wegen des hohen Anteils der Wohnbauten auch in kleinen Gemeinden die Baugenehmigungsbehörden den Ausbau von Bestandsgrößen in der tierischen Veredlungswirtschaft, wie sie zur Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben notwendig sind, nicht mehr zulassen. Bei Investitionsvorhaben in der Schweinehaltung ist daher selbst bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen die Aussiedlung häufig erforderlich. Damit die Kosten dieser Vorhaben in vertretbarem Rahmen bleiben, wird angestrebt, die Standortverlagerung nach Möglichkeit auf eine Teil- bzw. Betriebszweigaussiedlung zu beschränken.

Die Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sollen 1978 wie folgt eingesetzt werden:

	Anzahl
— Aussiedlungen	65
davon Vollaussiedlungen	35
Teilaussiedlungen	15
Betriebszweigaussiedlungen ...	15
— bauliche Maßnahmen im Altgehöft	130
— sonstige Rationalisierungsmaßnahmen	250
— Überbrückungshilfe	50
— Wohnungsbauförderung	760

Nach der bisherigen Inanspruchnahme der Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sind räumliche Schwerpunkte:

- das Eifel-Hunsrück-Gebiet einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer
- die Vorderpfalz und die Südpfalz.

Eine unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit ist für die Gebiete Mittelrhein und Westpfalz festzustellen.

Von einigen rheinhessischen Teilgebieten abgesehen, liegen die Förderschwerpunkte im Rahmen der Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. In der Förderdichte — bezogen auf die Gesamtzahl der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe — treten räumlich größere Abweichungen auf. Sie zeigen, daß die regionale Schwerpunktbildung in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, weil es sich um freiwillige Unternehmerentscheidungen handelt, kaum beeinflussbar ist. Die Auswertung für die Jahre 1973 bis 1976 läßt erkennen, daß es kein deutliches Übergewicht der günstigen Agrarstandorte in Rheinland-Pfalz bezüglich der Inanspruchnahme der Mittel aus dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gibt. Auffallend ist andererseits, daß unter gleichen strukturellen Bedingungen und gleichen Förderungskonditionen in den strukturschwachen ländlichen Gebieten sehr große Unterschiede hinsichtlich der Förderdichte bestehen.

2.3. Marktstrukturverbesserung

Die Förderungsmittel nach dem Marktstrukturgesetz werden 1978, wie bereits in den Vorjahren, mit Schwerpunkt für die Weinwirtschaft bereitgestellt.

Die Marktposition der Winzer in Rheinland-Pfalz ist äußerst ungünstig, da noch rd. 60 % der Erzeugung von den Weinbaubetrieben als Trauben, Most und Faßwein ohne vertragliche Bindung am Markt angeboten werden. Dem zersplitterten Angebot von mehr als 20 000 Weinbaubetrieben mit Faßweinvermarktung steht eine konzentrierte Nachfrage von wenigen marktbeherrschenden Unternehmen des Weinhandels gegenüber. Diese Mängel der Marktstruktur in den Weinbaugebieten haben wiederholt in Jahren mit einer mengenmäßig großen Produktion zu ruinösen Preiseinbrüchen am Herbstmarkt geführt. Ziel der Marktstrukturverbesserung im

Weinbau ist es, über den Ausbau von Erzeugergemeinschaften den Anteil der überbetrieblichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von derzeit nur etwa 20 % in den nächsten 10 Jahren auf etwa 50 % auszudehnen.

Bisher wurden 92 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, davon 51 für Wein und 16 für Trauben/Most. Von den 7,9 Millionen DM, die für Förderungsmaßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz in den Rahmenplan 1978 aufgenommen wurden, werden voraussichtlich rd. 90 % von den Erzeugergemeinschaften für Wein, Trauben und Most sowie der Weinwirtschaft in Anspruch genommen.

Sachliche und räumliche Schwerpunktbildung fallen bei der Förderung nach dem Marktstrukturgesetz in Rheinland-Pfalz zusammen, da die Mittel, wie oben ausgeführt, zum weitaus überwiegenden Teil zur Verbesserung der Marktstruktur in den Weinbaugebieten eingesetzt werden. Räumliche Schwerpunkte der Förderung innerhalb der Weinbauzonen von Rheinland-Pfalz sind die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Südliche Weinstraße und Rheinhessen. Es handelt sich um die drei Weinbaugebiete mit den meisten marktstrukturellen Mängeln, d. h. mit dem geringsten überbetrieblichen Erfassungs- und Vermarktungsanteil.

Die beiden ersten Weinbaugebiete gehören zu dem Gebietsbereich der Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Für Rheinhessen trifft dies teilweise zu. Vor allem in den Weinbaugebieten Mosel-Saar-Ruwer und Südliche Weinstraße besteht wegen der Spezialisierung auf den Weinbau eine hohe Arbeitsplatzdichte im landwirtschaftlichen Sektor mit einem Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, der noch über 20 % liegt. Der schwerpunktmäßige Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Marktstruktur in beiden Räumen trägt in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnungspolitik und der regionalen Wirtschaftspolitik dazu bei, die Arbeitsmarktsituation in diesen Gebieten zu stabilisieren und eine auch langfristig wettbewerbsfähige Weinwirtschaft zu schaffen.

Die 1978 zur Förderung einzelner Marktstrukturbereiche vorgesehenen Mittel in Höhe von 1,2 Millionen DM sind für den Ausbau von zwei Erzeugergroßmärkten für Obst und Gemüse in der Südpfalz und in Rheinhessen und für die Stilllegung von drei kleinen Molkereibetrieben in den rechtsrheinischen Höhengebieten eingeplant.

2.4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Von dem Gesamtansatz für die Wasserwirtschaft in Höhe von 60 Millionen DM entfallen etwa 70 % auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden. Nach den Planungen der Wasserwirtschaft ist innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre die Wasserversorgung in etwa 75 % der

ländlichen Gebiete mit 68,5 % der Einwohner in Rheinland-Pfalz völlig neu zu ordnen. Vorrang haben dabei die Wassermangelgebiete, in denen die Einzelanlagen durch Fernversorgungsprojekte abgelöst werden müssen.

Nachdem in den letzten Jahren bei der Abwasserbeseitigung aus umweltpolitischen Gründen den Verdichtungsgebieten Priorität eingeräumt werden mußte, verlagert sich der Schwerpunkt in den nächsten Jahren in die ländlichen Gebiete. Technisch und wirtschaftlich optimal arbeitende Anlagen erfordern einen Einzugsbereich von 10 000 bis 12 000 Einwohnern. Auf Grund der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum entstehen beim Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen Investitionskosten, die weit höher liegen als in den Verdichtungsgebieten.

Der gesamte Investitionsaufwand für die Abwasserbeseitigung wird nach den beiden Fünf-Jahres-Plänen der Wasserwirtschaft, die noch durchzuführen sind, etwa 2,7 Mrd. DM betragen.

Die räumliche Schwerpunktbildung innerhalb der ländlichen Gebiete ergibt sich aus dem Förderungssystem. Nach den Landesrichtlinien für die Wasserwirtschaft werden die Beihilfesätze in Abhängigkeit von der zumutbaren Belastung, für die eine Obergrenze einheitlich festgesetzt ist, gestaffelt. Da vor allem bei der Abwasserbeseitigung die Investitionskosten und die sich daraus ergebenden Belastungen für die Einwohner in ländlichen Gemeinden in der Regel um so höher liegen, je geringer die Bevölkerungsdichte ist, werden in den dünn besiedelten Gebieten, die gleichzeitig die strukturschwächsten Räume sind, die höchsten Beihilfen bereitgestellt. In den ländlichen Räumen mit geringer Bevölkerungsdichte müssen z. B. in der Abwasserbeseitigung 80 % der Investitionskosten über Beihilfen finanziert werden, um für die Bewohner in diesen Räumen die Belastungen auf die vergleichbaren Werte für die Bevölkerung in den Verdichtungsgebieten herunterzudrücken, in denen die Höchstgrenze für Beihilfen — ausschließlich Landesmittel — auf 20 % begrenzt ist. Die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist daher eine der wirksamsten Maßnahmen, um den raumordnungspolitischen Auftrag zu erfüllen, die Infrastruktur in den ländlichen Gebieten zu tragbaren Bedingungen für die dort wohnende Bevölkerung auszubauen.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung der Trinkwasserversorgung sind die Höhengebiete Eifel, Hunsrück, Nordpfälzer Bergland, Westerwald und Taunus. Die Förderungsmittel für die Abwasserbeseitigung sollen 1978 schwerpunktmäßig für Abwassergruppen ländlicher Gemeinden im Mittelrheingebiet, in der Westeifel und im Moselraum sowie in der Westpfalz und Südpfalz bereitgestellt werden.

9 Millionen DM sind für die Fortführung der Großmaßnahme „Beregnung der nördlichen Vorderpfalz“ vorgesehen. Bis zum Frühjahr 1978 kann bereits die Hälfte des gesamten Verbandsgebietes beregnet

werden. Durch Beregnung soll die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaugesbietes im Raume Vorderpfalz erhalten und verbessert werden.

2.5. Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Aus den Bestandsaufnahmen für die Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme geht hervor, daß insbesondere in den Höhengebieten der Westpfalz, des Hunsrücks und des Taunusgebietes in der Mehrzahl der Gemeinden bisher weniger als 1 000 m/100 ha Wege mit einer schweren Befestigung ausgebaut sind. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen in der inzwischen vollmechanisierten Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung eine vordringliche Aufgabe im Bereich der kulturbautechnischen Förderungsmaßnahmen.

Ein gut ausgebautes und befestigtes Wegenetz ist in den zahlreichen Gemeinden, die vor Übergang von der tierischen Anspannung zur Mechanisierung flurbereinigt wurden, nicht vorhanden. Es muß nachträglich durch Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung geschaffen werden. Ein Ausbau der befestigten Wege ist aber auch in Gemarkungen notwendig, die noch nicht bereinigt sind, in denen aber Flurbereinigungsverfahren in absehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können.

Der Aufschluß des mittleren und kleineren Privatwaldes mit Wirtschaftswegen beträgt im Landesdurchschnitt nur 6,0 lfm/ha Waldfläche, während er beim Staatswald bei über 28,5 lfm/ha Waldfläche liegt. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des mittleren und kleineren Privatwaldes ist verstärkt der Wegebau aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe notwendig, da hierfür künftig aus dem EAGFL keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Die Vorrangkriterien für die Auswahl der Förderungsvorhaben im Bereich des Wirtschaftswegebaus sind detailliert in den Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen festgelegt. Zum Ausbau bzw. zur Befestigung von 200 km landwirtschaftlichen Wegen außerhalb der Flurbereinigung sind im Jahre 1978 Förderungsmittel in Höhe von 6,5 Millionen DM eingeplant. Die Förderungsmittel für den forstlichen Wirtschaftswegebau sind im Rahmenplan 1978 gegenüber 1977 um 0,5 Millionen DM auf 2 Millionen DM aufgestockt worden, um zumindest teilweise den Ausfall der EAGFL-Mittel nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG auszugleichen.

2.6. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rund 64 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt rd. 7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den bisher vor-

liegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Schwerpunkte der Sozialbrache sind der Pfälzer Wald, das Westpfälzer Bergland und der Westerwald.

In der Westpfalz und im Kreis Oberwesterwald beläuft sich der Anteil der Forstflächen bisher lediglich auf 25 bis 35 %. Er liegt damit erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Mittelgebirgslagen. In den beiden genannten Gebieten kommt daher der Aufforstung aus ökologischen Gründen Priorität zu. Unter den waldbaulichen Maßnahmen wird der Aufforstung von Brachflächen gegenüber der Umwandlung von Nieder- in Hochwald Vorrang eingeräumt.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 187).

I. Allgemeine Begründung

Die Anmeldung schließt sich an den 5. Rahmenplan an und verfolgt eine systematische und kontinuierliche Fortsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit dem Ziel, eine leistungsfähige Landwirtschaft mit einem ausgewogenen Verhältnis von entwicklungsfähigen Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben als integrierten Bestandteil der Gesamtwirtschaft zu schaffen und zu erhalten.

Trotz großer Anstrengungen auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung leidet die Landwirtschaft des Saarlandes heute immer noch in einigen Teilen des Landes an den Folgen der jahrzehntelang geübten Realteilung und der damit verbundenen extremen Zersplitterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mittelansatzes gemäß § 2 Abs. 2 GemAgrG liegen daher in folgenden Bereichen:

- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung
- Ausrichtung der Betriebe auf eine den Anforderungen des Marktes entsprechende Produktion und die Sicherung des Absatzes
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen in ländlichen Gemeinden.

Neben den sachlichen Schwerpunkten werden den regionalen Bedürfnissen entsprechend räumliche

Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG gebildet. Diese liegen in den stärker landwirtschaftlich orientierten Teilen des Landes, und zwar im Landkreis Merzig-Wadern sowie im südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises.

Bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe werden die Ziele und Bedürfnisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet; die Maßnahmen sind mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ abgestimmt.

II. Begründung der wichtigsten Einzelmaßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird in den Schwerpunkträumen der Förderung weitergeführt mit dem Ziel, die Bedingungen für eine funktionierende Landwirtschaft im künftigen Strukturwandel zu verdeutlichen, um somit sicherzustellen, daß sich die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft im Einklang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege vollzieht und die Belange der Landwirtschaft dabei rechtzeitig und angemessen berücksichtigt werden.

Besondere Bedeutung gewinnt die agrarstrukturelle Vorplanung im Zusammenhang mit dem Saarausbau. In Teilräumen werden die Auswirkungen der Saarkanalisierung untersucht und Vorschläge entwickelt, um die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der dortigen Landwirtschaft zu sichern.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist eine zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Sie wird im Saarland als umfassendes Instrument zur Neuordnung des ländlichen Raumes verstanden. Sie hat dabei den besonderen Auftrag, die landwirtschaftlichen Belange mit den außerlandwirtschaftlichen Anforderungen in den verschiedenen Lebensbereichen im Sinne eines Interessenausgleichs miteinander zu verbinden.

Von den insgesamt bereinigungsbedürftigen Flächen des Saarlandes von etwa 150 000 ha wurden bisher in 86 Verfahren mit 56 000 ha Neuordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG durchgeführt.

Neue Verfahren werden verstärkt dort eingeleitet, wo es darum geht, eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit der Planung der öffentlichen Hand wie beim Ausbau der Saar und dem weiteren Fernstraßenbau durchzuführen.

3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

In den letzten 20 Jahren hat sich in der saarländischen Landwirtschaft ein Stamm entwicklungsfähiger Haupterwerbsbetriebe herauskristallisiert, der

Vorrang in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung hat. Darüber hinaus werden im Rahmenplan den im Saarland zahlreich vorhandenen Zu- und Nebenerwerbsbetrieben und den verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit angemessene Entwicklungschancen eingeräumt.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung steht nicht nur im Dienste der wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft. Sie verfolgt zugleich wichtige konjunkturpolitische und umweltpolitische Ziele. Sie wird daher auch bei einem verlangsamten Wirtschaftswachstum kontinuierlich fortgesetzt werden müssen.

Zur weiteren Anpassung der hauptberuflichen Betriebe sind umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Darüber hinaus werden in Einzelfällen — soweit das öffentliche Interesse dies verlangt — auch noch Aussiedlungen gefördert. Das öffentliche Interesse besteht in der Regel in der Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinden, der Beseitigung von Emissionen sowie in der Landschaftserhaltung.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserversorgung

Ein großer Teil der saarländischen Gemeinden ist landwirtschaftlich orientiert. Infolge ihrer geographischen Lage am Rand der Ballungsgebiete hat die Entwicklung der zentralen Wasserversorgung naturgemäß nicht den hohen Stand in bezug auf Leistung und Versorgungssicherheit wie in den Verdichtungsräumen. Die meisten ländlichen Gemeinden sind bereits in Wasserversorgungsverbände zusammengeschlossen, da sie die entsprechenden Aufgaben allein nicht lösen können. Mit der Vergrößerung der Transportwege für das Wasser wachsen die finanziellen Belastungen, zumal der spezifische Verbrauch auf dem Land einen nur relativ niedrigen Wert erreicht. Das findet seinen Niederschlag in der Tarifgestaltung. Die Wasserpreise liegen durchweg über 1,30 DM/cbm Wasser. Andererseits steigt mit einer Verbesserung der sanitären Einrichtungen der Wasserbedarf, so daß die vorhandenen Anlagen vielfach nicht ausreichen. Hier helfend und ausgleichend einzugreifen, ist das Ziel dieses Programmes.

Abwasserbeseitigung

In den noch weitgehend ländlich orientierten Bereichen, insbesondere des nördlichen Teiles des Saarlandes, wurde der Abwasserfortleitung und -reinigung bisher nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der steigende Lebensstandard hat auch in diesen Gemeinden zu einem stetig steigenden Abwasseranfall geführt. Das hat zur Folge, daß die Gewässer in den ländlichen Gemeinden stark verunreinigt sind und der Wert dieser Gebiete für Erholungszwecke beeinträchtigt wird.

In dem im Jahre 1976 aufgestellten Sonderplan „Abwasserbeseitigung im Saarland“, der, nach Dringlichkeitsstufen gestaffelt, ein Programm zum

Bau von Kläranlagen bis zum Jahre 1988 vorsieht, wird der ländliche Raum vorrangig berücksichtigt. Die Durchführung des Sonderplanes ist erforderlich, um eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Gemeinden zu erzielen.

Die eingesetzten Mittel sind zur Realisierung des Sonderplanes dringend erforderlich. Eine Reduzierung der Förderung würde bei unveränderter Durchführung des Programmes zu einer nicht vertretbaren Gebührenbelastung der Einwohner in ländlichen Gebieten führen, zumal die Kosten wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bezogen auf den Einwohner in ländlichen Gebieten deutlich höher als in Ballungsgebieten sind.

Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Ein nicht unwesentlicher Teil der agrarstrukturverbessernden Maßnahmen ist der Ausbau von Wasserläufen zum Schutze gegen Hochwasser. Der Schutz der Kultur- und Siedlungsflächen kann nur durch ordnungsgemäße Vorflut erreicht werden. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Ausbaumaßnahmen an Wasserläufen mit 9,0 km Gesamtlänge gefördert werden.

Als bedeutendes Einzelvorhaben wurde der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Ostertal in den Rahmenplan aufgenommen. Seine Errichtung dient dem Schutze landwirtschaftlich genutzter Flächen an der Blies, daneben auch dem Hochwasserschutz der bebauten Ortslagen im Raume Neunkirchen und vorgesehener Erschließungsflächen.

Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Eine neuzeitliche Landbewirtschaftung erfordert ein gut ausgebautes Wirtschaftswegenetz. Mit den im Rahmenplan vorgesehenen Mitteln sollen 1978 etwa 20 km landwirtschaftliche und etwa 15 km forstwirtschaftliche Wirtschaftswege ausgebaut werden. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den Gemeinden, in denen in den nächsten Jahren eine Neuordnungsmaßnahme nach dem FlurbG nicht geplant ist.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 12 (Seite 192).

1. Flurbereinigung

Bei der Neuordnung des ländlichen Raumes ist die Flurbereinigung ein besonders wirkungsvolles Instrument.

Die primäre Aufgabe der Flurbereinigung, nämlich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bleibt weiterhin Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, denn in Ba-

den-Württemberg besteht immer noch ein erheblicher Nachholbedarf an Erstbereinigungen.

Neben dieser landwirtschaftlichen Zielsetzung nimmt die Flurbereinigung jedoch zunehmend neue Aufgaben in den Bereichen der Infrastruktur, der Erholungs- und Landschaftsplanung und der Dorfentwicklung wahr.

Mit Hilfe ihrer Bündelungsfunktion stimmt die Flurbereinigung die eigene Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche ab und bewirkt somit eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden; dadurch wird eine höchstmögliche Effizienz bei der notwendigen Sanierung der strukturellen Verhältnisse in den ländlichen Räumen des Landes erreicht. Besonders augenfällig wird die Beteiligung der Flurbereinigung an der Verbesserung der Infrastruktur am Beispiel der Verkehrserschließung des ländlichen Raumes bei gleichzeitiger Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse. Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Diese Unternehmensflurbereinigungen beanspruchen derzeit rund ein Drittel der Arbeitskapazität der Flurbereinigungsämter in Baden-Württemberg.

Wegen ihrer hohen betriebswirtschaftlichen Effizienz und in Anbetracht der Bedürfnisse eines klassischen Weinbaulandes bildet die Rebflurbereinigung einen weiteren Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit.

Seit Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes, also seit dem 1. Januar 1954, wurden in Baden-Württemberg 718 000 ha flurbereinigt. Damit sind insgesamt im Lande bis heute 845 000 ha neu geordnet. Das entspricht rd. 41 % bzw. 48 % der 1,75 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Baden-Württembergs. Jedes Jahr werden rd. 30 000 ha neu geordnet, davon derzeit rd. $\frac{1}{3}$ in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Anfang 1978 sind im Lande 745 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 578 000 ha in Bearbeitung. Bei 635 Verfahren, davon 150 Rebflurbereinigungen und 93 beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, fallen im Jahr 1978 voraussichtlich Ausführungskosten in Höhe von etwas über 120 Millionen DM an, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mit rd. 87 Millionen DM gefördert werden sollen.

Schwerpunkte der Flurneuordnung sind auch im Jahr 1978 vor allem die Region Franken, u. a. mit zahlreichen Rebflurbereinigungen im Heilbronner Bereich und Normalverfahren in Hohenlohe, die Region Mittlerer Neckar mit dem Remstaler Rebgebiet, die Region Südlicher Oberrhein mit den Kerngebieten des südbadischen Weinbaus, die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Region Donau-Iller und die Region Bodensee-Oberschwaben mit vorwiegend agrarischen Flurbereinigungen. In diesem

Schwerpunktgebiet werden auch zahlreiche Unternehmensflurbereinigungen, besonders im Zuge von Autobahnen durchgeführt, was vor allem für die Regionen Unterer Neckar, für den Bereich Stuttgart-westlicher Bodensee und für die Region Ostwürttemberg zutrifft.

2. Einzelbetriebliche Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Siedlung

2.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

— Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung

In Baden-Württemberg ist eine gezielte Weiterführung dieser Maßnahmen vor allem aus Gründen der Dorfentwicklung und des Immissions-schutzes nach wie vor erforderlich.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren voraussichtlich 60 Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen neu eingeleitet werden.

— Bauliche Maßnahmen in Altgehöften (Althofsanierung)

Mehr als die Hälfte der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe in Baden-Württemberg weisen ungenügende Wirtschaftsgebäude auf, deren Sanierung dringend erforderlich ist. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren etwa 400 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften gefördert werden.

— Sonstige Investitionen

Betriebliche Investitionen, die der nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, können mit Zinsverbilligungszuschüssen gefördert werden. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen für Mechanisierung und Rationalisierung sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstockung der Betriebsfläche.

Nach Abdeckung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Altgehöften und des Bedarfs für die Wohnhausförderung, die Überbrückungshilfen und die Aufstiegshilfe verbleiben Zinsverbilligungszuschüsse für ein Darlehensvolumen von rd. 14 Millionen DM. Damit kann die Mechanisierung und Rationalisierung in rd. 210 Betrieben gefördert werden.

2.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Mit den vorgesehenen Mitteln können rd. 70 Anträge für die Förderung von Neubau oder Kauf sowie An-, Aus- und Umbau von Wohnhäusern bewilligt werden; für Maßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohngebäude stehen nach Abdeckung der Verpflichtungen aus 1977 Zuschüsse für etwa 1 400 Anträge zur Verfügung.

2.3. Ländliche Siedlung

Um in den benachteiligten Gebieten mit ihren ungünstigen Produktionsbedingungen einen Mindestbesatz an landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, können bestehende Betriebe zu Auffangbetrieben entwickelt werden. Außerdem können entwicklungsfähige Betriebe im Wege der Anliegersiedlung mit Eigenland aufgestockt werden.

Für die Beschaffung von Vorratsland für Strukturmaßnahmen werden dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen des Landes öffentliche Darlehen für den Bodenzwischenerwerb zur Verfügung gestellt. Insgesamt können mit den vorgesehenen Förderungsmitteln nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren 30 Auffangbetriebe, 20 Anliegersiedlungen und die Beschaffung von 70 ha Vorratsland gefördert werden.

2.4. Ausgleichszulagen im Rahmen der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Im Jahre 1978 werden an rd. 21 000 Betriebe mit insgesamt 220 000 ha LF Ausgleichszulagen in Höhe von 24,2 Millionen DM gewährt. Erstmals 1978 erhalten Betriebe in Kerngebieten der benachteiligten Agrarzone, sofern diese mindestens 400 m über NN liegen und 25 % Hangneigung aufweisen, eine Ausgleichszulage wie Betriebe in Berggebieten. Der PLANAK-Beschluß vom 20. Januar 1978 läßt für Bewirtschafter von Steillagen außerhalb der Kerngebiete eine entsprechende Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe nicht zu.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

3.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, der Baar und den Talniederungen der Donau und ihrer südlichen Zuflüsse ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts vor allem durch Dränung für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

In anderen Gebieten, wie zum Beispiel der Rheinebene sowie in Weinbaugebieten müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden, die zugleich zur Bekämpfung der Spätfröste eingesetzt werden können.

Insgesamt ist im Haushaltsjahr 1978 die Ent- und Bewässerung von rd. 2 000 ha LN vorgesehen, wobei der Schwerpunkt bei Dränungen liegt.

3.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der

Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen.

3.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Schwerpunkte des Gewässerausbaues zum Hochwasserschutz liegen im Einzugsgebiet Rhein und Neckar, im Hohenloher Raum und in Oberschwaben.

Die Ausbaulänge beträgt bei größeren Gewässern nur wenige Kilometer; einschließlich des Ausbaus von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen ist 1978 eine Gesamtausbaulänge von rd. 35 Kilometern vorgesehen.

3.4. Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen sind dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Da das örtliche Wasserdargebot nicht ausreicht, muß durch den Ausbau der Gruppen- und Fernversorgungen zusätzliches Wasser herangeführt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von Zusatzwasser für ca. 70 000 Einwohner.

3.5. Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Bodensees, des Rheins, des Neckars sowie der Donau. Vorgesehen sind etwa 80 Vorhaben.

3.6. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit dem Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den Gebieten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen und den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen. Die mehrjährigen Ausbauprogramme werden zum Teil auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert. Im Jahre 1978 sollen insgesamt 480 km landwirtschaftliche Wege befestigt oder ausgebaut werden.

3.7. Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau

Die beabsichtigten Baumaßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur aus benachteiligt sind und die auch vor allem im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um sehr steile Lagen (z. B. des Schwarzwaldes oder des Schwäbisch-fränkischen Waldes), bei denen ein verstärkter Maschineneinsatz z. B. zur Holzernte nicht möglich ist. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Schwarzwaldprogramms und des Albprogramms, in denen etwa 80 % der Vorhaben überwiegend als EAGFL-Vorhaben durchgeführt werden.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Bereinigung der Molkereistruktur ist weitgehend abgeschlossen. Ziel der künftigen Förderung ist die Stilllegung einiger Molkereibetriebe in einzelnen Regionen, wobei die freiwerdenden Milchmengen leistungsstarken Betrieben zugeführt werden sollen.

4.2. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen

Auf der Grundlage des Strukturplans für die Obst- und Gemüsewirtschaft in Baden-Württemberg wird neben Investitionen in vorhandenen Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse in verstärktem Maße der Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung bestehender Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert. Im Frischmarktbereich kommt dem Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst weiterhin Bedeutung zu.

Räumliche Schwerpunkte für die Obst- und Gemüsevermarktung sind vor allem die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich auf die nördlichen Landesteile.

4.3. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

In bestimmten Warenbereichen, die von landesspezifischer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in folgenden Produktbereichen:

- Fruchtsaft
- Wein, soweit eine Förderung gemäß § 5 Abs. 4 und 6 des Marktstrukturgesetzes nicht möglich ist
- Obst und Gemüse ohne Fruchtsaft, soweit eine Förderung nicht im Rahmen des bei Nummer

6.2. der Grundsätze genannten Anwendungsbereiches möglich ist.

5. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

5.1. Milchleistungsprüfung

Milchleistungsprüfungen sind die Grundlage für züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Dem Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V. Stuttgart werden Zuschüsse zu den als notwendig anerkannten Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) gewährt.

Voraussichtliche Gesamtkosten im Jahr 1978	12,911 Millionen DM
Aufkommen an Kuhhalterbeiträgen usw.	5,711 Millionen DM
Zuschußbedarf	7,200 Millionen DM.

Offen bleibt eine Kostensteigerung durch die eventuelle Einführung der Eiweißbestimmung bei der Milch.

5.2. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

Die Fördermittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

Voraussichtliche Gesamtkosten	1,419 Millionen DM
Beitragsaufkommen der Tierhalter	0,719 Millionen DM
Zuschußbedarf	0,700 Millionen DM.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 197).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die agrarstrukturelle Vorplanung sollen gutachtliche Leitlinien für die Durchführung von Maßnahmen zur Neuordnung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Betriebsstrukturen sowie der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur und der Landschaftsstruktur erarbeitet werden.

Zuzüglich zu den bereits anhängigen Verfahren ist 1978 die Förderung von 5 neuen Vorhaben mit einer Planungsfläche von rd. 100 000 ha vorgesehen.

2. Flurbereinigung

Der ländliche Raum, der im früheren Agrarland Bayern über Jahrhunderte hinweg fast ausschließlich Wohn- und Produktionsstätte einer landwirtschaftlich orientierten Bevölkerung war, wird in zunehmendem Maße von der Allgemeinheit in Anspruch genommen. Weite Teile seiner Flächen werden für öffentliche Zwecke des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, der Wasserrückhaltung, der Gewinnung von Bodenschätzen usw. benötigt. Darüber hinaus dienen gerade in den landschaftlich besonders schönen Teilen Bayerns die ländlichen Fluren vielerorts der natur- und landschaftsgebundenen Freizeitgestaltung und Erholung. Infolge der wachsenden Umweltbelastungen kommt dem ländlichen Raum auch eine erhöhte Bedeutung als ökologischer Ausgleichsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen zu.

Die bayerische Flurbereinigung als ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik hat sich als die wirksamste Ordnungsmaßnahme erwiesen, die vielschichtigen, flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Neuordnung auszugleichen.

Hauptziel der Flurbereinigung ist es weiterhin, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nachhaltig günstige außenwirtschaftliche Grundlagen für eine ökonomische Produktion zu erreichen. Die Möglichkeit einer rationellen Bodenbewirtschaftung soll die Voraussetzung für den Erhalt der Landwirtschaft als wichtigen Bestandteil der bayerischen Gesamtwirtschaft schaffen.

Der Ausbau eines leistungsfähigen und weitmaschigen Wegenetzes im Rahmen der Flurbereinigung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine moderne Landtechnik und für das Konzept des „Bayerischen Weges“ — der überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verbindungswege und die im Zusammenwirken mit den Gemeinden erstellten Gemeindestraßen erschließen Weiler und Einzelhöfe, verbinden Siedlungsteile miteinander und stellen den Anschluß an das überörtliche Verkehrsnetz her. Das so geschaffene bzw. ausgebauten Wegenetz kommt nicht allein der Land- und Forstwirtschaft zugute, sondern stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrsentflechtung, zur Verdichtung der Infrastruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar.

Durch die Zusammenlegung der in Bayern besonders stark zersplitterten und zerstreuten Flächen zu großen Wirtschaftseinheiten trägt die Flurbereinigung wesentlich zur Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe bei und ermöglicht eine rationelle Landbewirtschaftung. Gleichzeitig wird die Möglichkeit gegeben, in Zukunft er-

forderliche Flächen für den öffentlichen Bedarf, für Schulen, Kindergärten, Kinderspiel- und Dorfplätze, für Sportanlagen usw., aber auch für Industrie oder Gewerbe bereitzustellen.

Die Bodenordnung im Ortsbereich im Rahmen einer Flurbereinigung schafft in vielen Dörfern, insbesondere in Franken und der Oberpfalz, erst die Voraussetzung für die Erneuerung oder Sanierung der dörflichen Bausubstanz und führt nachhaltig zu wesentlichen Verbesserungen der kommunalen Daseinsvorsorge, der Arbeits- und Wohnverhältnisse. In Bayern kommt deshalb der Dorferneuerung, insbesondere in den strukturschwachen Gebieten, besondere Bedeutung zu. Mit den im Sonderrahmenplan 1978 und den zusätzlich im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln ist es möglich, diese für die Entwicklung der ländlichen Gemeinden besonders wichtige Maßnahme verstärkt durchzuführen. Dabei werden Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen insbesondere die Verkehrs- und Hochwasserverhältnisse der Ortslagen saniert und städtebauliche Mißstände beseitigt werden. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht der in der Landwirtschaft tätige Mensch, dessen Lebens- und Arbeitsbedingungen entsprechend den Anforderungen und Möglichkeiten der Gegenwart gestaltet werden sollen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sollen, insbesondere in den bayerischen Mittelgebirgs- und Voralpenlagen, dazu beitragen, die Bewirtschaftung wertvoller landwirtschaftlicher Böden zu gewährleisten, die Erträge zu sichern und naturgegebene Nachteile für Boden und Pflanzen zu beseitigen.

Die Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen unter Anwendung des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes erleichtert die Durchführung und Planung überregionaler Einrichtungen. Die für den Bau von Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie für Eisenbahnen und Wasserstraßen benötigten Flächen lassen sich vielfach ohne Enteignung bereitstellen. Durch das Vorhaben entstehende Durchschneidungsschäden und sonstige landeskulturelle Nachteile können beseitigt oder in hohem Maße gemildert werden.

Aufgrund der in Bayern allgemein festzustellenden Abnahme der Bodenmobilität gewinnt die Landbevorratung durch die Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung und deren Verbände immer mehr an Bedeutung. Wenn Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, erstellt werden sollen, werden in der Regel mehr oder weniger große Flächen benötigt. Mit dem Landaufgang durch die Flurbereinigung können diese Flächen nicht nur mittelfristig vorgehalten werden, sondern das Flurbereinigungsgesetz bietet auch weitreichende Möglichkeiten, um das Land zur rechten Zeit und am rechten Platz auszuweisen.

Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen der Flurbereinigung tragen seit mehr als zwei Jahrzehnten maßgeblich dazu bei, das typische Erscheinungsbild der bayerischen Landschaft in seiner Vielfalt und Schönheit zu erhalten. Entsprechend den Land-

schafts- und Grünordnungsplänen der Teilnehmergemeinschaften wird die Anlage von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Baumgruppen und landschaftsgestaltenden Wasserflächen sowie die landschaftsgerechte Einbindung der eigenen Maßnahmen gefördert. Vorhandene Brache auf ertragsgünstigen Lagen kann beseitigt oder verhindert werden. Grenzertragsflächen werden aus der Bewirtschaftung genommen und die Voraussetzungen für die Einführung extensiver Wirtschaftsformen zur Offenhaltung der Landschaft geschaffen.

Im Jahre 1978 werden in Bayern voraussichtlich etwa 25 000 Grundeigentümer in 140 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von voraussichtlich 100 000 ha in den Besitz eingewiesen werden. Bei 1 100 Flurbereinigungsverfahren — davon 23 Weinbergsflurbereinigungen, 44 beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und 87 Flurbereinigungsverfahren (unter Anwendung der §§ 86 und 87 FlurbG) — fallen Kosten an.

Dabei werden etwa 1 000 km Wege mit schwerer und etwa 1 400 km mit leichter Befestigung zu bauen sein. Im Zuge dieser Maßnahmen werden 120 Brücken zu erstellen und mehr als 300 km Heckenpflanzungen für Bodenschutz und Landschaftsgestaltung anzulegen sein. Auf 7 000 ha landwirtschaftlicher Kernlagen werden produktionstechnisch wertvolle Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die naturgegebenen Nachteile für Boden und Pflanzen beseitigen sollen.

3. Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gemeinden angewandt, in denen behördliche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind.

Im Jahre 1978 wird mit einer Tauschfläche von ca. 500 ha gerechnet.

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft erfordert in weiten Teilen Bayerns eine Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur. Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung ist geeignet, Strukturmängel zu lindern. Um den Inhabern nicht entwicklungsfähiger Betriebe die Anpassung an die strukturelle Entwicklung zu erleichtern und gleichzeitig das Angebot an langfristigem Pachtland zu vergrößern, soll die langfristige Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung gefördert werden.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

a) Aussiedlung

Für die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe wegen stark beengter Hoflagen oder von Betriebszweigen aus Gründen des Immissions-schutzes besteht in Bayern nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse. Mit den veranschlagten Förderungsmitteln können nach Abdeckung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen 1978 voraussichtlich etwa 50 neue Vorhaben eingeleitet werden.

b) Althofsanierung

Ein erheblicher Teil der als entwicklungsfähig anzusehenden landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern verfügt noch über nur unzureichende Wirtschaftsgebäude. Ein Nachholbedarf ist vor allem in Grünland- und Futterbaubetrieben in den von Natur benachteiligten Gebieten gegeben. Hier sind vielfach erhebliche Investitionen **notwendig**, um die Chancen für eine Einkommensverbesserung über eine verstärkte Viehhaltung nutzen zu können.

c) Sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausreichenden Zahl von leistungsfähigen Betrieben sollen im Haushaltsjahr 1978 in etwa 300 Fällen Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

5.2. Überbrückungsmaßnahmen und Aufstiegshilfe

Betrieben, die nicht als Vollerwerbsbetriebe weiterentwickelt werden können, oder denen ermöglicht werden soll, sich schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren, werden Hilfen für Investitionen kleineren Umfangs in Form von Zinsverbilligung gewährt. 1978 ist die Förderung in rd. 400 derartigen Fällen vorgesehen. Wegen der ab 1978 möglichen Förderung im Rahmen des Bayerischen Agrarkredits und der schärferen Bedingungen bei der Aufstiegshilfe wird eine geringere Zahl von Förderfällen als 1977 erwartet.

5.3. Verbesserung des Wohnteils

Die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues landwirtschaftlicher Wohngebäude sowie von Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich dient der nachhaltigen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die Menschen auf dem Lande. Sie trägt somit zur Erhaltung des Dorfes als gesunde und moderne Wohngemeinde bei und vermindert die Gefahr einer weiteren Entleerung ländlicher Gebiete. Auch im Jahre 1978 ist mit einer starken Bautätigkeit im Bereich des Wohnhausbaues in der Landwirtschaft und mit zahlreichen Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser zu rechnen.

Für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Wohnhäusern stellt Bayern daneben zinsgünstige Darlehen aus Landesmitteln zur Verfügung.

5.4. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

In weiten Gebieten Bayerns wirtschaften die Landwirte unter schwierigen natürlichen Ertragsvoraussetzungen. 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Bayerns sind benachteiligte Gebiete im Sinne des EG-Bergbauernprogramms. Diese Gebiete finden sich vorwiegend im Alpenraum und in den Mittelgebirgslagen. Die verbesserte Förderung für benachteiligte Gebiete, insbesondere die Ausgleichszulage, stellt für die Landwirte dieser Gebiete eine wirksame Hilfe dar und sichert die weitere Landbewirtschaftung in diesen Problemgebieten.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Bedingt durch die zunehmende Bedeutung der Fleischleistung und durch steigende Ansprüche an die Fleischqualität und die damit verbundene Verbesserung der züchterischen Maßnahmen ist die Erweiterung der Kapazität der Mast- und Schlachtleistungsprüfung beim Rind und Schwein erforderlich. Zur Sicherstellung einer besseren Selektionsbasis unter Berücksichtigung des genetischen Fortschritts ist es notwendig, die Leistungsprüfung beim Schwein stärker auf die Stations-Eigenleistungsprüfung zu verlagern. Insbesondere müssen auch die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der Schweine aus Hybridherkünften geschaffen werden. Durch die Verwirklichung der vorgesehenen Vorhaben wird eine schnelle und breit gestreute Weitergabe des Zuchtfortschritts an die breite Landestierhaltung erreicht.

7. Wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen

7.1. Vorarbeiten

Der Betrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbau technischen Maßnahmen dienen.

7.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Durch den Bau von Talsperren und Rückhaltebecken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwassern ermöglicht insbesondere den Schutz unterhalb gelegene Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse der Gewässer zur Verbesserung der Wassergüte und der Nutzungsmöglichkeiten aufgehört werden. Über Trink-

wassertalsperren soll Trinkwasser und Brauchwasser bereitgestellt werden für die noch schlecht versorgten ländlichen Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser nicht gegeben sind. Dazu kommt bei allen Wasserspeichern ihre Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr. Mit den für 1978 veranschlagten Baukosten ist die zügige Fortführung der Bauarbeiten an der Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau vorgesehen. Die weiteren Aufwendungen werden für Restarbeiten an der fast fertiggestellten Förmitztalsperre und an der Talsperre Eixendorf sowie für Grunderwerb und vorbereitende Arbeiten an vier geplanten Wasserspeichern benötigt.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden auch im Jahre 1978 die Bauarbeiten für das Ausgleichsbecken Altmühltal bei Gunzenhausen, am Altmühlüberleiter und an dem Vorbekken der Brombachtalsperre fortgeführt. Außerdem ist vorgesehen, mit bauvorbereitenden Arbeiten an der Vorsperre am Iglbach und im Bereich der Hauptsperre zu beginnen.

Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken umfassen einen Speicherraum von rd. 112 hm³, wovon aus den Bewilligungen 1978 ein anteiliger Speicherraum von 10 hm³ geschaffen wird.

7.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen des Alpenplanes sollen durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der Niederschlagsgebiete, die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglandes geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraums zu erhalten vermag. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von den unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen ausgehenden Gefahren muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen.

Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereiches ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Trotz der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden noch heute weite Talgründe der großen Alpenflüsse mit einer Vielzahl von Siedlungen und ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen überschwemmt. Durch Deiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Flächen gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiten Täler

der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbauflächen für Intensivkulturen; auch hier soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahr 1978 umfangreiche Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden insbesondere die Hochwasserfreilegungen im Gebiet von Regensburg, Kelheim und Wasserburg a. Inn, die Arbeiten für den Hochwasserschutz in Gemünden, Nüdlingen, Ansbach, Kahl a. Main und Münnerstadt im Maingebiet sowie der Ausbau der Chamb in der Oberpfalz. Begonnen werden soll mit dem Hochwasserschutz im Raum von Bad Kissingen an der Fränkischen Saale und Harburg an der Wörnitz. Beim Bau von Fischteichen liegen die Schwerpunkte in der Oberpfalz, in Oberfranken und in Mittelfranken.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohl-schwellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar, des Lechs und der Wertach soll 1978 fortgeführt werden.

7.4. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auch in ländlichen Gebieten ist eine mengen- wie gütemäßige ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung. In den letzten Jahren ist der Wasserbedarf auch in ländlichen Gebieten sehr stark angestiegen. Die geplante Entwicklung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung überall zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall. Dort liegen die nutzbaren Grundwasservorkommen, aus denen vor allem der künftige Trinkwasserbedarf gedeckt werden soll und die deshalb mengen- und gütemäßig unverändert erhalten werden müssen.

Auch die Oberflächengewässer — und hier insbesondere die Seen — müssen im Hinblick auf ihre zunehmende Bedeutung für Freizeit und Erholung wie auch künftige Betriebswasserentnahmen vor Verunreinigung geschützt werden.

Durch die für 1978 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 13 000 Einwohnern

erstmalig in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

7.5. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

a) Landwirtschaftlicher Wegebau

Der Wirtschaftswegebau ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er schafft mit die Voraussetzungen für eine rationelle Kombination der Produktionsfaktoren. Erst gut ausgebauten Wirtschaftswege ermöglichen den wirtschaftlichen Einsatz moderner Geräte und Maschinen. Im Jahre 1978 sollen rd. 640 km Wege gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind.

b) Forstlicher Wirtschaftswegebau

Das Ergebnis der durchgeführten Forstwegenetzplanung zeigt, daß etwa die Hälfte aller Privat- und Körperschaftswaldflächen noch unzureichend erschlossen ist. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Wettbewerbsnachteile bei Produktion und Absatz sind in einem Entwicklungszeitraum von 15 Jahren noch rd. 15 000 km Wirtschaftswege Lkw-fahrbar zu befestigen. 1978 ist der Ausbau von rd. 610 km — vornehmlich in den walddreicheren Gebieten Unter- und Oberfrankens, der Oberpfalz und des oberbayerischen Alpen- und Alpenvorlandes — vorgesehen.

8. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Eine verstärkte Kooperation im Bereich des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Marktstellung der Landwirtschaft. Die Maßnahmen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes sollen dazu beitragen, die Gründung von entsprechenden Zusammenschlüssen zu erleichtern und notwendige Investitionen zu ermöglichen.

1978 werden voraussichtlich an 51 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften Startbeihilfen gewährt werden können. Eine Förderung von Investitionen wird in 27 Fällen möglich sein.

9. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftungs Nachteile aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt und Besitzersplitterung können in den Bereichen Investitionen, Betriebsrationalisierung, Einkauf und Vermarktung in erster Linie durch überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden. Zu diesem Zweck bestehen derzeit in Bayern 147 Forstbetriebsgemeinschaften, 48 Waldgenossenschaften

u. ä. und 7 Forstwirtschaftliche Vereinigungen. Ihnen gehören rd. 53 000 Waldbesitzer mit rd. 570 000 ha Forstbetriebsfläche an. Diese Zusammenschlüsse sollen bei der Aufbringung ihrer Investitions- und Verwaltungskosten gemäß dem Bundeswaldgesetz gefördert werden.

10. Verbesserung der Marktstruktur

10.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die veranschlagten Mittel sind im wesentlichen für die Abwicklung der in den Vorjahren eingeleiteten Investitionsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus dienen sie der Gewährung von Zuschüssen bei der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung und der Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen.

10.2. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, sowie Investitionen zum Ausbau der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

In den vergangenen Jahren ist in den Hauptanbaubereichen für Obst und Gemüse in Bayern weitgehend eine Konzentration des Angebots erfolgt. Um jedoch die gesetzten Ziele erreichen zu können, muß der weitere Ausbau der Vermarktungseinrichtungen bei den Erzeugerorganisationen und beim Aufkaufhandel sowie der Lagereinrichtungen für Rohware bei den Verarbeitungsbetrieben fortgesetzt werden.

10.3. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Für die bayerische Landwirtschaft ist der Ausbau der Kartoffelverarbeitungsindustrie von besonderer Bedeutung. In diesem Bereich besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Die vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen führen zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Steigerung der Rentabilität sowie zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Dies trägt dazu bei, den Absatz zu sichern und das Einkommen der über 2 600 landwirtschaftlichen Vertragsanbauer zu verbessern.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1978 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 202).

Im Verlauf der zurückliegenden Jahre hat die Landwirtschaft in Berlin (West) einen Funktionswandel von der Ernährungsgüterproduktion zur Dienstleistung hin vollzogen. Sie betreibt im Landbau die Erhaltung und Pflege von Nutzflächen, die im Bal-

lungsgebiet einer Großstadt gleichzeitig Erholungsgebiete der Bevölkerung sind. Mit der Nutztierhaltung werden Abfälle aus Großküchen und der Ernährungsindustrie verwertet.

1977 sind 65 landwirtschaftliche Betriebe ohne Feldgemüsebau, aber mit Tierhaltung und 184 Erwerbsgartenbaubetriebe einschließlich Feldgemüsebau und Baumschulen registriert worden.

Die Gartenbaubetriebe haben sich auf die Berliner Marktsituation eingestellt. Ein relativ vielseitiges Anbauprogramm trägt dazu bei, regelmäßig mit mehreren Erzeugnissen am Markt zu sein. Das Schwergewicht liegt auf transportkostenintensiven Produkten wie Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie transportempfindlichen Schnittblumen, Baumschulerzeugnissen und leichtverderblichem Gemüse. Die Unterglasanlagen stellen die Hauptertragsflächen dar und bedecken eine Grundfläche von rd. 43 ha. Ca. 90 v. H. davon entfallen auf den Zierpflanzenbau, der damit die führende Stellung innerhalb des Gartenbaues einnimmt.

1977 wurden 1 307 ha ackerbaulich genutzt. Hier von entfielen auf den Erwerbsgartenbau (einschl. Baumschulen) 352 ha.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mittelansatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen bei den *einzelbetrieblichen Maßnahmen und der ländlichen Siedlung*:

1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Es gilt weiterhin, die Existenzgrundlagen der entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe unter den besonderen Bedingungen, die sich aus der Lage Berlins ergeben, zu festigen.

Mit den vorgesehenen Mitteln sollen Landwirte im benachteiligten Gebiet Lübars mit der Zielsetzung gefördert werden, die Landwirtschaft stärker in die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit einzubeziehen. Darüber hinaus sind Rationalisierungsmaßnahmen im baulichen Bereich der Gartenbaubetriebe geplant. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

2. Ausgleichszulage

Ziel dieser Einkommensbeihilfen ist, über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten und ihre Nutzung als Naherholungsgebiet für die großstädtische Bevölkerung zu gewährleisten.

Das letzte gut erhaltene märkische Dorf „Lübars“ im Norden Berlins wird insbesondere durch Gewährung einer Ausgleichszulage von 120 DM (180 DM) je ha gefördert.

3. Verbesserung des Wohnteils

Durch diese Maßnahmen soll im besonderen Maße der arbeitswirtschaftliche Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser verbessert werden. Hierfür ist ein Zuschußbedarf von 24 000 DM eingeplant.

4. Energieeinsparung

Die Maßnahme zur Energieeinsparung und Regelschnik wird ausschließlich von Gartenbaubetrieben für ihre beheizten Unterglasanlagen genutzt.

Die verhältnismäßig große Anzahl von 36 durchgeführten Förderungsmaßnahmen zeigt, daß die Berliner Gartenbaubetriebe wegen der großen Konkurrenz auf dem Sektor der Gartenbauerzeugnisse, die nach Berlin gelangen, die sich bietenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Energiebereich intensiv nutzen.

Es wird mit weiteren 20 Anträgen und einem Zuschußbedarf von 100 000 DM gerechnet.

5. Ländliche Siedlung

Im Rahmen des *Bodenzwischenerwerbs* durch die Siedlungsgesellschaften soll Vorratsland für die landwirtschaftlichen Betriebe bereitgestellt werden, die aus Gründen der Stadtsanierung und des Immissionsschutzes aus den innerstädtischen Bereichen verlagert werden müssen. Es ist geplant, in den Außenbezirken 3,5 ha angebotener Fläche aufzukaufen.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1978 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 139) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 6. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 188 Millionen DM; davon entfallen 1 330 Millionen DM auf den Bund und 858 Millionen DM auf die Länder. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 541 Millionen DM (Übersicht 2/Seite 140).

Folgende Verteilung der Bundesmittel ergibt sich für 1978:

Land	a) Kassen- mittel Millionen DM	b) Verpflichtungsermächtigungen Millionen DM
Schleswig-Holstein ...	136,855	101,070
Hamburg	10,161	7,356
Bremen	7,759	0,805
Niedersachsen	294,571	217,606
Nordrhein-Westfalen .	147,973	109,311
Hessen	89,908	36,758
Rheinland-Pfalz	106,666	73,392
Saarland	13,686	8,100
Baden-Württemberg ..	188,451	139,212
Bayern	332,500	245,625
Berlin	1,470	0,227
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 330,000	939,462

Teil VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1978 bis 1980**

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seite 207) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1979 bis 1981. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1979	1 490 Millionen DM
1980	1 482 Millionen DM
1981	1 499 Millionen DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1976 bis 1979**

Der vierte Rahmenplan für den Zeitraum 1976 bis 1979 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 085 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1 271 Millionen DM und auf die Länder 814 Millionen DM.

In der Übersicht 18 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1976 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Dabei zeigt sich, daß von den Umschichtungen in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht worden ist. Am stärksten waren sie bei den einzelbetrieblichen und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Flurbereinigung. Bei den Schwerpunkten gab es keine wesentlichen Verschiebungen.

In der Übersicht 19 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen zusammengestellt.

Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt in dem Agrarstrukturbericht.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1978—1981

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1978

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein ...	218,092	136,855	81,237	0,120	18,980	62,102	3,850	63,007	1,183	8,850	60,000
Hamburg	15,397	10,161	5,236	—	—	2,082	0,625	3,425	—	0,035	9,230
Bremen	11,821	7,759	4,062	—	—	1,743	2,462	0,600	0,150	0,200	6,666
Niedersachsen	475,330	294,571	180,759	0,500	53,560	119,680	21,070	171,120	2,800	12,870	93,730
Nordrhein-Westfalen .	246,622	147,973	98,649	1,200	94,922	78,350	8,000	53,000	4,000	7,150	—
Hessen	149,847	89,908	59,939	0,880	28,502	39,592	2,325	74,542	1,675	2,331	—
Rheinland-Pfalz	177,776	106,666	71,110	0,050	49,200	44,300	9,500	69,276	3,200	2,250	—
Saarland	22,810	13,686	9,124	0,040	5,036	7,060	0,300	9,830	0,254	0,290	—
Baden-Württemberg ..	314,085	188,451	125,634	0,700	87,800	102,673	19,562	92,400	2,800	8,150	—
Bayern	554,167	332,500	221,667	0,500	196,000	183,302	28,510	142,500	0,500	2,855	—
Berlin	2,450	1,470	0,980	—	—	2,450	—	—	—	—	—
insgesamt ...	2 188,397	1 330,000	858,397	3,990	534,000	643,334	96,204	679,700	16,562	44,981	169,626
Bundesanteil				2,394	320,400	386,000	57,722	407,820	9,937	26,989	118,738
Länderanteil				1,596	213,600	257,334	38,482	271,880	6,625	17,992	50,888

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1978

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 ent- fallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf					
				Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flurbereinigung		Einzelbetriebliche Maßnahmen		
		Bund	Land		Darlehen und Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Darlehen und Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Schleswig-Holstein	161,300	101,070	60,230	—	2,800	2,047	25,260	44,000	
Hamburg	11,111	7,356	3,755	—	—	—	0,359	1,352	
Bremen	1,342	0,805	0,537	—	—	—	—	1,342	
Niedersachsen	346,010	217,606	128,404	0,375	39,600	—	70,780	44,000	
Nordrhein-Westfalen	182,185	109,311	72,874	1,000	92,702	—	33,925	43,558	
Hessen	61,263	36,758	24,505	—	—	—	16,730	12,345	
Rheinland-Pfalz	122,320	73,392	48,928	—	33,000	—	21,920	19,700	
Saarland	13,500	8,100	5,400	—	0,200	0,100	1,800	3,400	
Baden-Württemberg	232,020	139,212	92,808	0,250	70,800	2,200	44,920	33,500	
Bayern	409,375	245,625	163,750	0,400	160,600	9,240	84,470	50,560	
Berlin	0,379	0,227	0,152	—	—	—	—	0,379	
insgesamt ...	1 540,805	939,462	601,343	2,025	399,702	13,587	300,164	254,136	

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbes- serung der Markt- struktur	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maß- nahmen		Forst- liche Maß- nahmen	weitere Maßnahmen		Küsten- schutz	Summe der Spalten 4 bis 15	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszu- schüsse		Lei- stungs- Prüfung	Land- arbei- terwoh- nungsbau und Anpas- sungs- hilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszu- schüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein	0,400	24,376	17,057	0,200	0,260	2,000	42,900	98,196	63,104
Hamburg	—	2,500	—	—	—	—	6,900	9,759	1,352
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342
Niedersachsen	0,300	86,655	—	0,650	—	3,650	100,000	302,010	44,000
Nordrhein-Westfalen	—	11,000	—	—	—	—	—	138,627	43,558
Hessen	—	32,000	—	—	—	0,188	—	48,918	12,345
Rheinland-Pfalz	2,000	44,000	—	1,500	—	0,200	—	102,620	19,700
Saarland	—	3,100	4,800	—	0,100	—	—	5,200	8,300
Baden-Württemberg	7,300	69,380	3,370	0,200	—	0,100	—	192,950	39,070
Bayern	7,700	74,460	20,495	—	0,650	0,800	—	329,080	80,295
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	0,379
insgesamt ...	17,700	347,471	45,722	2,550	1,010	6,938	149,800	1 227,360	313,445

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1979 Darlehen und Zuschüsse	1979 Zins- zuschüsse	1980 Darlehen und Zuschüsse	1980 Zins- zuschüsse	1981 Darlehen und Zuschüsse	1981 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	65,446	7,252	26,205	5,948	6,125	5,523	0,420	44,381
Hamburg	5,733	0,091	3,067	0,108	0,959	0,113	—	1,040
Bremen	—	0,141	—	0,134	—	0,127	—	0,940
Niedersachsen	117,670	2,570	87,640	4,720	79,690	5,250	17,010	31,460
Nordrhein-Westfalen	30,000	3,337	12,925	4,334	22,000	4,375	73,702	31,512
Hessen	18,249	1,550	18,249	1,533	12,105	1,395	0,315	7,867
Rheinland-Pfalz	35,070	2,900	30,820	2,700	22,620	2,500	14,110	11,600
Saarland	4,600	0,640	0,600	0,626	—	0,609	—	6,425
Baden-Württemberg	72,135	3,820	44,225	4,335	37,050	4,155	39,540	26,760
Bayern	162,851	8,490	84,639	7,980	50,225	7,460	31,365	56,365
Berlin	—	0,043	—	0,037	—	0,032	—	0,267
insgesamt ...	511,754	30,834	308,370	32,455	230,774	31,539	176,462	218,617
Bundesanteil	311,798	18,501	190,167	19,473	142,554	18,923	106,877	131,169
Länderanteil	199,956	12,333	118,203	12,982	88,220	12,616	69,585	87,448

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Bundesrepublik
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	56	1 412 000	ha	4,585		0,206
	b						
2. Flurbereinigung							
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	922	898 245	ha	620,286	29,100	98,056
	b						
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	130	11 354	ha	104,133	2,500	18,949
	b						
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	213	134 161	ha	30,844	2,500	5,020
	b						
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	422	2 961	ha	5,323		0,973
	b						
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	936	5 515	ha	3,419		
	b						
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	2 623	1 052 236	ha	764,005	34,100	122,998
	b						
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	2 679	2 464 236	ha	768,590	34,100	123,204
	b						
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen							
3.1. Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a	7 671			1 131,931	25,700	230,475
	b						
3.2. Ausgleichszulage	a	87 904			107,380		
	b						
3.3., 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a	790			36,225		8,935
	b						
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a	252			6,215		4,975
	b						
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	13 849			263,967	1,000	169,439
	b						
3.7. Energie-Einsparung	a	414			11,565		9,543
	b						
3.8. Buchführung	a	4 217			10,813		2,600
	b						

Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
2,354			
1,636			
114,335	9,867	27,100	0,573
295,616	0,463	15,866	4,483
28,957	3,120	4,500	0,116
44,172		7,677	0,722
11,569	0,488	1,600	0,017
12,127	0,462	2,247	0,396
3,150			
0,200			
2,519			
0,648			
160,530	13,475	33,200	0,706
352,763	0,925	25,790	5,601
162,884	13,475	33,200	0,706
354,399	0,925	25,790	5,601
41,084	73,924	524,370	6,305
61,170	172,947	753,823	86,819
107,380			
5,000			
		22,390	0,446
		27,151	4,244
0,650			
0,050			
19,122		33,180	0,562
22,931		68,183	8,981
1,832			
0,100			
0,113			
5,409			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
							sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
				Umfang	Einheit			
1	2	3	4	5	6	7		
3.9.	Boden-zwischenerwerb	a	108	5 135	ha	19,700	2,282	
		b						
3.10.	Verpachtungsprämie	a	130	1 300	ha	0,130		
		b						
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a	117	7 500 000	Reben	12,070	9,925	
		b						
3.12.	Umstellungsprämie	a	1 900	29 000	Kühe	1,400		
		b						
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	117 352			1 601,396	26,700 438,174	
		b						
4.	Marktstrukturverbesserung							
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche							
4.1.1.	Molkerei- struktur	a	35			36,397	2,800 24,380	
		b						
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a	12			7,040	2,175 3,380	
		b						
4.1.3.	Obst und Gemüse	a	67			51,400	1,000 38,583	
		b						
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	7			3,660	2,745	
		b						
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	8			15,400	1,200 11,100	
		b						
4.1.6.	Seefisch- Märkte	a	4			9,000	6,800	
		b						
4.1.7.	Zucker- fabriken	a						
		b						
4.1.8.	Maßnahme gemäß EG-VO-355/77	a	21			21,500	5,300 14,050	
		b						
4.1.	Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	154			144,397	12,475 101,038	
		b						
4.2.	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz							
4.2.1.	Start- beihilfen	a	269			53,970	38,195	
		b						
4.2.2.	Investitions- beihilfen	a	216			149,898	14,900 107,310	
		b						
4.3.	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen							
4.3.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a						
		b						

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
0,040	8,598		
	6,202		
0,130			
2,145			
1,400			
5,750			
173,896	82,522	579,940	7,313
100,410	179,149	849,157	100,044
6,581			
12,889			
1,050			
0,685			
7,993			
2,732			
0,915			
0,835			
2,060			
0,440			
1,900			
0,950			
21,449			
17,581			
15,375			
0,700			
19,388			
8,749			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a b	2			0,250		0,200
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b	1			0,060		0,048
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b	2 801	2 150	ha	17,750		4,850
4.3.4. Obstbaumrodungen	a						
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	3 289	2 150	ha	221,928	14,900	150,603
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	3 443			366,325	27,375	251,641
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen							
5.0. Vorarbeiten	a b	61			4,690		0,070
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	176	23 970	ha	148,344	11,600	46,850
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	314	465	km	295,503	10,285	29,715
5.4. Ländlicher Wegebau	a b						
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege	a b	1 379	2 352	km	241,123	21,200	98,503
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege	a b	761	1 376	km	49,130	4,910	16,840
5.5. Wasserversorgungsanlagen	a b	193	453 000	VSE	314,053	8,850	177,568
5.6. Abwasseranlagen	a b	325	603 350	EWG	483,482	15,800	282,942
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (wasser- und kulturbautechnisch)	a b	3 209	1 084 513		1 536,325	72,645	652,488

n o c h Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
0,050			
0,012			
12,900			
47,725			
9,449			
69,174			
27,030			
3,920			
0,720			
43,488		4,300	0,054
10,960		6,820	1,160
131,248		14,000	0,256
95,238		17,190	3,226
57,145		27,000	0,459
30,970		54,500	5,946
20,795		1,100	0,021
4,520			0,304
44,015		14,200	0,225
47,885		3,000	4,994
90,310		12,200	0,163
71,911		10,900	9,767
390,921		72,800	1,178
262,204		92,410	25,397

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
6. Forstliche Maßnahmen							
6.1.—6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	3 509	3 815	ha	24,580	1,370	8,658
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	519	17 000	ha	5,991		3,591
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (forstliche Maßnahmen)	a b	4 028	20 815	ha	30,571	1,370	12,249
7. Weitere Maßnahmen							
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	a b						
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a b	277 074	915 700	Kühe	90,489	3,300	52,971
7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten	a b	14			1,670		0,550
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a b	277 088			92,159	3,300	53,521
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer	a b						
7.2.1. Anpassungshilfe	a b	90			0,423		
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	284			34,561	1,845	25,217
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	374			34,984	1,845	25,217
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a b	277 462			127,143	5,145	78,738

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
12,352			
1,906			
2,050			
0,254			
14,402			
2,160			
34,118			
0,210			
2,100			
34,328			
2,100			
0,423			
0,561			
7,569			
0,984			
7,569			
35,312			
9,669			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang — Einheit			sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
8. Küstenschutz							
8.1. Vorarbeiten	a	14			4,155		
	b						
8.2. Sperrwerke	a	6			39,533		
	b						
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	50	41	km	189,472	2,000	
	b						
8. Insgesamt	a	70	41	km	233,160	2,000	
Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	b						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				4 663,510	169,335	1 556,494
	b						
	a + b				4 663,510	169,335	1 556,494
Bundesanteil	a						
	b						
	a + b						
Landesanteil	a						
	b						
	a + b						

n o c h Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
2,455			
0,785			
19,533			
39,595			
59,372			
47,886			
81,360			
88,266			
927,949	95,997	685,940	9,197
844,138	180,074	967,357	131,042
1 772,087	276,071	1 653,297	140,239
564,905	57,598		5,518
515,309	108,044		78,626
1 080,214	165,642		84,144
363,044	38,399		3,679
328,829	72,030		52,416
691,873	110,429		56,095

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Schleswig-Holstein
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	16	19 000 ha	0,170		0,050	0,120			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	70	70 000 ha	9,568	2,500	0,609	3,272 4,962	0,287 0,463	1,500	0,015 0,287
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	70	70 000 ha	9,569	2,500	0,609	3,272 4,961	0,288 0,462	1,500	0,015 0,286
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	30	400 ha	0,500		0,100	0,400			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	6	50 ha	0,010			0,010			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	176		19,647	5,000	1,318	6,954 9,923	0,575 0,925	3,000	0,030 0,573
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	192		19,817	5,000	1,368	7,074 9,923	0,575 0,925	3,000	0,030 0,573
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	1 800		150,000	9,000	15,239	2,441 4,000	13,400 12,752	90,000	0,962 15,326
3.2. Ausgleichszulage	a b	1 000		2,150			2,150			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	10		0,300		0,100			0,200	0,002 0,188
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	40		0,700		0,600	0,100			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	1 500		35,000	1,000	19,502	0,198 4,302		9,800	0,098 2,163

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a b	20		0,500		0,400	0,100			
3.8. Buch- führung	a b	400		0,840			0,520			
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	40	100 ha	1,265		0,115		1,150		
3.10. Verpachtungs- prämie	a b									
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b									
3.12. Umstellungs- prämie	a b						2,250			
3. Insgesamt	a	4 810		190,755	10,000	35,956	4,989	14,550	100,000	1,062
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						11,072	12,752		17,677
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a b	5		1,500		0,900	0,600			
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3. Obst und Gemüse	a b	4		3,000		2,250	0,650			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	1		0,200		0,150	0,050			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b	1		0,400		0,300	0,100			

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	6			4,000	1,000	2,600	0,400			
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	17			9,100	1,000	6,200	1,800			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	15			4,100		3,100	1,000			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	10			5,200		3,900	1,000			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b	2			0,250		0,200	0,050			
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	27			9,550		7,200	2,050			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	44			18,650	1,000	13,400	3,850			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	6			1,005			1,005			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	27			7,800		0,700	1,294		3,500	0,044
		b							4,890			0,810
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	14			4,092			0,772		0,500	0,006
		b							5,978			0,111
5.4.	Ländlicher Wegebau											
5.4.1.	Landwirtschaftliche Wege	a	187	374 km		22,420	8,100	3,684	4,461		1,900	0,019
		b							4,750			0,270
5.4.2.	Forstwirtschaftliche Wege	a	10	20 km		1,180	0,400	0,220	0,235		0,100	0,001
		b							0,250			0,014
5.5.	Wasserversorgungs-Anlagen	a	22	30 000 VSE		29,413		7,288	6,205		8,000	0,100
		b							9,535			1,854
5.6.	Abwasser-Anlagen	a	43	9 350 EWG		24,232		2,000	4,402		11,000	0,138
		b							13,311			2,552
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	309			90,142	8,500	13,892	18,374		25,000	0,308
		b							38,714			5,611
6.	Forstliche Maßnahmen											
6.1.	bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	150			1,752		0,525	1,027			
		b							0,006			
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	15			0,500		0,350	0,150			
		b										
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	165			2,252		0,875	1,177			
		b							0,006			
7.	Weitere Maßnahmen											
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1.	Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a	4	270 000 Kühe		12,700		6,350	6,350			
		b										
7.1.2.	Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1			0,260						
		b										

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	5			12,960		6,350	6,350			
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b	8			0,040			0,040			
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b	80			9,796	1,000	6,686	0,110 2,350			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	88			9,836	1,000	6,686	0,150 2,350			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				22,796	1,000	13,036	6,500			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b	8			2,725			1,525 0,282			
8.2. Sperrwerke a b	2			4,177			4,177 8,285			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b	12	16	km	71,992	2,000		28,292 17,436			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b	22			78,894	2,000		33,994 26,006			
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				423,306 423,306	27,500 27,500	78,527 78,527	75,958 88,071 164,029	15,125 13,677 28,802	128,000 128,000	1,400 23,861 25,261
Bundesanteil a b a+b							48,974 55,443 104,417	9,075 8,206 17,281		0,840 14,317 15,157
Landesanteil a b a+b							26,984 32,628 59,612	6,050 5,471 11,521		0,560 9,544 10,104

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Hamburg
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a b									
1. und 2. Insgesamt	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	25		4,000		0,888	0,233 0,053	0,700 0,360	1,820 9,480	0,037 0,436
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	4		0,025			0,025			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	45		0,710		0,484	0,146		0,080 0,620	0,002 0,030

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a b	10			0,300		0,240	0,060			
3.8. Buchführung	a b										
3.9. Bodenzwischen-erwerb	a b										
3.10. Verpachtungsprämie	a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12. Umstellungsprämie	a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	84			5,035		1,612	0,464	0,700	1,900	0,039
								0,053	0,360	10,100	0,466
4. Marktstrukturverbesserung		1									
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche											
4.1.1. Molkerei- struktur	a b										
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
4.1.6. Seefischmärkte	a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	4			3,740	2,055	0,750	0,500			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	2			0,500		0,375	0,125			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	2			0,500		0,375	0,125			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	6			4,240	2,055	1,125	0,625			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	3			0,045			0,045			

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a b	1			4,380			1,880 1,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a b										
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege a b										
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege a b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a b	1			1,000		0,500	0,500			
5.6. Abwasser-Anlagen a b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a b	5			5,425		0,500	2,425 1,000			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1			0,035			0,035			
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe a b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a b										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	1			0,035			0,035			
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				0,035			0,035			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b	2			0,830			0,330 0,500			
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b	6			14,350			7,950 0,450			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b	8			15,180			8,280 0,950			
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				29,915 29,915	2,055 2,055	3,237 3,237	11,829 2,003 13,832	0,700 0,360 1,060	1,900 10,100 12,000	0,039 0,466 0,505
Bundesanteil a b a+b							7,925 1,297 9,222	0,420 0,216 0,636		0,023 0,280 0,303
Landesanteil a b a+b							3,904 0,706 4,610	0,280 0,144 0,424		0,016 0,186 0,202

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Bremen

Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	23		3,400		0,530	0,150	0,720	2,000	0,060 0,240
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	155		0,490			0,490			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	17		0,187		0,144	0,043			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	8			0,175		0,143	0,032			
3.8. Buchführung a b	10			0,008			0,008			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a b										
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	213			4,260		0,817	0,723	0,720	2,000	0,060 0,240
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b										
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefischmärkte a b	2			6,200		4,700	1,500			

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	2			6,200		4,700	1,500			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	6			3,848		2,886	0,962			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	6			3,848		2,886	0,962			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	8			10,048		7,586	2,462			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	1			0,080		0,060	0,020			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a b	1	220	ha	0,300		0,050	0,250			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a b										
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege a b				0,120		0,040	0,080			
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege a b	3			0,360		0,110	0,250			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a b										
5.6. Abwasser-Anlagen a b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a b	5			0,860		0,260	0,600			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a b	4			0,200		0,050	0,150			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a b	4			0,200		0,050	0,150			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen a Kontrollringe b	1	5 700	Kühe	0,280		0,200	0,080			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	1			0,280		0,200	0,080			
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b	4			0,600		0,480	0,120			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	4			0,600		0,480	0,120			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				0,880		0,680	0,200			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b	1			6,666			6,666			
8.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b	1			6,666			6,666			
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				22,914 22,914		9,393 9,393	10,801 10,801	0,720 0,720	2,000 2,000	0,060 0,240 0,300
Bundesanteil a b a+b							7,147 7,147	0,432 0,432		0,036 0,144 0,180
Landesanteil a b a+b							3,654 3,654	0,288 0,288		0,024 0,096 0,120

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Land: Niedersachsen
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	8	85 000 ha	0,775			0,400 0,100			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	200	350 000 ha	93,100	6,000	15,520	28,480 16,000	4,500		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	20	10 000 ha	3 000		1,000	2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	100	1 500 ha	3,700		0,700	2,000			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	100	900 ha	0,580			0,580			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	420		100,380	6,000	17,220	33,060 16,000	4,500		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	428		101,155	6,000	17,220	33,460 16,100	4,500		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	1 900		204,519	6,200	32,819	4,554 14,596	9,992 34,418	120,300 267,530	0,218 16,052
3.2. Ausgleichszulage	a b	12 000		14,800			14,800			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	100		6,000		0,200			0,900 3,000	0,020 0,150
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	50		2,200		1,510	0,100 0,050			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	2 960		53 649		23,400	2,063 7,657		2,700 36,100	0,060 2,170

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
3.7. Energie- einsparung	a b	22		2,200		1,920	0,090 0,100					
3.8. Buch- führung	a b	843		1,180			0,810					
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	30	1 300 ha	13,520		1,360		4,380 6,000				
3.10. Verpachtungs- prämie	a b											
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b											
3.12. Umstellungs- prämie	a b	1 900	29 000 Kühe	1,400			1,400					
3. Insgesamt	a	19 805		299,468	6,200	61,209	23,007	14,372	123,900	0,298		
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						23,213	40,418	306,630	18,372		
4. Marktstruktur- verbesserung												
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche												
4.1.1. Molkerei- struktur	a b	6		4,120		3,090	1,030 6,040					
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b											
4.1.3. Obst und Gemüse	a b	15		8,000		6,000	2,000					
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	1		0,400		0,300	0,100					
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	2		2,400		1,800	0,600					
4.1.6. Seefisch- märkte	a b	1		2,400		1,800	0,300					

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	25			17,320		12,990	4,030 6,040			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	130			20,000		14,000	6,000			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	80			20,000		15,000	5,000			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	210			40,000		29,000	11,000			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	235			57,320		41,990	15,030 6,040			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	7			0,610		0,010	0,600			

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	110	19 000	ha	68,044	11,000	30,000	22,044		
		b									
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	170	400	km	141,431	6,700	9,000	84,676		
		b							10,800		
5.4.	Ländlicher Wegebau										
5.4.1.	Landwirtschaftliche Wege	a	200	300	km	23,700	1,700	10,800	8,200		
		b									
5.4.2.	Forstwirtschaftliche Wege	a	30	40	km	1,300	0,050	0,450	0,800		
		b									
5.5.	Wasserversorgungsanlagen	a	50	80 000	Einw.	125,240	8,850	92,540	8,250		
		b							6,750		
5.6.	Abwasser-Anlagen	a	130	90 000	EWG	182,050	15,800	120,000	24,250		
		b							4,750		
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	697			542,375	44,100	262,800	148,820		
		b							22,300		
6.	Forstliche Maßnahmen										
6.1.	bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	740			3,200		1,000	1,700		
		b							0,500		
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	150			1,516		0,900	0,466		
		b							0,134		
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	890			4,716		1,900	2,166		
		b							0,634		
7.	Weitere Maßnahmen										
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1.	Milchleistungsprüfungen	a				36,500	2,750	24,750	9,000		
	Kontrollringe	b									
7.1.2.	Leistungsprüfungs-Anstalten	a	8			0,170			0,170		
		b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	8			36,670	2,750	24,750	9,170			
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b	8			0,050			0,050			
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b	150			18,000	0,500	13,850	3,650			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	158			18,050	0,500	13,850	0,050	3,650		
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				54,720	3,250	38,600	9,220	3,650		
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b	4			0,600			0,600			
8.2. Sperrwerke a b	3			28,690			8,690	31,310		
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b	32	25 km		103,130			23,130	30,000		
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b	39			132,420			32,420	61,310		
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				1 192,174	59,550	423,719	264,123	18,872	123,900	0,298
				1 192,174	59,550	423,719	133,247	40,418	306,630	18,372
							397,370	59,290	430,530	18,670
Bundesanteil a b a+b							161,716	11,323		0,179
							86,079	24,251		11,023
							247,795	35,574		11,202
Landesanteil a b a+b							102,407	7,549		0,119
							47,168	16,167		7,349
							149,575	23,716		7,468

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	6	700 000 ha	1,200			0,200 1,000			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	23	40 000 ha	124,702		32,000	92,222			
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b						2,000			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	60	325 ha	0,296		0,046	0,250			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	110	1 000 ha	0,450			0,450			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. a (Flurbereinigung) b		193		125,448		32,046	0,700 94,222			
1. und 2. Insgesamt a (Maßnahme 1. und 2.) b		199		126,648		32,046	0,900 95,222			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	870		150,484		32,215	8,734 13,150 63,260 1,017 9,309 15,380 13,351			
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	400		0,750			0,750 5,000			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	50		0,925		0,185		0,740	0,018 0,182	
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	22		0,330		0,280	0,050			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	2 000		29,000		22,330	6,670 1,700			0,800

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	35			1,750		1,400	0,350			
3.8. Buchführung a b	400			0,800			0,509			
3.9. Bodenzwischen- erwerb a b										
3.10. Verpachtungs- prämie a b	40	800	ha	0,080			0,080			
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungs- prämie a b							1,300			
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	3 817			184,119		56,410	16,634 17,818	13,150 15,380	64,000	1,035 14,333
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b							3,000			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	5			8,400		6,310	2,090 0,110			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b	3			2,660		1,995	0,665 0,835			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	8			11,060		8,305	2,755 3,945			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b							0,300			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	2			1,600		1,200	0,400 0,600			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	2			1,600		1,200	0,400 0,900			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	10			12,660		9,505	3,155 4,845			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a b							3,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a b							7,000			
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege a b	84	60 km		4,320		2,160	2,160			
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege a b	35	38 km		1,080		0,540	0,540			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a b	6	30 000 E		20,000		4,000	5,000 12,000			
5.6. Abwasser-Anlagen a b							23,300			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a b	125			25,400		6,700	7,700 45,300			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a b	800			2,938		0,588	2,350 1,400			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b	50			0,225		0,045	0,180 0,070			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a b	850			3,163		0,633	2,530 1,470			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe a b		277 009 Kühe		14,200		7,600	6,600			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a b							0,250			

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b				14,200		7,600	6,600 0,250			
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b	60			0,300			0,300			
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	60			0,300			0,300			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				14,500		7,600	6,900 0,250			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				366,490 366,490		112,894 112,894	37,819 164,905 202,724	13,150 15,380 28,530	64,000 64,000	1,035 14,333 15,368
Bundesanteil a b a+b							22,691 98,943 121,634	7,890 9,228 17,118		0,621 8,600 9,221
Landesanteil a b a+b							15,128 65,962 81,090	5,260 6,152 11,412		9,414 5,733 6,147

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Land: Hessen

Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	4	362 000 ha	0,880			0,880			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	289	182 500 ha	26,500		3,500	20,500	2,500		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5	500 ha	6,000		0,875	4,625	0,500		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	70	350 ha	0,377			0,377			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	364		32,877		4,375	25,502	3,000		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	368		33,757		4,375	26,382	3,000		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	533		65,450		17,681	1,367 5,758	3,202 10,575	27,100 96,782	0,572 4,060
3.2. Ausgleichszulage	a b	8 235		6,940			6,940			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	110		4,200		0,900			3,300 12,300	0,066 0,634
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	75		1,750		1,510	0,240			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	1 080		18,300		11,950	2,750		3,600 11,500	0,072 0,528

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	174			3,480		2,960	0,520			
3.8. Buchführung a b	350			0,735			0,105 0,418			
3.9. Bodenzwischen- erwerb a b	25	125	ha	1,250		0,250		1,000		
3.10. Verpachtungs- prämie a b	90	500	ha	0,050			0,050			
3.11. Umstellungen im Weinbau a b		300 000	Reben	0,540		0,405	0,135			
3.12. Umstellungs- prämie a b							0,600			
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	10 672			102,695		35,656	12,107 6,776	4,202 10,575	34,000 120,582	0,710 5,222
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	4			3,450	0,800	1,650	1,000			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b	8			2,300	0,120	1,680	0,500			
4.1.3. Obst und Gemüse a b	3			0,500		0,375	0,125			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	15			6,250	0,920	3,705	1,625			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	3			1,700		1,550	0,150			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	4			13,950	2,700	10,700	0,550			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	7			15,650	2,700	12,250	0,700			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	22			21,900	3,620	15,955	2,325			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b				1,110			1,110			

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	1	2 000 ha	52,500	10,500		10,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	13	4 km	22,200	2,585	1,115	18,500			
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege	a b	30	200 km	13,950	4,000	3,000	6,950			
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege	a b	130	260 km	5,950	1,660	1,790	2,500			
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b		40 000 Einw.	30,000		22,000	8,000			
5.6. Abwasser- Anlagen	a b		150 000 Einw.	100,000		72,518	27,482			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	174		225,710	8,245	110,923	74,542			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b			3,990	0,820	1,795	1,375			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	35		0,750		0,450	0,300			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b	35		4,740	0,820	2,245	1,675			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen Kontrollringe	a b	25	108 000 Kühe	6,433	0,540	3,830	2,063			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	25			6,433	0,540	3,830	2,063			
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b	10			0,018			0,018			
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b	11			0,870		0,646	0,036 0,214			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	21			0,888		0,646	0,054 0,214			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				7,321	0,540	4,476	2,117 0,214			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				396,123 396,123	13,225 13,225	173,630 173,630	119,148 6,990 126,138	7,202 10,575 17,777	34,000 120,582 154,582	0,710 5,222 5,932
Bundesanteil a b a+b							71,489 4,194 75,683	4,321 6,345 10,666		0,426 3,133 3,559
Landesanteil a b a+b							47,659 2,796 50,455	2,881 4,230 7,111		0,284 2,089 2,373

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Rheinland-Pfalz
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung a b	4	21 000	ha	0,065	0,015	0,050				
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren a b	152	112 345	ha	23,773	4,754	5,498 1,680 10,565				
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen a b	105	9 454	ha	39,753	7,951	9,408 2,320 18,085				
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung a b	47	16 161	ha	1,974	0,395	0,494 0,950				
2.4. Freiwilliger Landtausch a b	62	106	ha	0,117	0,017	0,100				
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung a b	30	115	ha	0,100		0,100				
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung) a b	396			65,717	13,117	15,600 4,000 29,600				
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.) a b	400			65,782	13,132	15,650 4,000 29,600				
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen a b	445			89,400	22,540	2,660 3,200 41,000 0,630 5,200 14,800 120,000 6,250				
3.2. Ausgleichszulage a b	5 100			7,000		7,000				
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe a b	50			2,000	1,000			1,000	0,030	
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte a b	10			0,200	0,170	0,030				
3.6. Verbesserung des Wohnteils a b	760			13,495	8,495	0,500 1,500		3,000	0,090	

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	15			0,350		0,280	0,070			
3.8. Buchführung a b	200			1,200		0,780	0,280			
3.9. Bodenzwischen- erwerb a b										
3.10. Verpachtungs- prämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b	117	7 200 000	Reb.	11,520		9,520	2,000			
3.12. Umstellungs- prämie a b							0,060			
3. Insgesamt a Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) b	6 697			125,165		42,785	12,260 7,040	3,200 14,800	45,000 120,000	0,750 6,250
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	3			1,250		1,050	0,200			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	4			4,000		3,000	1,000			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	7			5,250		4,050	1,200			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	20			2,000		1,200	0,800			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	25			28,900		22,500	4,400 3,100			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	45			30,900		23,700	5,200 3,100			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	52			36,150		27,750	6,400 3,100			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	3			0,550			0,450 0,100			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	2	750 ha	12,000		2,000	9,000			
	b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	22	52 km	19,000		7,400	9,600			
	b						0,400			
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege	a	198	270 km	18,213		9,713	4,500			
	b						2,000			
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege	a	28	140 km	3,100	0,400	0,700	2,000			
	b									
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	30	170 000 Einw.	28,000		11,300	1,700			
	b						11,300			
5.6. Abwasser- Anlagen	a	36	255 000 Einw.	68,000		27,674	18,426			
	b						9,800			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	319		148,863	0,400	58,787	45,676			
	b						23,600			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	415		6,350	0,550	1,300	3,000			
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	32		0,540		0,340	0,200			
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	447		6,890	0,550	1,640	3,200			
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen Kontrollringe	a	3	237 000 Tiere	5,350	0,010	3,540	1,800			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	1		0,040			0,040			
	b									

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	4			5,390	0,010	3,540	1,840			
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b	3			0,010			0,010			
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b	6			0,250		0,050	0,400			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	9			0,260		0,050	0,010			0,400
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				5,650	0,010	3,590	1,850			0,400
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				388,500	0,960	147,684	85,036 63,740 148,776	7,200 14,800 22,000	45,000 120,000 165,000	0,750 6,250 7,000
Bundesanteil a b a+b							51,022 38,244 89,266	4,320 8,880 13,200		0,450 3,750 4,200
Landesanteil a b a+b							34,014 25,496 59,510	2,880 5,920 8,800		0,300 2,500 2,800

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Saarland

Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung a b	1	10 000	ha	0,040			0,040			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren a b	23	16 000	ha	3,062	0,100	0,600	1,862 0,100	0,200	0,100	0,002
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen a b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung a b	45	23 500	ha	3,610		0,800	2,510 0,100	0,200	0,100 0,200	0,002 0,010
2.4. Freiwilliger Landtausch a b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung a b	20	100	ha	0,050			0,050			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung) a b	88			6,722	0,100	1,400	4,422 0,200	0,400	0,200 0,200	0,004 0,010
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.) a b	89			6,762	0,100	1,400	4,462 0,200	0,400	0,200 0,200	0,004 0,010
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen a b	80			15,000		4,180	1,320 0,300	2,700 1,100	5,000 13,000	0,060 0,650
3.2. Ausgleichszulage a b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe a b	10			0,500		0,250			0,250	0,010
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte a b	30			0,500		0,450	0,050			
3.6. Verbesserung des Wohnteils a b	30			0,600		0,430	0,170 0,030			

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	10			0,300		0,250	0,050			
3.8. Buchführung a b							0,050			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a b		50	ha	0,500		0,232		0,268 0,202		
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b				0,010			0,010			
3.12. Umstellungsprämie a b							0,090			
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	160			17,410		5,792	1,600 0,470	2,968 1,302	5,250 13,000	0,070 0,650
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b										
4.1.2. Schlachthof- struktur a b	3			2,000		1,700	0,300			
4.1.3. Obst und Gemüse a b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefischmärkte a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	3			2,000		1,700	0,300			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b										
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	3			2,000		1,700	0,300			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	2			0,160			0,160			

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a b		9 km		1,600			1,000 1,060		0,500 1,500	0,010 0,075
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege a b	20	20 km		3,000		0,590	1,410		1,000 2,000	0,020 0,100
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege a b	5	15 km		0,300		0,150	0,150			
5.5. Wasserversorgungsanlagen a b		15 000	Einw.	4,400		1,600	1,100		1,200 3,000	0,025 0,150
5.6. Abwasseranlagen a b		26 000	Einw.	8,200		1,500	3,000 1,000		1,200 10,900	0,025 0,545
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a b	27			17,660		3,840	6,820 2,060		3,900 17,400	0,080 0,870
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a b		140 ha		0,350		0,100	0,250			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b	3			0,010		0,006	0,004			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a b				0,360		0,106	0,254			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe a b	4	6 000 Kühe		0,680		0,290	0,290			
7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten a b										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	4			0,680		0,290	0,290			
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				0,680		0,290	0,290			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				44,872 44,872	0,100 0,100	13,128 13,128	13,726 2,730 16,456	3,368 1,302 4,670	9,350 30,600 39,950	0,154 1,530 1,684
Bundesanteil a b a+b							8,236 1,638 9,874	2,021 0,781 2,802		0,092 0,918 1,010
Landesanteil a b a+b							5,490 1,092 6,582	1,347 0,521 1,868		0,062 0,612 0,674

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Baden-Württemberg
Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	12	115 000 ha	0,750			0,500 0,200			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	55	47 000 ha	100,581	4,500	16,583	26,213 27,267	0,700	5,500 15,866	0,156 0,786
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	15	800 ha	43,680	1,500	8,423	12,924 13,087	0,300	2,500 7,677	0,076 0,382
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	16	8 500 ha	8,791		1,316	2,293 2,616		2,047	0,100
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	50	130 ha	0,110		0,010	0,100			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	250	1 200 ha	1,052			0,552 0,248			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	386		154,214	6,000	26,332	42,082 43,218	1,000	8,000 25,590	0,232 1,268
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	398		154,964	6,000	26,332	42,582 43,418	1,000	8,000 25,590	0,232 1,268
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	720		165,900	10,500	22,760	13,400 8,761	6,820 28,562	72,000 247,031	0,700 11,640
3.2. Ausgleichszulage	a b	21 000		24,200			24,200			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	60		2,300		0,300			2,000 11,851	0,020 0,610
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	5		0,135		0,115	0,020			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	1 470		30,900		22,102	1,798 2,502		4,000 19,963	0,040 0,990

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	50			0,950		0,690	0,260			
3.8. Buchführung a b	714			1,500			1,100			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a b	10	60	ha	1,110		0,110		1,000		
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b							0,250			
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	24 029			226,995	10,500	46,077	39,678 12,613	7,820 28,562	78,000 278,845	0,760 13,240
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	6			2,477			1,677 0,323			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	25			20,000		15,600	1,400 1,600			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b	2			0,400		0,300	0,100			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefischmärkte a b										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	15			17,500	4,300	11,450	0,550			
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	48			40,377	4,300	27,350	3,727 1,923			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	50			18,000		12,000	6,000			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	60			50,000	10,000	32,200	5,500 1,500			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b	1			0,060		0,048	0,012			
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b	1	150	ha	3,750		2,850	0,900			
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	112			71,810	10,000	47,098	12,412 1,500			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	160			112,187	14,300	74,448	16,139 3,423			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	4			0,500			0,500			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 35	2 000	ha	7,700	0,600	3,600	0,900		0,800	0,010
	b						3,070		6,820	0,250
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a 40			27,100		6,800	3,520		3,000	0,040
	b						12,300		15,690	0,810
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege	a 130	480	km	50,400	3,400	14,716	7,184		9,100	0,120
	b						16,420		52,500	2,376
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege	a 200	250	km	10,860		5,430	4,630			
	b						0,770			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a 70	70 000	E	52,000		32,800	5,200			
	b						8,300			
5.6. Abwasser-Anlagen	a 80	60 000	E	73,000		43,750	6,250			
	b						19,750			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a 559			221,560	4,000	107,096	28,184		12,900	0,170
	b						60,610		75,010	3,436
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a 1 400			5,800		3,300	2,500			
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 30			1,150		0,700	0,250			
	b						0,050			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a 1 430			6,950		4,000	2,750			
	b						0,050			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a 27	289 000	Kühe	14,311		6,411	7,900			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b									

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	27			14,311		6,411	7,900			
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau a b	10			1,345		1,050	0,195 0,055			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	10			1,345		1,050	0,195 0,055			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				15,656		7,461	8,095 0,055			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				738,312 738,312	34,800 34,800	265,414 265,414	137,428 120,169 257,597	8,820 28,562 37,382	98,900 379,445 478,345	1,162 17,944 19,106
Bundesanteil a b a+b							82,457 72,101 154,558	5,292 17,137 22,429		0,697 10,767 11,464
Landesanteil a b a+b							54,971 48,068 103,039	3,528 11,425 14,953		0,465 7,177 7,642

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Land: Bayern

Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung a b	5	100 000	ha	0,705		0,141	0,164 0,336			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren a b	110	80 400	ha	239,000	16,000	24,490	28,510 144,500		20,000	0,400 3,410
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen a b	5	600	ha	14,700	1,000	1,700	2,000 11,000		2,000	0,040 0,340
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung a b	15	6 000	ha	3,900		0,900	1,000 3,500			
2.4. Freiwilliger Landtausch a b	120	500	ha	0,600		0,100	0,300 0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung a b	350	1 800	ha	0,800			0,400 0,400			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung) a b	600			259,000	17,000	27,190	32,210 159,600		22,000	0,440 3,750
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.) a b	605			259,705	17,000	27,331	32,374 159,936		22,000	0,440 3,750
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen a b	1 260			278,000		79,053	5,947 13,193	19,000 55,000	100,000	2,000 18,720
3.2. Ausgleichszulage a b	40 000			51 000			51,000			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe a b	400			20,000		6,000			14,000	0,280 2,480
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte a b	20			0,400		0,340	0,060			
3.6. Verbesserung des Wohnteils a b	3 980			82,000		60,500	4,760 5,240		10,000	0,200 2,300

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	50			1,000		0,800	0,200			
3.8. Buchführung a b	1 300			4,550		1,820	1,722			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a b	2			1,000						
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b							1,200			
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	47 012			437,950		148,513	61,967 21,355	19,000 55,000	124,000	2,480 23,500
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	11			23,600	2,000	17,690	2,074 3,526			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b							0,685			
4.1.3. Obst und Gemüse a b	8			6,500	1,000	4,298	0,478 1,022			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b	6			13,000	1,200	9,300	1,460 0,440			
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	25			43,100	4,200	31,288	4,012			
							5,673			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	51			8,170		6,345	1,425			
							0,400			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	27			25,900	2,200	18,549	1,451			
							3,549			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b	2 800	2 000	ha	14,000		2,000	12,000			
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	2 878			48,070	2,200	26,894	14,876			
							3,949			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	2 903			91,170	6,400	58,182	18,888			
							9,622			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	35			0,630			0,030			
							0,620			

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a									0,100
	b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	54		75,700	1,000	5,400	11,300		10,000	0,200
	b						56,700			2,230
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche Wege	a	530	640 km	105,000	4,000	53,800	22,200		15,000	0,300
	b						7,800			3,200
5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege	a	320	610 km	25,000	2,400	7,450	9,690		1,000	0,020
	b						3,500			0,290
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	15	18 000 E	25,000		6,040	8,560		5,000	0,100
	b									2,990
5.6. Abwasser-Anlagen	a	35	13 000 E	27,000		15,000	6,000			
	b									6,670
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	989		258,330	7,400	87,690	57,780		31,000	0,620
	b						68,620			15,480
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a									
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	204		1,300		0,800	0,500			
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	204		1,300		0,800	0,500			
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a									
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	4		1,200		0,550				
	b						1,850			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	4			1,200		0,550				1,850
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b	1			0,005						0,005
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b	23			3,700	0,345	2,455	0,100			0,900
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	24			3,705	0,345	2,455	0,105			0,900
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				4,905	0,345	3,005	0,105			2,750
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				1 053,360 1 053,360	31,145 31,145	325,521 325,521	171,614 262,283 433,897	19,000 55,000 74,000	177,000 177,000 177,000	3,540 42,730 46,270
Bundesanteil a b a+b							102,968 157,370 260,338	11,400 33,000 44,400		2,124 25,638 27,762
Landesanteil a b a+b							68,646 104,913 173,559	7,600 22,000 29,600		1,416 17,092 18,508

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Millionen DM —

Land: Berlin

Haushalts-Jahr (HJ) 1978

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung										
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	15		5,778		2,570	0,278	1,040	1,890	0,049 0,094
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	10		0,025			0,025			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	7		0,126		0,102	0,024			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energieeinsparung	a b	20		0,560	0,460	0,100					
3.8.	Buchführung	a b										
3.9.	Bodenzwischen-erwerb	a b										
3.10.	Verpachtungsprämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungsprämie	a b										
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	53		7,544	3,347	0,467 1,840 1,890 0,049 0,094					
4.	Marktstrukturverbesserung											
4.1.	Förderung einzelner Marktbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b										
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
4.1.6.	Seefischmärkte	a b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a beihilfen b										
4.2.2. Investitions- a beihilfen b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftlicher Erzeugnisse b										
4.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b										
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- a gegebener Nachteile b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des a Wasserflusses usw. b										
5.4. Ländlicher Wegebau										
5.4.1. Landwirtschaftliche a Wege b										
5.4.2. Forstwirtschaftliche a Wege b										
5.5. Wasserversorgungs- a Anlagen b										
5.6. Abwasser- a Anlagen b										
5. Insgesamt a Maßnahmen 5. (Wasser- und b Kulturbau)										
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche a und sonstige b forstliche Maßnahmen										
6.8. Forstwirtschaftliche a Zusammenschlüsse b										
6. Insgesamt a Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- a prüfungen b Kontrollringe										
7.1.2. Leistungsprüfungs- a Anstalten b										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b										
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				7,544 7,544	3,347 3,347		0,467 0,467	1,840 1,840	1,890 1,890	0,049 0,094 0,143
Bundesanteil a b a+b							0,280 0,280	1,104 1,104		0,030 0,056 0,086
Landesanteil a b a+b							0,187 0,187	0,736 0,736		0,019 0,038 0,057

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1979

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- pla- nung	Flur- bereini- gung	Einzel- betrieb- liche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bau- tech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nah- men	Weit- tere Maß- nah- men	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	245,800	155,980	89,820	0,120	18,980	62,033	2,850	66,867	1,050	8,900	85,000
Hamburg	21,732	14,319	7,413	—	—	2,096	0,485	6,320	—	0,035	12,796
Bremen	13,979	9,054	4,925	—	—	1,808	4,000	1,005	0,300	0,200	6,666
Niedersachsen	475,615	294,750	180,865	0,650	53,410	124,590	22,000	165,265	3,000	12,890	93,810
Nordrhein- Westfalen	265,789	159,473	106,316	1,200	92,500	87,969	11,970	61,000	4,000	7,150	—
Hessen	142,497	85,498	56,999	0,880	26,502	38,724	2,325	70,060	1,675	2,331	—
Rheinland-Pfalz ...	204,400	122,640	81,760	0,150	50,200	45,000	9,800	93,540	3,700	2,010	—
Saarland	29,255	17,553	11,702	0,100	6,150	7,360	0,040	15,000	0,305	0,300	—
Baden- Württemberg	334,600	200,760	133,840	0,660	84,910	112,449	24,200	99,681	3,600	9,100	—
Bayern	713,000	427,800	285,200	0,700	257,500	234,120	20,900	192,000	4,500	3,280	—
Berlin	2,889	1,733	1,156	—	0,200	2,688	—	—	—	0,001	—
insgesamt ...	2 449,556	1 489,560	959,996	4,460	590,352	718,837	98,570	770,738	22,130	46,197	198,272
Bundesanteil				2,676	354,211	431,302	59,142	462,443	13,278	27,718	138,790
Länderanteil				1,784	236,141	287,535	39,428	308,295	8,852	18,479	59,482

Übersicht 16

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1980

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- pla- nung	Flur- bereini- gung	Einzel- betrieb- liche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bau- tech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nah- men	Weit- tere Maß- nah- men	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	245,800	155,980	89,820	0,120	17,980	63,033	2,850	66,867	1,000	8,950	85,000
Hamburg	12,975	8,235	4,740	—	—	2,235	0,875	5,330	—	0,035	4,500
Bremen	13,979	9,054	4,925	—	—	1,808	4,000	1,005	0,300	0,200	6,666
Niedersachsen	475,615	294,750	180,865	0,650	56,000	122,000	22,000	165,265	3,000	12,890	93,810
Nordrhein- Westfalen	246,922	148,153	98,769	1,200	92,900	70,102	10,570	61,000	4,000	7,150	—
Hessen	142,997	85,798	57,199	0,880	26,502	39,224	2,325	70,060	1,675	2,331	—
Rheinland-Pfalz ...	208,900	125,340	83,560	0,150	51,200	47,100	9,800	94,940	3,700	2,010	—
Saarland	29,929	17,957	11,972	0,050	6,350	7,687	0,020	15,217	0,305	0,300	—
Baden- Württemberg	338,100	202,860	135,240	0,660	85,360	115,084	23,700	100,096	3,600	9,600	—
Bayern	720,000	432,000	288,000	0,700	258,300	238,820	20,900	193,350	4,500	3,430	—
Berlin	2,936	1,762	1,174	—	0,200	2,735	—	—	—	0,001	—
insgesamt ...	2 438,153	1 481,889	956,264	4,410	594,792	709,828	97,040	773,130	22,080	46,897	189,976
Bundesanteil				2,646	356,875	425,897	58,224	463,878	13,248	28,138	132,983
Länderanteil				1,764	237,917	283,931	38,816	309,252	8,832	18,759	56,993

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1981

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- pla- nung	Flur- bereini- gung	Einzel- betrieb- liche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bau- tech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nah- men	Weit- tere Maß- nah- men	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	264,850	168,310	96,540	0,150	20,000	68,400	2,850	68,900	1,250	9,300	94,000
Hamburg	7,795	4,677	3,118	—	—	2,280	0,850	4,630	—	0,035	—
Bremen	13,979	9,054	4,925	—	—	1,808	4,000	1,005	0,300	0,200	6,666
Niedersachsen	475,615	294,750	180,865	0,650	56,000	122,000	19,000	168,265	3,000	12,890	93,810
Nordrhein- Westfalen	244,922	146,953	97,969	1,200	93,700	68,962	8,910	61,000	4,000	7,150	—
Hessen	143,997	86,398	57,599	0,880	26,502	40,224	2,325	70,060	1,675	2,331	—
Rheinland-Pfalz ...	213,500	128,100	85,400	0,150	52,200	49,200	9,800	96,440	3,700	2,010	—
Saarland	31,057	18,634	12,423	0,050	6,650	7,965	0,020	15,757	0,305	0,310	—
Baden- Württemberg	340,000	204,000	136,000	0,680	85,360	116,460	23,700	100,100	3,600	10,100	—
Bayern	727,000	436,200	290,800	0,700	259,000	243,870	20,900	194,500	4,500	3,530	—
Berlin	2,952	1,771	1,181	—	0,200	2,751	—	—	—	0,001	—
insgesamt ...	2 465,667	1 498,847	966,820	4,460	599,612	723,920	92,355	780,657	22,330	47,857	194,476
Bundesanteil				2,676	359,767	434,352	55,413	468,394	13,398	28,714	136,133
Länderanteil				1,784	239,845	289,568	36,942	312,263	8,932	19,143	58,343

Übersicht 18

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1976 (Kassenmittel)

— Beträge in Millionen DM —

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	— Soll —			— Ist —		
	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
					auf Bund	auf Land
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	200,525	126,315	74,210	217,930	137,135	80,795
Hamburg	20,128	13,100	7,028	14,002	9,425	4,577
Bremen	12,229	8,004	4,225	12,111	7,934	4,177
Niedersachsen	431,788	271,242	160,546	458,557	287,303	171,254
Nordrhein-Westfalen	224,119	134,472	89,647	239,377	143,626	95,751
Hessen	136,271	81,763	54,508	133,990	80,394	53,596
Rheinland-Pfalz	160,086	96,052	64,034	168,157	100,894	67,263
Saarland	20,612	12,367	8,245	20,532	12,319	8,213
Baden-Württemberg	279,750	167,850	111,900	296,981	178,189	118,792
Bayern	496,267	297,760	198,507	522,352	313,411	208,941
Berlin	1,792	1,075	0,717	0,687	0,412	0,275
insgesamt	1 983,567	1 210,000	773,567	2 084,677	1 271,042	813,636

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung			Freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,100	0,089	0,089	0,200	0,405	0,405
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,430	0,396	0,451	1,330	2,390	2,389
Nordrhein-Westfalen	0,400	0,600	0,541	0,500	0,200	0,208
Hessen	0,377	0,367	0,367	—	0,010	0,010
Rheinland-Pfalz	0,200	0,078	0,074	0,150	0,066	0,055
Saarland	0,030	0,001	0,001	—	—	—
Baden-Württemberg	0,800	0,520	0,495	0,060	0,011	0,011
Bayern	1,000	0,750	0,642	0,500	0,498	0,498
Berlin	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	3,337	2,801	2,660	2,740	3,580	3,576

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,150	0,130	0,131	1,000	1,000	1,684	13,744	17,255	17,910	0,329	0,304	0,305
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,650	0,453	0,453	2,880	2,880	2,880	36,000	36,818	36,865	—	—	—
1,000	2,067	0,722	—	—	—	81,857	98,957	103,513	—	—	—
0,580	0,580	0,866	2,500	2,500	2,071	22,064	20,000	22,549	—	—	—
0,150	0,150	0,150	3,700	3,190	3,190	43,700	37,850	43,848	—	—	—
0,040	—	0,012	0,500	0,225	0,325	3,524	4,438	4,247	0,014	0,015	0,013
0,620	0,620	0,619	1,000	1,000	—	68,161	68,785	69,785	0,919	0,815	0,815
1,000	0,692	0,692	—	—	—	178,000	180,398	195,670	2,040	2,776	2,775
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,190	4,692	3,645	11,580	10,795	10,150	447,050	464,501	494,387	3,302	3,910	3,908

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									Langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
22,529	26,259	30,010	17,584	14,233	15,898	8,663	8,740	8,739	0,200	0,223	0,223
2,045	0,553	0,608	0,470	0,318	0,273	0,400	0,278	0,197	—	—	—
0,540	0,540	0,495	0,584	0,550	0,542	0,182	0,133	0,133	0,030	—	—
40,246	39,546	65,873	48,322	47,002	43,020	10,237	10,237	10,237	1,740	1,540	1,744
30,500	26,655	29,700	22,054	18,554	19,117	8,797	8,797	6,391	1,500	0,433	0,223
17,493	16,193	16,460	17,004	16,554	17,490	4,602	4,602	3,176	0,050	0,050	0,125
19,000	19,000	18,144	18,710	16,380	17,454	4,250	3,200	3,522	0,200	0,114	0,105
3,900	3,367	3,419	2,610	2,296	1,936	0,345	0,345	0,294	0,030	0,008	0,008
39,623	40,623	49,399	41,991	42,342	47,397	7,850	6,562	6,560	0,320	0,400	0,399
68,606	69,067	71,092	83,588	82,826	84,290	9,443	11,404	11,600	—	—	—0,020
1,361	1,361	0,445	0,341	0,341	0,186	0,089	0,089	0,055	—	—	—
245,843	243,164	285,645	251,258	241,336	247,603	54,858	54,387	50,904	4,070	2,768	2,807

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungsprämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	2,033	2,009	1,993	6,695	6,715	6,711	—	—	—
Hamburg	0,062	0,041	—	0,042	0,037	0,036	—	—	—
Bremen	0,050	—	—	0,082	0,052	0,052	—	—	—
Niedersachsen	2,300	2,269	2,196	8,950	9,344	9,228	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	2,511	1,966	1,777	6,400	6,400	5,783	—	—	—
Hessen	0,500	0,500	0,320	2,245	2,245	2,245	0,135	0,135	0,126
Rheinland-Pfalz	0,200	—	0,055	2,000	1,840	2,372	2,000	1,429	1,429
Saarland	0,030	0,030	0,032	0,145	0,145	0,138	0,010	0,010	0,008
Baden-Württemberg	0,290	0,237	0,233	6,825	6,824	6,824	—	—	—
Bayern	2,500	1,864	1,846	0,860	0,351	0,687	—	—	—
Berlin	—	—	—	0,001	0,001	0,001	—	—	—
insgesamt ...	10,476	8,916	8,452	34,245	33,954	34,077	2,145	1,574	1,563

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	0,225	0,095	0,095	1,800	1,477	1,474
Hamburg	—	—	—	0,135	0,035	0,006
Bremen	—	—	—	0,963	1,481	1,218
Niedersachsen	—	—	—	12,402	12,022	11,368
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	2,300	2,300	1,806
Hessen	—	—	—	0,900	0,500	0,500
Rheinland-Pfalz	—	—	—	7,340	8,429	8,514
Saarland	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,311	0,480	0,479	12,600	13,069	13,069
Bayern	4,000	5,395	5,395	7,500	4,187	7,679
Berlin	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	4,536	5,970	5,969	45,940	43,500	45,634

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf:											
Waldbauliche Maßnahmen			Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe			Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
0,756	0,757	0,756	3,561	0,613	2,288	53,983	54,778	60,044	3,998	3,633	3,633
—	0,002	0,004	—	0,115	0,074	5,906	1,936	1,736	—	—	—
0,125	0,100	0,100	0,120	0,054	—	0,670	0,786	0,775	—	—	—
1,950	1,864	1,994	3,763	3,721	3,677	131,600	131,600	131,594	—	—	—
4,700	4,800	1,726	0,200	0,200	0,020	48,600	42,357	60,207	—	—	—
0,875	0,875	0,875	0,280	0,345	0,330	64,741	68,490	64,156	—	—	—
2,500	2,170	2,167	0,250	0,350	0,890	52,286	63,479	63,427	—	—	—
0,270	0,177	0,167	0,220	0,030	—	7,612	8,257	8,995	0,968	0,968	0,651
2,445	2,380	2,430	0,645	0,221	0,453	80,840	81,675	85,746	2,800	2,047	2,046
2,200	2,069	2,081	0,800	0,787	1,083	114,500	114,449	114,438	11,230	11,587	11,623
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15,821	15,194	12,300	9,839	6,436	8,815	560,738	567,807	591,118	18,996	18,235	17,953

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf:								
Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,200	0,106	0,105	2,775	1,704	1,667	60,000	60,000	63,770
—	—	—	0,838	0,801	0,839	10,230	16,012	10,230
—	—	—	2,217	1,867	2,130	6,666	6,666	6,666
0,900	0,638	0,558	8,398	7,378	12,340	121,690	121,690	121,690
0,300	0,300	0,058	12,500	9,533	7,585	—	—	—
0,300	0,300	0,299	1,625	2,025	2,025	—	—	—
0,200	0,200	0,198	3,250	2,161	2,563	—	—	—
0,004	—	—	0,360	0,360	0,286	—	—	—
0,240	0,220	0,206	11,410	10,919	10,015	—	—	—
0,500	0,281	0,284	8,000	6,886	9,997	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,644	2,045	1,708	51,373	43,634	49,447	198,586	204,368	202,356

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1976

(Soll-Ist-Vergleich)

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Soll

Zeile b = Ist

D = Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3	4	5
Schleswig-Holstein	a	150,850	14,400	96,976	39,474
	b	136,832	13,664	84,207	38,961
Hamburg	a	11,839	0,660	8,979	2,200
	b	4,571	0,047	3,841	0,683
Bremen	a	1,342	—	—	1,342
	b	1,342	—	—	1,342
Nordrhein-Westfalen	a	166,651	18,952	115,330	32,369
	b	126,153	18,952	83,119	24,082
Niedersachsen	a	271,684	42,950	180,614	48,120
	b	252,301	47,050	157,131	48,120
Hessen	a	43,474	12,200	21,880	9,394
	b	41,823	10,170	22,388	9,265
Rheinland-Pfalz	a	76,990	9,430	47,860	19,700
	b	71,765	8,130	48,860	14,775
Saarland	a	15,300	1,670	4,175	9,455
	b	11,810	1,670	0,685	9,455
Baden-Württemberg	a	208,050	25,300	142,550	40,200
	b	206,807	25,462	141,145	40,200
Bayern	a	369,150	56,700	235,455	76,995
	b	368,669	57,467	234,207	76,995
Berlin	a	0,240	—	—	0,240
	b	0,167	—	—	0,167
insgesamt	a	1 315,570	182,262	853,819	279,489
	b	1 222,240	182,612	775,583	264,045
davon Bund	a	800,532	109,357	523,482	167,693
	b	743,398	109,567	475,404	158,427

Fälligkeiten: 1977			1978			1979			1980 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
13,200	37,766	5,108	0,600	34,350	4,743	0,600	24,380	4,380	—	0,480	25,243
12,464	37,969	5,056	0,600	25,150	4,695	0,600	20,769	4,334	—	0,319	24,876
0,440	6,458	0,186	0,110	2,514	0,203	0,110	0,007	0,205	—	—	1,606
0,047	3,703	0,051	—	0,138	0,063	—	—	0,062	—	—	0,507
—	—	0,141	—	—	0,134	—	—	0,127	—	—	0,940
—	—	0,141	—	—	0,134	—	—	0,127	—	—	0,940
17,168	23,515	2,923	1,784	27,959	3,781	—	26,926	3,876	—	36,930	21,789
16,315	15,695	2,501	2,637	10,847	2,382	—	13,656	2,230	—	42,921	16,969
26,300	76,697	3,260	8,525	51,061	5,619	8,125	36,408	6,017	—	16,448	33,224
22,338	72,040	3,100	11,670	40,474	4,000	13,042	32,339	4,422	—	12,278	36,598
6,100	6,748	1,200	6,100	6,747	1,115	—	4,105	1,013	—	4,280	6,066
5,085	6,991	1,112	5,085	6,991	1,203	—	4,111	1,097	—	4,295	5,853
4,700	19,460	2,900	3,300	15,010	2,700	1,430	8,830	2,500	—	4,560	11,600
4,453	19,707	2,175	2,747	15,563	2,025	0,930	9,030	1,875	—	4,560	8,700
1,670	4,075	0,875	—	0,100	0,757	—	—	0,644	—	—	7,179
1,670	0,645	0,655	—	0,040	0,607	—	—	0,564	—	—	7,629
14,750	53,483	4,332	7,250	29,219	4,832	3,300	24,854	4,617	—	34,994	26,419
15,002	52,756	4,332	7,349	28,755	4,832	3,111	24,891	4,617	—	34,743	26,419
38,700	113,162	4,094	18,000	56,813	9,205	—	40,440	8,530	—	25,040	55,166
39,467	113,046	4,094	18,000	55,458	9,205	—	40,825	8,530	—	24,878	55,166
—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,192
—	—	0,010	—	—	0,010	—	—	0,010	—	—	0,137
123,028	341,364	25,035	45,669	223,773	33,105	13,565	165,950	31,925	—	122,732	189,424
116,841	322,552	23,227	48,088	183,416	29,156	17,683	145,621	27,868	—	123,994	183,794
73,817	208,239	15,021	27,401	138,096	19,863	8,139	102,508	19,155	—	74,639	113,654
70,104	197,368	13,936	28,853	113,031	17,494	10,610	90,025	16,721	—	74,980	110,276

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Ge-

meinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,

4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beiträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12**Überleitungsvorschrift**

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung: „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichtersteller bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und

den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 Programm für Zukunftsinvestitionen

Einführung

1. Das mehrjährige öffentliche Investitionsprogramm des Bundes und der Länder zur Wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) zielt u. a. darauf ab, durch Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur die Wachstumsbedingungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Wiedergewinnung und Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes zu leisten und die Umweltbedingungen zu verbessern.

Das Programm sieht für den Zeitraum bis einschließlich 1980 Investitionen von insgesamt 16 Mrd. DM vor, die vom Bund mit 8,2 Mrd. DM, von den Ländern mit 3,4 Mrd. DM, von den Gemeinden mit 2,1 Mrd. DM und sonstigen Trägern mit 2,2 Mrd. DM finanziert werden sollen. Das Programm gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Verbesserungen im Verkehrssystem,
- b) rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung,
- c) wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge,
- d) Verbesserung der Wohnumwelt,
- e) Berufsbildung.

2. Im Anwendungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden im Programmbereich „wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Wasserversorgungs-, Kläranlagen und Kanalisationen, zur Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen und des Küstenschutzes gefördert. Im Programmbereich „Verbesserung der Wohnumwelt“ ist die Förderung der Dorferneuerung als integrale Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung vorgesehen.

Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für diese Programmteile werden sich auf 2,17 Mrd. DM belaufen, von denen 940 Millionen DM vom Bund und 580 Millionen DM von den Ländern aufzubringen sind.

3. Diese Maßnahmen werden nach den Regelungen des Artikels 91 a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in einem Sonderrahmenplan durchgeführt.

4. Der Planungsausschuß hat den Sonderrahmenplan für das Gesamtprogramm am 20. April 1977 beschlossen. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen die Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen und die Länder. Die Auswahl der zu fördernden Projekte ist Sache der Länder. Die Länder teilen dem Bund die Projekte mit. Die im Jahr 1978 zu bewilligenden Projekte werden dem Bund bis zum 1. Juni 1978 mitgeteilt.

5. Abweichungen von diesem Rahmenplan, d. h. Veränderungen der für die Programmteile Küstenschutz, Wasserwirtschaft und Dorferneuerung vorgesehenen Mittel dürfen nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen. Veränderungen innerhalb des Programmteils Wasserwirtschaft werden dem Bund mitgeteilt.

6. Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder aus dem allgemeinen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, kommt nicht in Betracht, soweit sind nicht in den Förderungsgrundsätzen dieses Sonderrahmenplanes zugelassen ist. Das schließt nicht aus, daß im Bereich der Wasserwirtschaft klar abgrenzbare Bauabschnitte aus verschiedenen Teilen des Gesamtprogramms für Zukunftsinvestitionen und der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.

7. Im übrigen gelten die Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 der Einführung zum Rahmenplan 1976 bis 1979 entsprechend auch für diesen Sonderrahmenplan.

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung des Küstenschutzes

Für die Förderung des Küstenschutzes im Tidegebiet der Nordsee gelten die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicher-

heit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1977 bis 1980.

Grundsätze für die Förderung der Wasserwirtschaft

Für die Förderung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen des Rahmenplanes des Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, eingeschränkt auf die Verwendungszwecke:

1. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen
 - 1.1. Wasserversorgungsanlagen
 - 1.2. Abwasseranlagen
2. Abwehr von Erosion und Überschwemmung durch
 - 2.1. Talsperren
 - 2.2. Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche
 - 2.3. Wildbachverbauung
 - 2.4. Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden
 - 2.5. Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser

Die Maßnahmen werden abweichend von Ziffern 4.7. und 4.8. der vorgenannten Förderungsgrundsätze nur durch Zuschüsse gefördert.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden.

1.2.

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

1.2.1.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

1.2.2.

Hochwasserfreilegung im Ortsbereich,

1.2.3.

Erschließungsmaßnahmen,

1.2.4.

Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter,

1.2.5.

Neubau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, bei Wohnhaus-Neubauten jedoch nur dann, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden,

1.2.6.

Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Gebäuden durch

1.2.6.1.

Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und

1.2.6.2.

Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen,

1.2.7.

kleinere bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen,

1.2.8.

Erwerb und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.7. und

1.2.9.

die für die Maßnahmen der Dorferneuerung verwendeten Planunterlagen; ausgenommen sind Bauleitpläne.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist.

2.2.

Die Förderung der Dorferneuerung setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines Dorferneuerungsplanes durchgeführt werden und Bestandteil einer umfassenden Dorferneuerung sind. In Flurbereinigungsverfahren ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen der Dorferneuerung im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt sind (§ 41 FlurbG).

2.3.

Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen neben den Allgemeinen Grundsätzen in § 2 GemAgrG auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen.

2.4.

Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.

2.5.

Empfänger der Mittel zur Förderung der Dorferneuerung können sein

2.5.1.

Gemeinden,

2.5.2.

Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und

2.5.3.

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Maßnahmen der Dorferneuerung werden durch Zuschüsse gefördert.

3.2.

Für die Maßnahmen der Dorferneuerung nach Nummer 1.2. können Zuschüsse gewährt werden, und zwar

3.2.1.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.3. bis zur Höhe von 90 % der Kosten.

3.2.2.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.4 und 1.2.7., soweit sie von öffentlichen Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 15 000 DM, soweit sie von privaten Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 15 000 DM. Die Länder können zulassen, daß in besonders gelagerten Fällen (z. B. Bauten von kulturhistorischem Wert) privaten Trägern mehr als 30 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 15 000 DM,

3.2.3.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.5. und 1.2.6.1., die nach den Grundsätzen für die Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

und für die Förderung der ländlichen Siedlung in der jeweils geltenden Fassung

3.2.3.1.

gefördert werden, bis zur Höhe von 10 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM, soweit die Bestimmungen der Richtlinien des Rates Nummer 72/159/EWG und Nummer 75/268/EWG dies zulassen,

3.2.3.2.

nicht gefördert werden, bis zur Höhe von 15 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM,

3.2.4.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.6.2. bis zur Höhe von 15 % der Kosten, höchstens jedoch 15 000 DM je Maßnahme,

3.2.5.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.8. bis zur Höhe von 90 % der Kosten abzüglich des Verwertungswertes.

3.3.

Für die Ausarbeitung des Dorferneuerungsplanes kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 60 % der Kosten, höchstens jedoch 20 000 DM gewährt werden.

3.4.

Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den von den Zuwendungsempfängern anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt (1977 bis 1980)	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln 1978	Verpflich- tungs- ermächti- gungen 1978
				Küsten- schutz	Sicherung der Trink- wasser- ver- sorgung	Abwehr von Erosionen und Über- schwem- mungen	Dorf- erneue- rung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	181,189	119,000	62,189	102,856	52,000	13,000	13,333	46,360	38,956
Hamburg	12,617	8,500	4,117	9,300	—	3,317	—	6,100	2,217
Bremen	12,143	8,500	3,643	12,143	—	—	—	4,643	2,000
Niedersachsen	343,870	219,320	124,550	130,000	135,000	33,000	45,870	101,440	60,830
Nordrhein-Westfalen	153,067	91,840	61,227	—	78,000	50,000	25,067	43,100	31,967
Hessen	106,600	63,960	42,640	—	67,000	10,000	29,600	34,000	12,000
Rheinland-Pfalz	118,867	71,320	47,547	—	74,800	14,200	29,867	36,500	28,500
Saarland	19,266	11,560	7,706	—	15,000	—	4,266	6,566	11,700
Baden-Württemberg	210,667	126,400	84,267	—	150,000	18,000	42,667	65,067	12,000
Bayern	365,000	219,000	146,000	—	200,000	89,000	76,000	109,000	138,000
Berlin	1,000	0,600	0,400	—	—	—	1,000	0,203	0,230
insgesamt . . .	1 524,286	940,000	584,286	254,299	771,800	230,517	267,670	452,979	338,400
Bundesanteil				178,008	463,080	138,310	160,602	278,652	206,585
Länderanteil				76,291	308,720	92,207	107,068	174,327	131,815

Zusammenstellung der Vorhaben, des Mittelbedarfs und der Verpflichtungsermächtigungen

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	19	4	42,156	a 6,343 b 62,300	35,456	19,456	16,000	—	61,956	55,700
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	260	35	252,125	a 65,000 b 71,557	104,300	60,000	44,300	—	127,457	99,556
2.2. Abwasseranlagen	412	101	195,000	a 25,500 b 67,870	76,000	48,900	27,100	—	101,025	86,905
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	30	6	47,600	a 9,200 b 26,900	26,000	11,500	14,500	—	40,000	41,160
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	98	38	40,017	a 7,600 b 19,800	21,517	10,317	11,200	—	25,917	26,440
4. Dorferneuerung	1 144	576	191,694	a 54,976 b 35,933	75,127	42,881	32,246	—	80,381	56,113
insgesamt . . .	1 963	760	768,592	a 168,619 b 284,360	338,400	193,054	145,346	—	436,736	365,874
Bundesanteil				a 101,806 b 176,846	206,585	117,778	88,807	—	268,237	225,094
Landesanteil				a 66,813 b 107,514	131,815	75,276	56,539	—	168,499	140,780

Übersicht 3

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Schleswig-Holstein

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	4	2	31,756	a — b 25,700	31,756	15,756	16,000	—	25,756	25,700
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	22	—	—	a — b 7,557	—	—	—	—	7,557	7,556
2.2. Abwasseranlagen	18	—	—	a — b 5,370	—	—	—	—	4,725	4,905
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	6	2	6,800	a 1,600 b 1,800	5,200	2,600	2,600	—	3,400	3,400
4. Dorferneuerung	12	12	6,200	a 2,333 b 2,000	2,000	2,000	—	—	4,000	3,000
insgesamt . . .	62	16	44,756	a 3,933 b 42,427	38,956	20,356	18,600	—	45,438	44,561
Bundesanteil				a 2,360 b 28,026	26,549	13,789	12,760	—	29,838	29,307
Landesanteil				a 1,573 b 14,401	12,407	6,567	5,840	—	15,600	15,254

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Hamburg

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	1	1*)	3,400	a 1,700 b 1,600	1,700	1,700	—	—	1,700	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	1	1*)	0,517	a — b 2,800	0,517	0,517	—	—	0,517	—
4. Dorferneuerung	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	2	2*)	3,917	a 1,700 b 4,400	2,217	2,217	—	—	2,217	—
Bundesanteil				a 1,190 b 2,800	1,500	1,500	—	—	1,500	—
Landesanteil				a 0,510 b 1,600	0,717	0,717	—	—	0,717	—

*) Einzelne Bauabschnitte des Vorhabens wurden 1977 bewilligt.

Übersicht 5

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Bremen

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu gewen- denen Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	3	1	7,000	a 4,643 b —	2,000	2,000	—	—	2,000	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
4. Dorferneuerung	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	3	1	7,000	a 4,643 b —	2,000	2,000	—	—	2,000	—
Bundesanteil				a 3,250 b —	1,400	1,400	—	—	1,400	—
Landesanteil				a 1,393 b —	0,600	0,600	—	—	0,600	—

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Niedersachsen

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	11	—	—	a — b 35,000	—	—	—	—	32,500	30,000
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	21	1	48,000	a 10,000 b 7,000	38,000	19,000	19,000	—	19,000	19,000
2.2. Abwasseranlagen	73	11	22,000	a 4,000 b 15,000	6,000	2,900	3,100	—	18,000	18,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	2	—	—	a — b 6,000	—	—	—	—	6,000	6,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	2	—	—	a — b 3,000	—	—	—	—	3,000	3,000
4. Dorferneuerung	73	39	53,136	a 18,240 b 3,200	16,830	9,660	7,170	—	12,860	8,570
insgesamt . . .	182	51	123,136	a 32,240 b 69,200	60,830	31,560	29,270	—	91,360	84,570
Bundesanteil				a 19,344 b 45,020	36,498	18,936	17,562	—	58,066	53,742
Landesanteil				a 12,896 b 24,180	24,332	12,624	11,708	—	33,294	30,828

Übersicht 7

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz				a						
				b						
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	58	12	24,750	a 8,200 b 13,500	11,600	5,300	6,300	—	21,700	20,000
2.2. Abwasseranlagen				a b						
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,	9	3	19,800	a 4,200 b 4,400	5,000	2,500	2,500	—	7,000	7,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	24	1	6,700	a 0,500 b 4,300	3,300	1,700	1,600	—	6,300	8,000
4. Dorferneuerung	200	120	21,000	a 3,000 b 5,000	12,067	8,000	4,067	—	11,000	4,067
insgesamt . . .	291	136	72,250	a 15,900 b 27,200	31,967	17,500	14,467	—	46,000	39,067
Bundesanteil				a 9,540 b 16,320	19,180	10,500	8,680	—	27,600	23,440
Landesanteil				a 6,360 b 10,880	12,787	7,000	5,787	—	18,400	15,630

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Hessen

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	7	2	59,375	a 20,500 b 3,500	5,000	5,000	—	—	28,000	10,000
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	5	—	—	a — b 2,000	—	—	—	—	3,000	2,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
4. Dorferneuerung	100	100*)	15,000	a 5,600 b 2,400	7,000	4,000	3,000	—	8,000	8,600
insgesamt . . .	112	102*)	74,375	a 26,100 b 7,900	12,000	9,000	3,000	—	39,000	20,600
Bundesanteil				a 15,660 b 4,740	7,200	5,400	1,800	—	23,400	12,360
Landesanteil				a 10,440 b 3,160	4,800	3,600	1,200		15,600	8,240

*) 1977 wurden für einzelne Ortsteile schon Bewilligungen ausgesprochen

Übersicht 9

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Rheinland-Pfalz

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	18	13	18,000	a 6,000 b —	5,000	5,000	—	—	5,500	4,000
2.2. Abwasseranlagen	40	34	37,000	a 13,500 b 2,500	10,000	10,000	—	—	15,300	15,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	5	3	3,800	a 1,000 b —	1,000	1,000	—	—	1,500	1,800
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	12	9	12,000	a 3,500 b 1,000	2,500	2,500	—	—	2,800	1,000
4. Dorferneuerung	82	68	22,100	a 7,000 b 2,000	10,000	5,000	5,000	—	9,000	8,867
insgesamt . . .	157	127	92,900	a 31,000 b 5,500	28,500	23,500	5,000	—	34,100	30,667
Bundesanteil				a 18,600 b 3,300	17,100	14,100	3,000		20,460	18,400
Landesanteil				a 12,400 b 2,200	11,400	9,400	2,000		13,640	12,267

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Saarlandes

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	1	1	18,000	a 5,300 b —	9,700	5,700	4,000	—	5,700	4,000
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—	—	—	—
4. Dorferneuerung	25	22	2,500	a — b 1,266	2,000	1,000	1,000	—	1,000	1,000
insgesamt . . .	26	23	20,500	a 5,300 b 1,266	11,700	6,700	5,000	—	6,700	5,000
Bundesanteil				a 3,180 b 0,760	7,020	4,020	3,000	—	4,020	3,000
Landesanteil				a 2,120 b 0,506	4,680	2,680	2,000	—	2,680	2,000

Übersicht 11

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Baden-Württemberg**

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- der im zahl Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz				a						
				b						
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	97	—	—	a — b 20,000	—	—	—	—	20,000	20,000
2.2. Abwasseranlagen	105	—	—	a — b 25,000	—	—	—	—	25,000	25,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	8	—	—	a — b 4,500	—	—	—	—	4,500	4,360
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	3	—	—	a — b 0,900	—	—	—	—	0,900	1,040
4. Dorferneuerung	510	165	35,000	a 4,667 b 10,000	12,000	7,000	5,000	—	12,300	5,000
insgesamt . . .	723	165	35,000	a 4,667 b 60,400	12,000	7,000	5,000	—	62,700	55,400
Bundesanteil				a 2,800 b 36,240	7,200	4,200	3,000	—	37,620	33,240
Landesanteil				a 1,867 b 24,160	4,800	2,800	2,000	—	25,080	22,160

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Bayern

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz				a						
				b						
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	36	6	84,000	a 15,000 b 20,000	35,000	20,000	15,000	—	20,000	15,000
2.2. Abwasseranlagen	176	56	136,000	a 8,000 b 20,000	60,000	36,000	24,000	—	38,000	24,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	1	—	24,000	a 4,000 b 10,000	20,000	8,000	12,000	—	18,000	20,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	50	25	14,000	a 2,000 b 6,000	10,000	3,000	7,000	—	9,000	10,000
4. Dorferneuerung	141	50	36,000	a 14,000 b 10,000	13,000	6,000	7,000	—	22,000	17,000
insgesamt . . .	404	137	294,000	a 43,000 b 66,000	138,000	73,000	65,000	—	107,000	86,000
Bundesanteil				a 25,800 b 39,600	82,800	43,800	39,000	—	64,200	51,600
Landesanteil				a 17,200 b 26,400	55,200	29,200	26,000	—	42,800	34,400

Übersicht 13

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Berlin

— Beträge in Millionen DM —

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1978

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus 1977

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1978 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse — Bedarf an Kassen- mitteln 1978 —	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1978	davon fällig			Zuschüsse — Voraussichtlicher Bedarf an Kassenmitteln —	
						1979	1980	Folge- jahre	1979	1980
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Küstenschutz				a						
				b						
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung										
2.1. Wasserversorgungs- anlagen				a						
				b						
2.2. Abwasseranlagen				a						
				b						
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen										
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche				a						
				b						
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser				a						
				b						
4. Dorferneuerung	1	—	0,758	a 0,136	0,230	0,221	0,009	—	0,221	0,009
				b 0,067						
insgesamt ...	1	—	0,758	a 0,136	0,230	0,221	0,009	—	0,221	0,009
				b 0,067						
Bundesanteil				a 0,082	0,138	0,133	0,005	—	0,133	0,005
				b 0,040						
Landesanteil				a 0,054	0,092	0,088	0,004	—	0,088	0,004
				b 0,027						